

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)

A. Problem und Ziel

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere Anpassungen zur weiteren Digitalisierung, zur Verfahrensvereinfachung, zur Rechtssicherheit und Steuergerechtigkeit sowie zur Umsetzung des Koalitionsvertrages. Notwendig sind auch Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs. Darüber hinaus besteht unvermeidlicher redaktioneller und technischer Regelungsbedarf. Hierzu gehören Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen auf Grund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll diesem fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf entsprochen werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer, § 139b AO
- weitgehende Abschaffung Registerfälle für die Zukunft und rückwirkende Abschaffung Registerfälle für Drittlizenzen, § 49 EStG
- Aufhebung der Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 Prozent für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007 zur Umsetzung der Vorgaben des BVerfG-Beschlusses 2 BvL 1/13, § 32c EStG
- Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 Prozent, § 7 Absatz 4 EStG
- vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023, § 10 Absatz 3 EStG
- Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags, § 20 Absatz 9 EStG
- Anhebung des Ausbildungsfreibetrags, § 33a EStG
- Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlages
- Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung

- Anpassung der Vorschriften der Grundbesitzbewertung nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes an die Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021

Sowie im Bereich der Umsatzsteuer:

- Schaffung einer nationalen Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister
- Umsetzung der Verpflichtung zur elektronischen Bereitstellung über Verwaltungsportale nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138)

Zudem wird weiterem fachlich gebotenen Regelungsbedarf im Steuerrecht nachgekommen. Dazu gehören insbesondere die Klarstellung von Zweifelsfragen sowie Folgeänderungen, Fehlerkorrekturen und sonstiger redaktioneller Änderungsbedarf.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2022	2023	2024	2025	2026
Insgesamt	- 4 135	.	- 3 160	- 2 300	- 715	- 725
Bund	- 1 807	.	- 1 390	- 1 019	- 329	- 330
Länder	- 1 715	.	- 1 325	- 967	- 302	- 302
Gemeinden	- 613	.	- 445	- 314	- 84	- 93

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Speicherung der IBAN und gegebenenfalls der BIC einer Kontoverbindung zu den Daten zur steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b AO in der IdNr-Datenbank führt zu folgenden Mehrausgaben beim Bundeszentralamt für Steuern - BZSt (Kapitel 0815):

Jahr	Personalmehrbedarf	Sachaufwand	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	
2022	102 000 €	33 000 €	6 167 000 €	6 302 000 €
2023	545 000 €	169 000 €	12 950 000 €	13 664 000 €
2024	1 229 000 €	435 000 €	3 700 000 €	5 364 000 €
2025	662 000 €	163 000 €	3 700 000 €	4 525 000 €
	2 538 000 €	800 000 €	26 517 000 €	29 855 000 €

Mehrausgaben des ITZBund (Kapitel 0816) auf Grund der Aufnahme der IBAN in die IdNr-Datenbank:

Jahr	Personal	Sachkosten	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	Wartung und Pflege [Titel 511 01- IT]	Hard- und Software [Titel 812 02]	
2022					6 120 000 €	6 120 000 €
2023	333 000 €	131 000 €	3 380 000 €	1 224 000 €		5 068 000 €
2024	667 000 €	261 000 €	3 380 000 €	1 224 000 €		5 532 000 €
2025	667 000 €	261 000 €	3 380 000 €	1 224 000 €		5 532 000 €
	1 667 000 €	653 000 €	10 140 000 €	3 672 000 €	6 120 000 €	22 252 000 €

Jahre	2022	2023	2024	2025
anteiliger Umstellungsaufwand (0815 427 09, 0815 532 01, 0816 532 01, 0816 812 02 und 0816 511 01)	12 287 000 €	12 501 000 €	839 000 €	
davon 0815	6 167 000 €	12 501 000 €	839 000 €	
davon 0816	6 120 000 €			
anteiliger laufender Aufwand (0815 422 01, 0815 532 01, 0816 422 01, 0816 532 01, 0816 812 02 und 0816 511 01)	113 000 €	6 065 000 €	9 768 000 €	9 768 000 €
davon 0815	113 000 €	997 000 €	4 236 000 €	4 236 000 €
davon 0816		5 068 000 €	5 532 000 €	5 532 000 €
0811	22 000 €	166 000 €	289 000 €	289 000 €

Durch die Neuentwicklung, laufende Pflege und Wartung sowie den Betrieb des IT-Verfahrens zur Entgegennahme der Aufzeichnungen durch die Zahlungsdienstleister (§ 22g – neu –, § 26a Absatz 2 Nummer 8 – neu – und Absatz 4 UStG), die Speicherung der Daten, deren Weiterleitung an das CESOP sowie der Entgegennahme von CESOP-Daten und deren Auswertung beim BZSt, als auch der Einrichtung und Durchführung eines Dienstes zur Prüfung, ob die Zahlungsdienstleister ihren Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen, entstehen beim BZSt (Kapitel 0815) und beim ITZBund (Kapitel 0816) ein Mehrbedarf von 21 Planstellen sowie folgende Mehrausgaben:

Kapitel	HH-Jahr	2023	2024	2025	2026
	Titel	in T€			
0815	Tit. 422 01	515	1 030	1 030	1 030
	Tit. 511 01	142	283	283	283
	Tit. 532 01	7 600	6 000	5 625	3 750
	Tit. 812 01	71	142	142	142
Summe		8 328	7 455	7 080	5 205
0816	Tit. 422 01	343	686	686	686
	Tit. 511 01 Non -IT	87	174	174	174
	Tit. 812 01	44	87	87	87
	Tit. 532 01	3 960	2 200	2 200	2 200

	Tit. 511 01	480	560	560	560
	Tit. 812 02	2 400	400	0	0
Summe		7 314	4 107	3 707	3 707
0811	Tit. 634 03	238	475	475	475
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		15 880	12 037	11 262	9 387
anteiliger Umstellungsaufwand		13 960	4 500		
anteiliger laufender Aufwand		1 920	7 537	11 262	9 387
Gesamtsumme Epl. 08	48 566				

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs bleiben den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[Wird nachgereicht.]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[Wird nachgereicht.]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[Wird nachgereicht.]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltungskosten für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs sind der Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. Durch die Übernahme der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes entsteht nachstehender zusätzlicher Finanzierungsbedarf (Angaben in Tsd. Euro):

Maßnahme	Jährlicher Aufwand					
	Haushaltsjahr					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bearbeitung der Kinderfälle der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes durch die Bundesagentur für Arbeit (Verwaltungskosten)	-	3 604	3 833	3 928	4 027	4 128
Bearbeitung der Kinderfälle der Familienkassen des öffentlichen Dienstes der Länder und Kommunen durch die	3 075	9 830	13 938	14 285	14 644	15 010

Bundesagentur für Arbeit (Verwaltungskosten)						
Übernahme der Kindergeldbearbeitung durch die Bundesagentur für Arbeit (Transferkosten)	2 500	2 500	-	-	-	-
Insgesamt	5 575	15 934	17 771	18 213	18 671	19 138

Durch die Neuentwicklung, laufende Pflege und Wartung sowie den Betrieb des IT-Verfahrens zur Entgegennahme der Aufzeichnungen durch die Zahlungsdienstleister (§ 22g – neu –, § 26a Absatz 2 Nummer 8 – neu – und Absatz 4 UStG), die Speicherung der Daten, deren Weiterleitung an das CESOP sowie der Entgegennahme von CESOP-Daten und deren Auswertung beim BZSt, als auch der Einrichtung und Durchführung eines Dienstes zur Prüfung, ob die Zahlungsdienstleister ihren Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen, entsteht auf Seiten des Bundes ein einmaliger sowie laufender Erfüllungsaufwand. Zudem ergeben sich dauerhafte Sach- und Personalaufwände. Die Höhe des Aufwands für die Länder ist nicht quantifizierbar. Zudem ergeben sich dauerhafte Sach- und Personalaufwände beim Bundeszentralamt für Steuern, beim Informationstechnikzentrum Bund und dem Bundesministerium der Finanzen sowie auch bei den Landesfinanzbehörden. Beim BZSt wird von einem jährlichen Personalaufwand von rund 1,3 Mio. Euro und einem Sachaufwand von rund 425 000 Euro ab 2024 für die Erledigung der neuen Aufgaben ausgegangen. Für die Konzeptionierung und Entwicklung des notwendigen IT-Fachverfahrens entstehen beim BZSt in 2023 und 2024 einmalige Erfüllungsaufwände in Höhe von insgesamt 11,7 Mio. Euro. Ab Inbetriebnahme des IT-Fachverfahrens in 2024 entstehen jährlich laufende Erfüllungsaufwände für die Pflege und Wartung dieses IT-Fachverfahrens (2024: 1,9 Mio. Euro, 2025: 5,6 Mio. Euro und 2026: 3,8 Mio. Euro). Beim ITZ Bund wird von einem jährlichen Personalaufwand von rund 875 000 Euro und einem Sachaufwand von rund 260 000 Euro ab 2024 ausgegangen. Für die Konzeption, Implementierung und den Wirkbetrieb des neuen IT-Verfahrens CESOP entsteht in 2023 und 2024 ein einmaliger Aufwand von insgesamt rund 7,2 Mio. Euro und ab 2024 laufende Aufwände von jährlich rund 2,7 Mio. Euro. Für die Finanzämter sind keine quantifizierbaren Auswirkungen auf den personellen Erfüllungsaufwand zu erwarten. Sofern die von CESOP an das BZSt übermittelten Daten Abweichungen zu den hier in Deutschland gespeicherten Daten aufweisen oder die Verdachtsfälle überprüft werden müssen, wird eine Klärung wahrscheinlich nur im Rahmen einer Betriebsprüfung/USt-Sonderprüfung möglich sein. Da die Prüfungsstellen den Arbeitsanfall durch Schwerpunktsetzung steuern, werden in diesem Bereich keine Mehr- oder Minderaufwände ausgewiesen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022

(JStG 2022)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV]
- Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2007]
- Artikel 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2021]
- Artikel 4 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2023]
- Artikel 5 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2024]
- Artikel 6 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2025]
- Artikel 7 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes [1.1.2022]
- Artikel 8 Änderung des Umsatzsteuergesetzes [TnV]
- Artikel 9 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [1.1.2023]
- Artikel 10 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [1.1.2024]
- Artikel 11 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [1.1.2023]
- Artikel 12 Änderung des Bewertungsgesetzes [TnV]
- Artikel 13 Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes [1.1.2022]
- Artikel 14 Änderung des Grundsteuergesetzes [TnV]
- Artikel 15 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes [TnV]

¹⁾ Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe b dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 171 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe b der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige und Artikel 171 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG in Verbindung mit der Dreizehnten Richtlinie des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige.
Artikel 9 Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige.
Artikel 10 dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 1 und Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 7).

- Artikel 16 Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes [1.7.2021]
- Artikel 17 Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes [TnV]
- Artikel 18 Änderung der Abgabenordnung [TnV]
- Artikel 19 Weitere Änderung der Abgabenordnung [BGBl.]
- Artikel 20 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung [TnV]
- Artikel 21 Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung [BGBl.]
- Artikel 22 Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung [1.1.2023]
- Artikel 23 Weitere Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung [1.1.2024]
- Artikel 24 Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken [TnV]
- Artikel 25 Änderung des Steuerberatungsgesetzes [TnV]
- Artikel 26 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes [TnV]
- Artikel 27 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [1.1.2023]
- Artikel 28 Aufhebung der BVA-Bundesfamilienkassenverordnung [1.1.2023]
- Artikel 29 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV]

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 65 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „eine Pensionskasse oder“ gestrichen.
 - bbb) In Buchstabe d werden die Wörter „§ 8 Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 71 Buchstabe a Satzteil vor Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „in Höhe von 20 Prozent“ durch die Wörter „in Höhe von bis zu 20 Prozent“ ersetzt.

2. In § 20 Absatz 6 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ ; im Fall von zusammenveranlagten Ehegatten erfolgt ein gemeinsamer Verlustausgleich vor der Verlustfeststellung.“ ersetzt.
3. In § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1)“ durch die Wörter „Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014“ und die Wörter „25. Mai 2018 (GMBI S. 545)“ durch die Wörter „4. Januar 2021 (GMBI S. 77)“ ersetzt.
4. In § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Lohnsteueranmeldungszeitraum“ durch das Wort „Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum“ ersetzt.
5. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b Satz 2 werden die Wörter „Kreditinstituts, eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder einem inländischen Wertpapierinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Kreditinstitut oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.
6. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a Satzteil vor Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt und werden die Wörter „das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank,“ gestrichen.
 - bbb) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe b werden die Wörter „Kreditinstitut oder kein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.

- cc) In Nummer 2a Buchstabe b werden die Wörter „Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 werden die Wörter „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt und werden die Wörter „das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank,“ gestrichen.
 - ee) In Nummer 5 werden die Wörter „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt und werden die Wörter „, einem inländischen oder ausländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen oder ausländischen Wertpapierhandelsbank“ werden gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.
7. In § 44a Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „, dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder der die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Wertpapierinstitute“ durch die Wörter „oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.
8. § 44b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder einem inländischen Wertpapierinstitut“ werden durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 bis 4 werden jeweils die Wörter „das Wertpapierinstitut“ durch die Wörter „dem Wertpapierinstitut“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „das Wertpapierinstitut ein Freistellungsauftrag“ durch die Wörter „dem Wertpapierinstitut ein Freistellungsauftrag“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erstattung von Kapitalertragsteuer, die nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a einbehalten wurde, ist unter den Voraussetzungen des § 44a Absatz 10 und in dem dort bestimmten Umfang zu gewähren, wenn der Gläubiger die Voraussetzungen nach § 36a Absatz 1 bis 3 erfüllt.“
9. In § 45a Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.
10. In § 45b Absatz 3 Satz 3 und Absatz 7 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.
11. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rechten“ durch die Wörter „Rechten im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder sonstige Rechten (insbesondere Patent-, Marken- oder Sortenrechte)“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei sonstigen Rechten, bei denen Einkünfte nur auf Grund der Eintragung in ein inländisches öffentliches Buch oder Register vorliegen, liegen Einkünfte abweichend von Satz 1 nicht vor, wenn die Vermietung und Verpachtung oder die Veräußerung nicht zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erfolgt oder die Vergütungen nach dem 31. Dezember 2022 zufließen.“

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Rechte“ wird durch die Wörter „Rechte im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder sonstige Rechte (insbesondere Patent-, Marken- oder Sortenrechte)“ ersetzt.

bb) Das Semikolon am Ende wird durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz wird angefügt:

„Bei sonstigen Rechten, bei denen Einkünfte nur auf Grund der Eintragung in ein inländisches öffentliches Buch oder Register vorliegen, liegen Einkünfte abweichend von Satz 1 nicht vor, wenn die Vermietung und Verpachtung oder die Veräußerung nicht zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erfolgt oder die Vergütungen nach dem 31. Dezember 2022 zufließen.“

12. § 51 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 50a Absatz 5 Satz 6“ durch die Wörter „§ 50a Absatz 5 Satz 7“ ersetzt.

b) In Nummer 1d werden nach der Angabe „§ 50a Absatz 1“ die Wörter „sowie das amtlich vorgeschriebene Muster nach § 50a Absatz 5 Satz 7 EStG“ eingefügt.

13. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 3 Nummer 14a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl I ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. Ist in der zuletzt übermittelten Rentenbezugsmitteilung im Sinne des § 22a in den nach § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu übermittelnden Daten der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch enthalten, haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung als mitteilungspflichtige Stelle im Sinne des § 22a für das Leistungsjahr 2021 eine insoweit korrigierte Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln. Ein Einkommensteuerbescheid ist infolge einer nach Satz 6 korrigierten Rentenbezugsmitteilung insoweit zu ändern. Das gilt auch, wenn der Einkommensteuerbescheid bereits bestandskräftig ist; andere Änderungsvorschriften bleiben unberührt.“

b) Dem Absatz 45a wird folgender Satz angefügt:

„§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 und Nummer 6 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.“

14. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 217 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der bis 30. Juni 2020 geltenden Fassung oder dem Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 270 des Sechstes Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 16. November 2016 geltenden Fassung vergleichbar sind,
2. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2007]

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) wird die Angabe zu § 32c gestrichen.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) werden die Wörter „den Entlastungsbetrag nach § 32c,“ gestrichen.
3. § 32b Absatz 2 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) wird aufgehoben.
4. § 32c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) und § 32c Absatz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) werden aufgehoben.
5. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 43a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (B2GBl. I S. 2878) werden die Wörter „§ 32b Abs. 2 Satz 2 und 3 in der Fassung

des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.“ gestrichen.

- b) Absatz 44 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) und in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (B2GBl. I S. 2878) wird jeweils aufgehoben.

Artikel 3

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2021]

Nach § 3 Nummer 14 des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgende Nummer 14a eingefügt:

- „14a. der Anteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der auf Grund des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geleistet wird;“.

Artikel 4

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2023]

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 10 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Prozentsatz in Satz 4 erhöht sich in den folgenden Kalenderjahren bis zum Kalenderjahr 2022 um je 2 Prozentpunkte je Kalenderjahr; ab dem Kalenderjahr 2023 beträgt er 100 Prozent.“

3. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Steuerpflichtige, die eine Kinderzulage für ein Kind beantragen, das im Beitragsjahr sein viertes Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten Kindergeld festgesetzt worden ist, stehen einem in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten gleich, wenn eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nur auf Grund eines fehlenden oder noch nicht beschiedenen Antrags auf Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bislang nicht erfolgt ist. Spätestens mit Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes hat der Steuerpflichtige die Kindererziehungszeiten beim zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen. Werden die Kindererziehungszeiten vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht anerkannt, entfällt rückwirkend die Förderberechtigung nach Satz 1. Wurde das Kind am 1. Januar geboren, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet sein darf.“

- b) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 1b.
- c) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „§ 95 Absatz 2 und 3 und § 99 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung sind anzuwenden“ durch die Wörter „§ 99 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung ist anzuwenden“ ersetzt.
4. In § 20 Absatz 9 wird jeweils die Angabe „801“ durch die Angabe „1 000“ und die Angabe „1 602“ durch die Angabe „2 000“ ersetzt.
5. In § 33a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „924 Euro“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.
6. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 4a Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; das Bundeszentralamt bildet aus den übermittelten Daten die entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmale.“ ersetzt.
7. § 39b Absatz 4 wird aufgehoben.
8. § 39e Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
- „(10)Die beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten können auch zur Prüfung und Durchführung der Einkommensbesteuerung (§ 2) des Steuerpflichtigen für Veranlagungszeiträume ab 2005, zur Ermittlung des Einkommens nach § 97a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und zur Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld verarbeitet werden.“
9. In § 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „120 Euro“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
10. § 43 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Semikolon am Ende durch die Wörter „ , außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 8a;“ ersetzt.
- b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummer 2 und 8a“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Schuldbuch“ die Wörter „ , ein elektronisches Wertpapierregister im Sinne des § 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere“ eingefügt.
- cc) Buchstabe c wird aufgehoben.
- c) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
- „8a. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 4 und 7, wenn es sich um Zinsen aus Forderungen handelt, die über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworben wurden. Eine Internet-Dienstleistungsplattform in diesem Sinne ist ein webbasiertes Medium, das Kauf- und Verkaufsaufträge in Aktien

und anderen Finanzinstrumenten sowie Darlehensnehmer und Darlehensgeber zusammenführt und so einen Vertragsabschluss vermittelt;“.

11. § 44 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Investmentsteuergesetzes“ die Wörter „, die elektronischen Wertpapiere im Sinne des § 4 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere“ eingefügt.

b) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

„2a. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a

a) der inländische Betreiber oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a Satz 2, der die Kapitalerträge an den Gläubiger auszahlt oder gutschreibt.

b) das inländische Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das inländische Zahlungsinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten oder das inländische E-Geld-Institut im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten, das die Kapitalerträge im Auftrag des inländischen oder ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a Satz 2 oder nach Vermittlung der Kapitalforderung durch eine Internet-Dienstleistungsplattform für den Schuldner der Kapitalerträge an den Gläubiger auszahlt oder gutschreibt.

c) der Schuldner der Kapitalerträge, wenn es keinen inländischen Abzugsverpflichteten nach Buchstabe a oder b gibt. Der inländische Betreiber oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a Satz 2 (Plattformbetreiber) haftet in diesem Fall für die nicht einbehaltenen Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Der Plattformbetreiber haftet nicht nach Satz 2, wenn er den Schuldner der Kapitalerträge auf seine Verpflichtung, die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen hingewiesen und dies dokumentiert hat.“

c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Für Kapitalerträge aus elektronischen Wertpapieren, die in ein Kryptowertpapierregister eingetragen sind, in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 7 Buchstabe a, Nummer 8 und 9 bis 12 die registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, sofern sich keine auszahlende Stelle aus den Nummern 1, 4 und 5 ergibt.“

12. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2022“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2023“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

b) Dem Absatz 15 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Absetzung für Abnutzung für Gebäude im Rahmen der Einkünfteermittlung für das Kalenderjahr 2022 oder das vor dem 1. Januar 2023 endende Wirtschaftsjahr zulässigerweise nach § 7 Absatz 4 Satz 2 in der Fassung der nach Absatz 1 für den Veranlagungszeitraum 2022 geltenden Fassung des Gesetzes vorgenommen wurde, kann die Absetzung für Abnutzung auch weiterhin nach der zu diesem Stichtag anerkannten kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden.“

c) Absatz 43 wird wie folgt gefasst:

„(43) Ist ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a vor dem 1. Januar 2023 unter Beachtung des § 20 Absatz 9 in der bis dahin geltenden Fassung erteilt worden, darf der nach § 44 Absatz 1 zum Steuerabzug Verpflichtete den angegebenen Freistellungsbetrag um 24,844 Prozent erhöhen. Ist in dem Freistellungsauftrag der gesamte Sparer-Pauschbetrag angegeben, ist der Erhöhungsbetrag in voller Höhe zu berücksichtigen.“

d) Dem Absatz 49a werden folgende Sätze angefügt:

„§ 69 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals am 1. Januar 2024 anzuwenden. § 69 Satz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. § 69 Satz 3 ist erstmals anzuwenden für Kinder, deren Geburt nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt.“

e) Nach Absatz 51 wird folgender Absatz 51a eingefügt:

„(51a) Auf Stundungsfälle, bei denen der Beginn der Auszahlungsphase vor dem 1. Januar 2023 liegt, findet § 95 Absatz 2 Satz 2 bis 5 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung. Bei Stundungsfällen, bei denen der Rückzahlungsbetrag nach § 95 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gestundet wurde und der Beginn der Auszahlungsphase nach dem 31. Dezember 2022 liegt, sind die Stundungszinsen zu erlassen und § 95 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

13. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „ins Ausland“ werden gestrichen.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten für ein Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, werden auf Anfrage auch den Finanzämtern zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Berücksichtigung der Freibeträge nach § 32 Absatz 6 zur Verfügung gestellt. Erteilt das Bundeszentralamt für Steuern auf Grund der Geburt eines Kindes eine neue Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, hat es der zuständigen Familienkasse unverzüglich die in § 139b Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8 und 10 der Abgabenordnung genannten Daten des Kindes sowie soweit vorhanden die in § 139b Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8 und 10 und Absatz 3a der Abgabenordnung genannten Daten der Personen, bei denen für dieses Kind nach § 39e Absatz 1 ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird, zum Zweck der Prüfung des Bezugs von Kindergeld zu übermitteln.“

14. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 werden jeweils die Wörter „Bundes- oder“ gestrichen und werden die Wörter „Satz 6 bis 9“ durch die Wörter „Satz 6 und 7“ ersetzt.

bb) In Satz 7 werden die Wörter „Satz 8 bis 10“ durch die Wörter „Satz 6 bis 8“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich des Bundes“.

c) Absatz 8 Satz 3 wird aufgehoben.

15. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 10a Absatz 1a“ durch die Angabe „§ 10a Absatz 1b“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 gilt die Ausschlussfrist für den Personenkreis der Kindererziehenden nach § 10a Absatz 1a nicht; die zentrale Stelle hat die Zulage bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes, das für die Anerkennung der Förderberechtigung nach § 10a Absatz 1a maßgebend war, zurückzufordern, wenn die Kindererziehungszeiten bis zu diesem Zeitpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angerechnet wurden. Wurde § 10a Absatz 1a Satz 4 angewandt, verlängert sich die Ausschlussfrist nach Satz 6 für die zentrale Stelle um zwölf Monate. Hat der Zulageberechtigte die Kindererziehungszeiten innerhalb der in § 10a Absatz 1a genannten Frist beantragt, der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht innerhalb der Ausschlussfrist von Satz 6 oder 7 darüber abschließend beschieden, verlängert sich die Ausschlussfrist um drei Monate nach Kenntniserlangung der zentralen Stelle vom Erlass des Bescheides.“

16. § 95 wird wie folgt gefasst:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Satz 1 des bisherigen Absatzes 1 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 93 und 94 gelten entsprechend, wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten ab Beginn der Auszahlungsphase außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten befindet, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, oder wenn der Zulageberechtigte ungeachtet eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in einem dieser Staaten nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem dritten Staat als außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten ansässig gilt.“

c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 5

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2024]

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) nach dem 31. Dezember 2023 fertiggestellt worden sind, jährlich 3 Prozent“.

2. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a werden jeweils die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3, 4, 5, 7 und 9“ durch die Wörter „im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1, Nummer 4, 5, 7 und 9“ ersetzt.

3. § 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung anzuzeigen und neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Daten zu übermitteln:

1. das Datum der Gutschrift des Kapitalertrags,
2. die Bezeichnung und die Internationale Wertpapierkennnummer der Wertpapiergattung sowie die dem Kapitalertrag zugrundeliegende Stückzahl der Wertpapiere, ansonsten die Bezeichnung des betroffenen Kapitalertrags,
3. die Höhe des Kapitalertrags, für den der Steuereinbehalt fehlgeschlagen ist.

Das Wohnsitz-Finanzamt hat die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge nach § 32d Absatz 3 EStG in der Veranlagung nachzufordern.“

4. Dem § 52 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen oder als zugeflossen gelten.“

5. § 72 wird aufgehoben.

6. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kasse“ die Wörter „nach erfolgter Berechnung nach Absatz 1 und Überprüfung nach § 91 EStG“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Zulagenbescheid“ durch das Wort „Bescheid“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erkennt die zentrale Stelle bis zum Ende des zweiten auf die Ermittlung der Zulage folgenden Jahres nachträglich auf Grund neuer, berichtigter oder stornierter Daten, dass der Zulageanspruch ganz oder teilweise nicht besteht oder weggefallen ist, so hat sie zu Unrecht gutgeschriebene oder ausgezahlte Zulagen bis zum Ablauf eines Jahres nach der Erkenntnis zurückzufordern und dies dem Zulageberechtigten durch Bescheid nach Absatz 4 Nummer 1 und dem Anbieter durch Datensatz mitzuteilen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Festsetzung der Zulage erfolgt

1. von Amts wegen, wenn die nach den vorliegenden Daten abschließend berechnete Zulage von der beantragten Zulage abweicht,
2. im Falle des Absatzes 3 von Amts wegen,
3. auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten oder
4. auf Anforderung des zuständigen Finanzamtes, wenn dessen Daten von den Daten der zentralen Stelle abweichen; eine gesonderte Festsetzung unterbleibt, wenn eine Festsetzung nach Nummer 1 bis 3 bereits erfolgt ist, für das Beitragsjahr keine Zulage beantragt wurde oder die Frist nach Absatz 3 Satz 1 abgelaufen ist.

Der Antrag nach Satz 1 Nummer 3 ist schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres vom Zulageberechtigten an die zentrale Stelle zu richten; die Frist beginnt mit der Erteilung der Bescheinigung nach § 92, die die Ermittlungsergebnisse für das Beitragsjahr enthält, für das eine Festsetzung der Zulage erfolgen soll. Der Anbieter teilt auf Anforderung der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung das Datum der Erteilung der nach Satz 2 maßgebenden Bescheinigung nach § 92 mit. Er hat auf Anforderung weitere ihm vorliegende, für die Festsetzung erforderliche Unterlagen beizufügen; eine ergänzende Stellungnahme kann beigefügt werden; dies kann auch elektronisch erfolgen, wenn sowohl der Anbieter als auch die zentrale Stelle mit diesem Verfahren einverstanden sind. Die zentrale Stelle teilt die Festsetzung nach Satz 1 Nummer 3 auch dem Anbieter und die Festsetzung nach Satz 1 Nummer 4 auch dem Finanzamt mit; erfolgt keine Festsetzung nach Satz 1 Nummer 4, teilt dies die ZfA dem Finanzamt ebenfalls mit. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn der Datensatz nach § 89 Absatz 2 auf Grund von unzureichenden oder fehlerhaften Angaben des Zulageberechtigten abgewiesen sowie um eine Fehlermeldung ergänzt worden ist und die Angaben nicht innerhalb der Antragsfrist des § 89 Absatz 1 Satz 1 von dem Zulageberechtigten an den Anbieter nachgereicht werden.“

d) In Absatz 5 werden jeweils die Wörter „des Festsetzungsverfahrens“ durch die Wörter „des Festsetzungs- oder Einspruchsverfahrens“ ersetzt.

7. § 91 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist die Zulage nach § 90 Absatz 4 von der zentralen Stelle unanfechtbar festgesetzt worden, sind diese gesondert festgesetzten Besteuerungsgrundlagen für das

Finanzamt bindend und auch der gesonderten Feststellung nach § 10a Absatz 4 zu Grunde zu legen.“

Artikel 6

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2025]

§ 48a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Leistungsempfänger hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung im Sinne des § 48 erbracht wird, eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle zu übermitteln, in der er den Steuerabzug für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen hat.“

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Anmeldung der Bauabzugsteuer nach amtlich vorgegebenem Vordruck abzugeben.“

Artikel 7

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes [1.1.2022]

§ 27 Absatz 3 Nummer 3 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „3. § 21 in der am 21. Mai 2003 geltenden Fassung ist für einbringungsgeborene Anteile im Sinne von § 21 Absatz 1, die auf einem Einbringungsverfahren beruhen, auf den Absatz 2 anwendbar war, weiterhin anzuwenden. Für § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der am 21. Mai 2003 geltenden Fassung gilt dies mit der Maßgabe, dass
 - a) eine Stundung der Steuer gemäß § 6 Absatz 5 des Außensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I Seite 2782) unter den dort genannten Voraussetzungen erfolgt, wenn die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist und das die Besteuerung nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auslösende Ereignis vor dem 1. Januar 2022 eintritt; § 6 Absatz 6 und 7 des Außensteuergesetzes in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden;
 - b) eine Stundung oder ein Entfallen der Steuer gemäß § 6 Absatz 3 und 4 des Außensteuergesetzes in der ab 1. Juli 2021 geltenden Fassung auf Antrag des Steuerpflichtigen unter den dort genannten Voraussetzungen erfolgt, wenn das die Besteuerung nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auslösende Ereignis nach dem 31. Dezember 2021 eintritt; § 6 Absatz 5 des Außensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Umsatzsteuergesetzes [TnV]

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4f Satz 6 werden die Wörter „und § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „ , § 20 Satz 1 Nummer 1 und § 24 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 9 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Von der Vergütung ausgeschlossen sind in Rechnung gestellte Steuerbeträge für Ausfuhrlieferungen, bei denen die Gegenstände vom Abnehmer oder einem von ihm beauftragten Dritten befördert oder versendet wurden, die nach § 4 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 6 steuerfrei sind, oder für innergemeinschaftliche Lieferungen, die nach § 4 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 6a steuerfrei sind oder in Bezug auf § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 steuerfrei sein können.“

Artikel 9

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [1.1.2023]

Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 27 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) land- und forstwirtschaftliche Betriebshilfeleistungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Absatz 2) mit höchstens drei Vollarbeitskräften zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder dessen voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls, Schwangerschaft, eingeschränkter Erwerbsfähigkeit oder Todes sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebshilfeleistungen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;“.
2. § 4a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck elektronisch zu übermitteln oder in Papierform zu stellen, in dem der Antragsteller die zu gewährende Vergütung selbst zu berechnen hat.“

3. § 18 Absatz 5a Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Fahrzeugeinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5a) hat der Erwerber, abweichend von den Absätzen 1 bis 4, spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Tages, an dem die Steuer entstanden ist, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Im Fall der Abgabe der Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck muss dieser vom Erwerber eigenhändig unterschrieben sein. Gibt der Erwerber die Steueranmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so kann die Finanzbehörde die Steuer festsetzen.“

4. Dem § 18g werden folgende Sätze angefügt:

„Leitet das Bundeszentralamt für Steuern den Antrag nicht an den Mitgliedstaat der Erstattung weiter, ist der Bescheid über die Ablehnung dem Antragsteller durch Bereitstellung zum Datenabruf nach § 122a in Verbindung mit § 87a Absatz 8 der Abgabenordnung bekannt zu geben. Hat der Empfänger des Bescheids der Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf nach Satz 3 nicht zugestimmt, ist der Bescheid schriftlich zu erteilen.“

5. § 23 wird aufgehoben.

6. In § 23a Absatz 2 wird die Angabe „35 000 Euro“ durch die Angabe „45 000 Euro“ ersetzt.

7. Dem § 27 werden die folgenden Absätze 36 und 37 angefügt:

„(36)§ 18 Absatz 5a in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf die Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 enden.

(37)§ 18g in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf die Übermittlung von Daten nach dem 31. Dezember 2022 anzuwenden.“

Artikel 10

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [1.1.2024]

Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 22f folgende Angabe eingefügt:

„§ 22g Besondere Pflichten für Zahlungsdienstleister, Verordnungsermächtigung“.

2. Nach § 22f wird folgender § 22g eingefügt:

„§ 22g

Besondere Pflichten für Zahlungsdienstleister, Verordnungsmächtigung

(1) Zahlungsdienstleister haben bei grenzüberschreitenden Zahlungen Folgendes aufzuzeichnen:

1. zum Zahlungsempfänger
 - a) Name oder die Bezeichnung des Unternehmens des Zahlungsempfängers gemäß der dem Zahlungsdienstleister vorliegenden Informationen,
 - b) falls vorhanden, jegliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
 - c) falls vorhanden, jegliche sonstige Steuernummer,
 - d) falls verfügbar, Adresse des Zahlungsempfängers gemäß der dem Zahlungsdienstleister vorliegenden Informationen und
 - e) IBAN des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers oder falls diese nicht vorhanden ist, jedes andere Kennzeichen, das den Zahlungsempfänger eindeutig identifiziert und seinen Ort angibt.
2. die BIC oder jedes andere Geschäftskennzeichen, das eindeutig den Zahlungsdienstleister, der im Namen des Zahlungsempfängers handelt, identifiziert und seinen Ort angibt, wenn der Zahlungsempfänger Geldmittel erhält, jedoch bei diesem kein Zahlungskonto innehat sowie
3. genaue Angaben zu allen im jeweiligen Kalendervierteljahr erbrachten grenzüberschreitenden Zahlungen und in diesem Zusammenhang stehenden Zahlungserstattungen
 - a) Datum und Uhrzeit der Zahlung oder der Zahlungserstattung,
 - b) Betrag und Währung der Zahlung oder der Zahlungserstattung,
 - c) den Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus dem die Zahlung stammt beziehungsweise den Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Zahlungserstattung erfolgt, sowie Angaben zu den für die Ermittlung des Ursprungs der Zahlung oder der Bestimmung der Erstattung genutzten Informationen,
 - d) jede Bezugnahme, die die Zahlung oder Zahlungserstattung eindeutig ausweist und
 - e) gegebenenfalls die Angabe, dass die Zahlung in den Räumlichkeiten des leistenden Unternehmers eingeleitet wird.

Zur Führung der Aufzeichnungen im Sinne des Satzes 1 sind Zahlungsdienstleister verpflichtet, wenn sie je Kalendervierteljahr im Rahmen ihrer jeweiligen Zahlungsdienste mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen an denselben Zahlungsempfänger tätigen. Bei der Berechnung sind alle Kennzeichen des Zahlungsempfängers im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe e und Geschäftskennzeichen des Zahlungsdienstleisters im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 einzubeziehen. Die Anzahl der grenzüberschreitenden Zahlungen wird unter Zugrundelegung der Zahlungsdienste berechnet, die der Zahlungsdienstleister je Mitgliedstaat der Europäischen Union und je Kennzeichen eines Zahlungsempfängers erbringt. Wenn der Zahlungsdienstleister über die

Information verfügt, dass der Zahlungsempfänger mehrere Kennzeichen hat, erfolgt die Berechnung je Zahlungsempfänger.

(2) Grenzüberschreitende Zahlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind Zahlungen, die von einem Zahler, der sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit Ausnahme der in Artikel 6 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannten Gebiete befindet, an einen Zahlungsempfänger, der sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Drittlandsgebiet befindet, erbracht werden. Zur Bestimmung des Orts des Zahlers beziehungsweise des Zahlungsempfängers ist die Kennung der IBAN des Zahlungskontos des Zahlers beziehungsweise des Zahlungsempfängers oder ein anderes Kennzeichen, das eindeutig den Zahler beziehungsweise den Zahlungsempfänger identifiziert und seinen Ort angibt, heranzuziehen. Sofern eine Zuordnung nach Satz 2 mangels vorliegender entsprechender Kennzeichen ausscheidet, ist der Ort des Zahlungsdienstleisters, der im Namen des Zahlers beziehungsweise des Zahlungsempfängers handelt, anhand der BIC oder eines anderen Geschäftskennzeichens, das eindeutig den Zahlungsdienstleister identifiziert und seinen Ort angibt, maßgeblich.

(3) Die Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Zahlungsdienste, die von den Zahlungsdienstleistern des Zahlers in Bezug auf jegliche Zahlung erbracht werden, bei der mindestens einer der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gemäß seiner BIC oder eines anderen Geschäftskennzeichens, die bzw. das den Zahlungsdienstleister und dessen Ort eindeutig identifiziert, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist. Die Zahlungsdienstleister des Zahlers müssen diese Zahlungsdienste jedoch in die Berechnung nach Absatz 1 Satz 2 aufnehmen.

(4) Der Zahlungsdienstleister hat die Aufzeichnungen im Sinne der Absätze 1 und 3 jeweils für das Kalendervierteljahr sowie die eigene BIC oder sonstige Geschäftskennzeichen zur eindeutigen Identifizierung des Zahlungsdienstleisters bis Ende des auf den Ablauf des Kalendervierteljahrs folgenden Kalendermonats (Meldezeitraum) vollständig und richtig nach dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz und Datenformat über die amtlich bestimmte Schnittstelle an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

(5) Erkennt der Zahlungsdienstleister nachträglich, dass die übermittelten Zahlungsinformationen unrichtig oder unvollständig sind, so ist er verpflichtet, die fehlerhaften Angaben innerhalb eines Monats nach Erkenntnis zu berichtigen oder zu vervollständigen.

(6) Der Zahlungsdienstleister hat die Aufzeichnungen im Sinne des Absatzes 1 in elektronischer Form für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung ausgeführt wurde, aufzubewahren.

(7) Im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet der Begriff

1. „Zahlungsdienstleister“ die in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes aufgeführten Zahlungsdienstleister oder natürliche oder juristische Personen, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35) gilt, die im Inland ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder eine Zweigniederlassung im Sinne des § 1 Absatz 5 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes, von der Zahlungsdienste erbracht werden, haben oder die im Sinne von Artikel 243b Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 7) in Verbindung mit § 1 Absatz 4 Satz 2 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes im Inland im Wege des grenzüberschreitenden

Dienstleistungsverkehrs Zahlungsdienste erbringen oder durch einen Agenten im Sinne des § 1 Absatz 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ausführen lassen, ohne im Inland ansässig zu sein;

2. „Zahlungsdienst“ eine der in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes genannten gewerblichen Tätigkeiten;
3. „Zahlung“ vorbehaltlich der in § 2 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vorgesehenen Ausnahmen einen Zahlungsvorgang gemäß der Definition in § 675f Absatz 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder ein Finanztransfergeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes;
4. „Zahler“ eine Person gemäß der Definition in § 1 Absatz 15 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes;
5. „Zahlungsempfänger“ eine Person gemäß der Definition in § 1 Absatz 16 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes;
6. „Zahlungskonto“ ein Konto gemäß der Definition in § 1 Absatz 17 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes;
7. „IBAN“ eine internationale Nummer gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro (ABl. L 94 vom 30.03.2012, S. 22);
8. „BIC“ eine internationale Bankleitzahl gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).

(8) Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt die nach Absatz 4 übermittelten Zahlungsinformationen entgegen und führt eine ausschließlich automatisierte Prüfung der ihm übermittelten Daten daraufhin durch, ob diese vollständig und schlüssig sind und ob der amtlich vorgeschriebene Datensatz verwendet worden sind. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert diese Daten in einem elektronischen System nur für Zwecke dieser Prüfung bis zur Übermittlung an das zentrale elektronische Zahlungsinformationssystem (CESOP). Das Bundeszentralamt für Steuern speichert und analysiert die gemäß Artikel 24d in Verbindung mit Artikel 24c der Verordnung (EU) 2020/283 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Betrugsbekämpfung (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 1) zugänglichen Informationen und stellt diese Daten den zuständigen Landesfinanzbehörden zur Verfügung.

(9) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grund der übermittelten Zahlungsinformationen der Zahlungsdienstleister durch Finanzbehörden ist ein Verwaltungsverfahren in Steuersachen im Sinne der Abgabenordnung. § 93c Absatz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Verarbeitung und Weiterverarbeitung der nach Absatz 8 Satz 3 erhobenen Daten zu erlassen.“

3. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
 - „8. wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 22g Absatz 4 Informationen zu grenzüberschreitenden Zahlungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder nach § 22g Absatz 5 nicht rechtzeitig berichtet oder vervollständigt.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5, 6 und 8 das Bundeszentralamt für Steuern.“

Artikel 11

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [1.1.2023]

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuervergütung ist bei dem zuständigen Finanzamt bis zum Ablauf des Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck elektronisch oder in Papierform zu beantragen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Gegenstand in das Drittlandsgebiet gelangt.“

- 2. Die §§ 69 und 70 und die Anlage zur Verordnung werden aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Bewertungsgesetzes [TnV]

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 235 wie folgt gefasst:

„§ 235 Feststellungszeitpunkt“.

- 2. § 153 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 5“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Erklärungspflichtige hat die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Erklärungspflichtigen eigenhändig zu unterschreiben. Das Bundesministerium der Finanzen legt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung der Erklärungen für die Feststellungen nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und jeweils deren Beginn in einem Schreiben fest. Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. Hat ein Erklärungspflichtiger eine Erklärung zur gesonderten Feststellung abgegeben, sind andere Beteiligte insoweit von der Erklärungspflicht befreit.“

3. § 177 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei den Bewertungen nach den §§ 182 bis 196 sind die von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs ermittelten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten im Sinne des § 193 Absatz 5 Satz 2 des Baugesetzbuchs anzuwenden, wenn diese im Sinne des Absatz 3 als geeignet anzusehen sind. Hat der Gutachterausschuss diese auf einen Stichtag bezogen, ist der letzte Stichtag vor dem Bewertungsstichtag maßgeblich, sofern dieser nicht mehr als drei Jahre vor dem Bewertungsstichtag liegt. Liegt der Bezugsstichtag mehr als drei Jahre zurück oder ist kein Bezugsstichtag bestimmt, sind die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten anzuwenden, die von den Gutachterausschüssen für den letzten Auswertungszeitraum abgeleitet werden, der vor dem Kalenderjahr endet, in dem der Bewertungsstichtag liegt. Diese sind für längstens drei Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres maßgeblich, in dem der vom Gutachterausschuss zugrunde gelegte Auswertungszeitraum endet. Soweit sich die maßgeblichen Wertverhältnisse nicht wesentlich geändert haben, können die Daten auch über einen längeren Zeitraum als drei Jahre hinaus angewendet werden.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach Absatz 2 sind als geeignet anzusehen, wenn deren Ableitung weitgehend in demselben Modell erfolgt ist wie die Bewertung.

(4) Soweit in den §§ 179 und 182 bis 196 nichts anderes bestimmt ist, werden Besonderheiten, insbesondere die den Wert beeinflussenden Belastungen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art, nicht berücksichtigt. § 198 bleibt hiervon unberührt.“

4. In § 181 wird Absatz 9 wie folgt gefasst:

„(9) Eine Wohnung ist in der Regel die Zusammenfassung mehrerer Räume, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist. Die Zusammenfassung der Räume muss eine von anderen Wohnungen oder Räumen, insbesondere Wohnräumen, baulich getrennte, in sich abgeschlossene Wohneinheit bilden und einen selbständigen Zugang haben. Daneben ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (Küche, Bad oder Dusche, Toilette) vorhanden sind. Die Wohnfläche soll mindestens 20 Quadratmeter betragen.“

5. § 183 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anzuwenden sind die von den Gutachterausschüssen ermittelten Vergleichsfaktoren nach Maßgabe des § 177 Absatz 2 und 3.“

6. § 184 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Wert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ist mit dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Ertragswert abgegolten.“

7. § 185 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Alter des Gebäudes ist durch Abzug des Jahres der Bezugsfertigkeit des Gebäudes vom Jahr des Bewertungsstichtags zu bestimmen.“

- b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Sind nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes Veränderungen eingetreten, die die Restnutzungsdauer des Gebäudes wesentlich verlängert haben, ist von der entsprechend verlängerten Restnutzungsdauer auszugehen. Die Restnutzungsdauer eines noch nutzbaren Gebäudes beträgt vorbehaltlich des Satzes 7 mindestens 30 Prozent der Gesamtnutzungsdauer.“

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei einer bestehenden Abbruchverpflichtung für das Gebäude ist die nach den Sätzen 3 bis 6 ermittelte Restnutzungsdauer auf den Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer und dem Alter des Gebäudes am Bewertungsstichtag begrenzt.“

8. § 187 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anzusetzen sind die nach Absatz 3 an den Bewertungsstichtag angepassten Bewirtschaftungskosten aus der Anlage 23.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verwaltungskosten und Instandhaltungskosten für Wohnnutzung in der Anlage 23 sind jährlich an den vom Statistischen Bundesamt festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland anzupassen. Die Anpassung erfolgt mit dem Prozentsatz, um den sich der Verbraucherpreisindex für den Monat Oktober 2001 gegenüber demjenigen für den Monat Oktober des Jahres, das dem Bewertungsstichtag vorausgeht, erhöht oder verringert hat. Die indizierten Bewirtschaftungskosten sind für alle Bewertungsstichtage des Kalenderjahres anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht den maßgebenden Verbraucherpreisindex im Bundessteuerblatt.“

9. § 188 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Liegenschaftszinssätze sind Kapitalisierungszinssätze, mit denen Verkehrswerte von Grundstücken je nach Grundstücksart im Durchschnitt marktüblich verzinst werden.“

(2) Anzuwenden sind die von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs ermittelten Liegenschaftszinssätze nach Maßgabe des § 177 Absatz 2 und 3. Soweit derartige Liegenschaftszinssätze nicht zur Verfügung stehen, gelten die folgenden Zinssätze:

1. 3,5 Prozent für Mietwohngrundstücke,
2. 4,5 Prozent für gemischt genutzte Grundstücke mit einem gewerblichen Anteil von bis zu 50 Prozent, berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche,
3. 5,0 Prozent für gemischt genutzte Grundstücke mit einem gewerblichen Anteil von mehr als 50 Prozent, berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche, und
4. 6,0 Prozent für Geschäftsgrundstücke.“

10. § 189 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Wert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ist grundsätzlich mit dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Sachwert abgegolten. Dies gilt nicht bei besonders werthaltigen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen.“

11. § 190 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satz 2 wird das Wort „gewöhnlichen“ durch das Wort „durchschnittlichen“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Im neuen Absatz 2 wird das Wort „gewöhnlicher“ durch das Wort „durchschnittlicher“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Zur Ermittlung des Gebäudesachwerts sind die durchschnittlichen Herstellungskosten des Gebäudes mit dem Regionalfaktor nach Absatz 5 sowie dem Alterswertminderungsfaktor nach Absatz 6 zu multiplizieren. Die durchschnittlichen Herstellungskosten des Gebäudes ergeben sich durch Multiplikation der Regelherstellungskosten nach Absatz 1 und 2 mit der jeweiligen Brutto-Grundfläche des Gebäudes und dem Baupreisindex nach Absatz 4.“

- g) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Regelherstellungskosten“ die Wörter „an den Bewertungsstichtag“ eingefügt.
- h) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Durch Regionalfaktoren wird der Unterschied zwischen dem bundesdurchschnittlichen und dem regionalen Baukostenniveau berücksichtigt. Anzuwenden sind die Regionalfaktoren, die von den Gutachterausschüssen bei der Ableitung der Sachwertfaktoren nach § 191 Satz 1 zugrunde gelegt worden sind. Soweit von den Gutachterausschüssen keine geeigneten Regionalfaktoren zur Verfügung stehen, gilt der Regionalfaktor 1,0.

(6) Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer des Gebäudes am Bewertungsstichtag zur Gesamtnutzungsdauer nach Anlage 22. Die Restnutzungsdauer wird grundsätzlich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Gesamtnutzungsdauer, die sich aus der Anlage 22 ergibt, und dem Alter des Gebäudes am Bewertungsstichtag ermittelt. Das Alter des Gebäudes ist durch Abzug des Jahres der Bezugsfertigkeit des Gebäudes vom Jahr des Bewertungsstichtags zu bestimmen. Sind nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes Veränderungen eingetreten, die die Restnutzungsdauer des Gebäudes wesentlich verlängert haben, ist von der entsprechend verlängerten Restnutzungsdauer auszugehen. Die Restnutzungsdauer eines noch nutzbaren Gebäudes beträgt vorbehaltlich des Satz 6 mindestens 30 Prozent der Gesamtnutzungsdauer. Bei einer bestehenden Abbruchverpflichtung für das Gebäude ist die nach den Sätzen 2 bis 5 ermittelte Restnutzungsdauer auf den Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer und dem Alter des Gebäudes am Bewertungsstichtag begrenzt.“

12. § 191 wird wie folgt gefasst:

„§ 191

Wertzahlen

Als Wertzahlen im Sinne des § 189 Absatz 3 sind die von den Gutachterausschüssen im Sinne des §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs ermittelten Sachwertfaktoren nach Maßgabe des § 177 Absatz 2 und 3 anzuwenden. Soweit derartige Sachwertfaktoren nicht zur Verfügung stehen, sind die in der Anlage 25 bestimmten Wertzahlen zu verwenden.“

13. § 193 wird wie folgt gefasst:

„§ 193

Bewertung des Erbbaurechts

(1) Der Wert des Erbbaurechts ist durch Multiplikation des Werts des unbelasteten Grundstücks mit einem von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs abgeleiteten Erbbaurechtskoeffizienten zu ermitteln. Anzuwenden sind die von den Gutachterausschüssen im Sinne des §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs ermittelten Erbbaurechtskoeffizienten nach Maßgabe des § 177 Absatz 2 und 3. Der Wert des unbelasteten Grundstücks ist der Wert des Grundstücks, der nach den §§ 179, 182 bis 196 festzustellen wäre, wenn die Belastung mit dem Erbbaurecht nicht bestünde.

(2) Der Wert des Erbbaurechts ist durch Multiplikation des nach Absatz 3 bis 5 ermittelten Werts mit einem von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs abgeleiteten Erbbaurechtsfaktor zu ermitteln, wenn für das zu bewertende Erbbaurecht kein Erbbaurechtskoeffizient nach Absatz 1 vorliegt. Anzuwenden sind die von den Gutachterausschüssen im Sinne des §§ 192 ff. des

Baugesetzbuchs ermittelten Erbbaurechtsfaktoren nach Maßgabe des § 177 Absatz 2 und 3. Soweit derartige Erbbaurechtsfaktoren nicht zur Verfügung stehen, gilt der Erbbaurechtsfaktor 1,0.

(3) Der Wert des Erbbaurechts wird ermittelt durch Bildung der Summe aus

1. dem Wert des unbelasteten Grundstücks im Sinne des Absatz 1 Satz 3 abzüglich des Bodenwerts des unbelasteten Grundstücks nach § 179 und
2. der nach Absatz 4 über die Restlaufzeit des Erbbaurechts kapitalisierten Differenz aus dem angemessenen Verzinsungsbetrag des Bodenwerts des unbelasteten Grundstücks und dem vertraglich vereinbarten jährlichen Erbbauzins.

Ein bei Ablauf des Erbbaurechts nicht zu entschädigender Wertanteil der Gebäude oder des Gebäudes nach Absatz 5 ist abzuziehen.

(4) Der Unterschiedsbetrag aus dem angemessenen Verzinsungsbetrag des Bodenwerts des unbelasteten Grundstücks und dem vertraglich vereinbarten jährlichen Erbbauzins ist über die Restlaufzeit des Erbbaurechts mit dem sich aus der Anlage 21 ergebenden Vervielfältiger zu kapitalisieren. Für die Kapitalisierung sind die Zinssätze zu verwenden, die der Ermittlung des Erbbaurechtsfaktors im Sinne des Absatz 2 Satz 2 zugrunde gelegt wurden. Soweit derartige Zinssätze nicht zur Verfügung stehen, gelten folgende Zinssätze:

1. 2,5 Prozent für Ein- und Zweifamilienhäuser und Wohnungseigentum, das wie Ein- und Zweifamilienhäuser gestaltet ist,
2. 3,5 Prozent für Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum, das nicht unter Nummer 1 fällt,
3. 4,5 Prozent für gemischt genutzte Grundstücke mit einem gewerblichen Anteil von bis zu 50 Prozent, berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche, sowie sonstige bebaute Grundstücke,
4. 5,0 Prozent für gemischt genutzte Grundstücke mit einem gewerblichen Anteil von mehr als 50 Prozent, berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche, und
5. 6,0 Prozent für Geschäftsgrundstücke und Teileigentum.

Der angemessene Verzinsungsbetrag des Bodenwerts des unbelasteten Grundstücks ergibt sich durch Anwendung des Zinssatzes nach Satz 2 oder 3 auf den Bodenwert nach § 179. Liegt ein immerwährendes Erbbaurecht vor, entspricht der Vervielfältiger dem Kehrwert des nach Satz 2 oder 3 anzuwendenden Zinssatzes.

(5) Zur Ermittlung des bei Ablauf des Erbbaurechts nicht zu entschädigenden Wertanteils der Gebäude oder des Gebäudes im Sinne des Absatz 3 Satz 2 ist auf den Zeitpunkt des Ablaufs des Erbbaurechts die Differenz aus dem Wert des Grundstücks nach §§ 179, 182 bis 196 und dem Bodenwert nach § 179 zu ermitteln. Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Gebäudes bei Ablauf des Erbbaurechts zugrunde zu legen. Der so ermittelte Unterschiedsbetrag ist über die Restlaufzeit des Erbbaurechts nach Maßgabe der Anlage 26 auf den Bewertungsstichtag abzuzinsen. Für die Abzinsung sind die Zinssätze im Sinne des Absatz 4 Satz 2 oder 3 anzuwenden. Liegt ein immerwährendes Erbbaurecht vor, ist der Abzinsungsfaktor 0. Der auf den Bewertungsstichtag abgezinsten Unterschiedsbetrag ist mit dem nicht zu entschädigenden Wertanteil der jeweiligen Gebäude zu multiplizieren.“

14. § 194 wird wie folgt gefasst:

„§ 194

Bewertung des Erbbaugrundstücks

(1) Der Wert des Erbbaugrundstücks ist durch Multiplikation des Bodenwerts des unbelasteten Grundstücks mit einem von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs abgeleiteten Erbbaugrundstückskoeffizienten zu ermitteln. Anzuwenden sind die von den Gutachterausschüssen im Sinne des §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs ermittelten Erbbaugrundstückskoeffizienten nach Maßgabe des § 177 Absatz 2 und 3. Der Bodenwert des unbelasteten Grundstücks ist der Wert des Grundstücks, der nach den § 179 festzustellen wäre, wenn die Belastung mit dem Erbbaurecht nicht bestünde.

(2) Der Wert des Erbbaugrundstücks ist durch Multiplikation des Werts des Erbbaugrundstücks nach Absatz 3 bis 5 mit einem von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs abgeleiteten Erbbaugrundstücksfaktor zu ermitteln, wenn für das zu bewertende Erbbaugrundstück kein Erbbaugrundstückskoeffizient nach Absatz 1 vorliegt. Anzuwenden sind die von den Gutachterausschüssen ermittelten Erbbaugrundstücksfaktoren nach Maßgabe des § 177 Absatz 2 und 3. Soweit derartige Erbbaugrundstücksfaktoren nicht zur Verfügung stehen, gilt der Erbbaugrundstücksfaktor 1,0.

(3) Der Wert des Erbbaugrundstücks wird ermittelt durch Bildung der Summe aus

1. dem nach Absatz 4 über die Restlaufzeit des Erbbaurechts abgezinsten Bodenwert des unbelasteten Grundstücks im Sinne des Absatz 1 Satz 3 und
2. dem nach Absatz 5 über die Restlaufzeit des Erbbaurechts kapitalisierten vertraglich vereinbarten jährlichen Erbbauzins.

Ein bei Ablauf des Erbbaurechts nicht zu entschädigender Wertanteil der Gebäude oder des Gebäudes nach § 193 Absatz 5 ist hinzuzurechnen.

(4) Der Bodenwert des unbelasteten Grundstücks im Sinne des Absatz 1 Satz 3 ist über die Restlaufzeit des Erbbaurechts mit dem sich aus der Anlage 26 ergebenden Abzinsungsfaktor abzuzinsen. Für die Abzinsung sind die Zinssätze zu verwenden, die der Ermittlung des Erbbaugrundstücksfaktors im Sinne des Absatz 2 Satz 2 zugrunde gelegt wurden. Soweit von den Gutachterausschüssen keine derartigen Zinssätze zur Verfügung stehen, gelten die Zinssätze nach § 193 Absatz 4 Satz 3. Liegt ein immerwährendes Erbbaurecht vor, ist der Abzinsungsfaktor 0.

(5) Der vertraglich vereinbarte jährliche Erbbauzins ist über die Restlaufzeit des Erbbaurechts mit dem sich aus der Anlage 21 ergebenden Vervielfältiger zu kapitalisieren. Für die Kapitalisierung sind die Zinssätze zu verwenden, die der Ermittlung des Erbbaugrundstücksfaktors im Sinne des Absatz 2 Satz 2 zugrunde gelegt wurden. Soweit von den Gutachterausschüssen keine derartigen Zinssätze zur Verfügung stehen, gelten die Zinssätze nach § 193 Absatz 4 Satz 3. Liegt ein immerwährendes Erbbaurecht vor, entspricht der Vervielfältiger dem Kehrwert des nach Satz 2 oder 3 anzuwendenden Zinssatzes.“

15. § 195 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(Absatz 2)“ wird durch die Wörter „(Absätze 2 bis 4)“ ersetzt.

bb) Die Angabe „(Absatz 3)“ wird durch die Wörter „(Absätze 5 bis 7)“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die ermittelten Grundbesitzwerte dürfen nicht weniger als 0 Euro betragen.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Wert des Gebäudes auf fremdem Grund und Boden wird ermittelt durch Bildung der Summe aus

1. dem Wert des Grundstücks, der nach den §§ 179, 182 bis 196 festzustellen wäre, wenn die Belastung mit dem Nutzungsrecht nicht bestünde, abzüglich des Bodenwerts des unbelasteten Grundstücks nach § 179 und
2. der nach Absatz 3 über die Restlaufzeit des Nutzungsrechts kapitalisierten Differenz aus dem angemessenen Verzinsungsbetrag des Bodenwerts des unbelasteten Grundstücks und dem vertraglich vereinbarten jährlichen Nutzungsentgelt.

Ein bei Ablauf des Nutzungsrechts nicht zu entschädigender Wertanteil der Gebäude oder des Gebäudes nach Absatz 4 ist abzuziehen.

(3) Der Unterschiedsbetrag aus dem angemessenen Verzinsungsbetrag des Bodenwerts des unbelasteten Grundstücks und dem vertraglich vereinbarten jährlichen Nutzungsentgelt ist über die Restlaufzeit des Nutzungsrechts mit dem sich aus der Anlage 21 ergebenden Vervielfältiger zu kapitalisieren. Für die Kapitalisierung sind die von den Gutachterausschüssen ermittelten Liegenschaftszinssätze nach Maßgabe des § 177 Absatz 2 und 3 zugrunde zu legen. Soweit von den Gutachterausschüssen keine derartigen Liegenschaftszinssätze zur Verfügung stehen, gelten die Zinssätze nach § 193 Absatz 4 Satz 3 entsprechend. Der angemessene Verzinsungsbetrag des Bodenwerts des fiktiv unbelasteten Grundstücks ergibt sich durch Anwendung des Zinssatzes nach Satz 2 oder 3 auf den Bodenwert nach § 179. Liegt ein immerwährendes Nutzungsrecht vor, entspricht der Vervielfältiger dem Kehrwert des nach Satz 2 oder 3 anzuwendenden Zinssatzes.“

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Zur Ermittlung des bei Ablauf des Nutzungsrechts nicht zu entschädigenden Wertanteils der Gebäude oder des Gebäudes im Sinne des Absatz 2 Satz 2 ist auf den Zeitpunkt des Ablaufs des Nutzungsrechts die Differenz aus dem Wert des unbelasteten Grundstücks nach den §§ 179, 182 bis 196 und dem Bodenwert nach § 179 zu ermitteln. Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Gebäudes bei Ablauf des Nutzungsrechts zugrunde zu legen. Der so ermittelte Unterschiedsbetrag ist über die Restlaufzeit des Nutzungsrechts nach Maßgabe der Anlage 26 auf den Bewertungsstichtag abzuzinsen. Für die Abzinsung sind die Liegenschaftszinssätze im Sinne des Absatz 3 Satz 2 oder 3 anzuwenden. Liegt ein immerwährendes Nutzungsrecht vor, ist der Abzinsungsfaktor 0. Der auf den Bewertungsstichtag abgezinsten Unterschiedsbetrag ist mit dem nicht zu entschädigenden Wertanteil der jeweiligen Gebäude zu multiplizieren. Ist der Nutzer verpflichtet, das Gebäude bei Ablauf des Nutzungsrechts zu beseitigen, ergibt sich kein Wertanteil des Gebäudes.

(5) Der Wert des mit dem Nutzungsrecht belasteten Grundstücks wird ermittelt durch Bildung der Summe aus

1. dem nach Absatz 6 über die Restlaufzeit des Nutzungsrechts abgezinsten Wert des Grundstücks, der nach § 179 festzustellen wäre, wenn die Belastung mit dem Nutzungsrecht nicht bestünde, und

2. dem nach Absatz 7 über die Restlaufzeit des Nutzungsrechts kapitalisierten vertraglich vereinbarten jährlichen Nutzungsentgelt.

Ein bei Ablauf des Nutzungsrechts nicht zu entschädigender Wertanteil der Gebäude oder des Gebäudes im Sinne des Absatz 4 ist hinzuzurechnen.

(6) Der Wert des unbelasteten Grundstücks nach § 179 ist über die Restlaufzeit des Nutzungsrechts mit dem sich aus der Anlage 26 ergebenden Abzinsungsfaktor abzuzinsen. Für die Abzinsung sind die Zinssätze nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 zugrunde zu legen. Liegt ein immerwährendes Nutzungsrecht vor, ist der Abzinsungsfaktor 0.

(7) Das vertraglich vereinbarte jährliche Nutzungsentgelt ist über die Restlaufzeit des Nutzungsrechts mit dem sich aus der Anlage 21 ergebenden Vervielfältiger zu kapitalisieren. Für die Kapitalisierung sind die Zinssätze nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 zugrunde zu legen. Liegt ein immerwährendes Nutzungsrecht vor, entspricht der Vervielfältiger dem Kehrwert des nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 anzuwendenden Zinssatzes.“

16. Die Überschrift des § 235 wird wie folgt gefasst:

„§ 235

Feststellungszeitpunkt“.

17. Dem § 265 werden folgende Absätze angefügt:

„(13) Dem § 265 wird folgender Absatz 12 angefügt: Bis zu dem nach § 153 Absatz 4 Satz 3 jeweils festgelegten Beginn der elektronischen Übermittlung sind § 153 Absatz 2 und 4 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) weiter anzuwenden.

(14) § 177 Absatz 2, 3 und 4, § 181 Absatz 9, § 183 Absatz 2 Satz 3, § 184 Absatz 3 und 4, § 185 Absatz 3 Satz 4 bis 7, § 187 Absatz 2 und 3, § 188 Absatz 1 und 2, § 189 Absatz 1 und 4, §§ 191, 193, 194 und 195 sowie die Anlagen 22, 23 und 25 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2022 anzuwenden.“

18. In § 266 Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Grundsteuermessbescheide“ die Wörter „ , Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrags“ eingefügt.

19. In Anlage 15 wird in der Zeile „übrige Fläche der forstwirtschaftlichen Nutzung“ in Spalte 6 die Angabe „Anlage 15a“ gestrichen.

20. Anlage 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Wirtschaftliche“ gestrichen.
- b) Nach den Wörtern „Ein- und Zweifamilienhäuser“, „Mietwohngrundstücke, Mehrfamilienhäuser“, „Wohnungseigentum“ sowie „Gemischt genutzte Grundstücke (Wohnhäuser mit Mischnutzung)“ wird jeweils die Angabe „70 Jahre“ durch „80 Jahre“ ersetzt.
- c) Nach dem Wort „Krankenhäuser“ wird das Wort „Kliniken“ eingefügt.

- d) Die Wörter „Saalbauten/Veranstaltungsgebäude“ werden durch die Wörter „Saalbauten, Veranstaltungsgebäude“ ersetzt.
- e) Nach dem Wort „Mehrzweckhallen“ wird das Wort „ , Scheunen“ eingefügt.

21. Anlage 23 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 23
(zu § 187 Absatz 2 und 3)

I. Bewirtschaftungskosten für Wohnnutzung	
1. Verwaltungskosten (Basiswerte)	
jährlich je Wohnung	230 Euro
jährlich je Garage oder ähnlichem Einstellplatz	30 Euro
2. Instandhaltungskosten (Basiswerte)	
jährlich je Quadratmeter Wohnfläche	9 Euro
jährlich je Garage oder ähnlichem Einstellplatz	68 Euro
3. Mietausfallwagnis	
jährlicher Rohertrag	2 Prozent
II. Bewirtschaftungskosten für gewerbliche Nutzung	
1. Verwaltungskosten	
Jährlicher Rohertrag	3 Prozent
2. Instandhaltungskosten	
jährlich je Quadratmeter Nutzfläche (alle Gebäudearten der Anlage 24, Teil II., mit Ausnahme der nachfolgend genannten Gebäudearten)	100 Prozent der Instandhaltungskosten je Quadratmeter Wohnfläche gemäß I.2.
jährlich je Quadratmeter Nutzfläche (Gebäudeart 13 der Anlage 24, Teil II.)	50 Prozent der Instandhaltungskosten je Quadratmeter Wohnfläche gemäß I.2.
jährlich je Quadratmeter Nutzfläche (Gebäudearten 15 bis 16 und 18 der Anlage 24, Teil II.)	30 Prozent der Instandhaltungskosten je Quadratmeter Wohnfläche gemäß I.2.
3. Mietausfallwagnis	
jährlicher Rohertrag	4 Prozent

Die Anpassung der Basiswerte nach den Nummern I.1 und I.2 erfolgt jährlich mit dem Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den Monat Oktober 2001 gegenüber demjenigen für den Monat Oktober des Jahres, das dem Stichtag der Ermittlung des Liegenschaftszinssatzes vorausgeht, erhöht oder verringert hat. Die Werte für die Instandhaltungskosten pro m² sind auf eine Nachkommastelle und bei den Instandhaltungskosten pro Garage oder ähnlichem Einstellplatz sowie bei Verwaltungskosten kaufmännisch auf volle Euro zu runden.“

22. Anlage 25 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 25
(zu § 191 Satz 2)

Wertzahlen für Ein- und Zweifamilienhäuser nach § 181 Absatz 1 Nummer 1 BewG und Wohnungseigentum nach § 181 Absatz 1 Nummer 3 BewG

Vorläufiger Sachwert § 189 Absatz 3	Bodenrichtwert oder abgeleiteter Bodenwert in EUR/m ² nach § 179 Satz 4			
	30 EUR/m ²	60 EUR/m ²	120 EUR/m ²	180 EUR/m ²
50.000 EUR	1,4	1,5	1,6	1,7
100.000 EUR	1,2	1,3	1,4	1,4
150.000 EUR	1,0	1,1	1,3	1,3
200.000 EUR	0,9	1,0	1,2	1,2
300.000 EUR	0,9	1,0	1,1	1,1
400.000 EUR	0,8	0,9	1,0	1,1
500.000 EUR	0,8	0,9	1,0	1,0

Vorläufiger Sachwert § 189 Absatz 3	Bodenrichtwert oder abgeleiteter Bodenwert in EUR/m ² nach § 179 Satz 4			
	250 EUR/m ²	350 EUR/m ²	500 EUR/m ²	1000 EUR/m ²
50.000 EUR	1,7	1,7	1,8	1,8
100.000 EUR	1,5	1,5	1,6	1,7
150.000 EUR	1,3	1,4	1,5	1,6
200.000 EUR	1,3	1,4	1,5	1,6

300.000 EUR	1,2	1,3	1,4	1,5
400.000 EUR	1,2	1,3	1,4	1,5
500.000 EUR	1,1	1,2	1,3	1,4

Für vorläufige Sachwerte und Bodenrichtwerte oder abgeleitete Bodenwerte zwischen den angegebenen Intervallen sind die Wertzahlen durch lineare Interpolation zu bestimmen. Über den tabellarisch aufgeführten Bereich hinaus ist keine Extrapolation durchzuführen. Für Werte außerhalb des angegebenen Bereichs gilt der nächstgelegene vorläufige Sachwert bzw. Bodenrichtwert oder abgeleitete Bodenwert.

Wertzahlen für Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischtgenutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke nach § 181 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 BewG

Vorläufiger Sachwert § 189 Absatz 3	Bodenrichtwert oder abgeleiteter Bodenwert in EUR/m ² nach § 179 Satz 4			
	250 EUR/m ²	350 EUR/m ²	500 EUR/m ²	1000 EUR/m ²
50.000 EUR	1,7	1,7	1,8	1,8
100.000 EUR	1,5	1,5	1,6	1,7
150.000 EUR	1,3	1,4	1,5	1,6
200.000 EUR	1,3	1,4	1,5	1,6
300.000 EUR	1,2	1,3	1,4	1,5
400.000 EUR	1,2	1,3	1,4	1,5
500.000 EUR	1,1	1,2	1,3	1,4

Für vorläufige Sachwerte und Bodenrichtwerte oder abgeleitete Bodenwerte zwischen den angegebenen Intervallen sind die Wertzahlen durch lineare Interpolation zu bestimmen. Über den tabellarisch aufgeführten Bereich hinaus ist keine Extrapolation durchzuführen. Für Werte außerhalb des angegebenen Bereichs gilt der nächstgelegene vorläufige Sachwert bzw. Bodenrichtwert oder abgeleitete Bodenwert.“

23. Anlage 39 wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle unter Ziffer I wird die Überschrift der Spalten 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Gebäudeart*“	Wohnfläche** (je Wohnung)“.
---------------	-----------------------------

b) Der Ziffer II wird folgender Satz angefügt:

„Nicht aufgeführte Gemeinden sind der Mietniveaustufe 3 zuzuordnen.“

24. In Anlage 43 Zeile 1 Spalte 2 wird das Wort „Bodenrichtwert“ durch die Wörter „Bodenrichtwert oder in EUR/m² umgerechneter Bodenwert nach § 247 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 13

Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes [1.1.2022]

In § 256 Absatz 3 Satz 1 des Bewertungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Grundsteuergesetzes [TnV]

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nummer 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1, § 17 Absatz 3, § 18 Absatz 3“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums“ durch die Wörter „im Hauptveranlagungszeitraum“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer Genossenschaft oder einem Verein zugerechnet wird, für deren oder dessen Tätigkeit eine Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 10 des Körperschaftsteuergesetzes besteht und soweit der Grundbesitz der begünstigten Tätigkeit zuzuordnen ist.“
 - bb) Absatz 4 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
 - c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Abschlag auf die Steuermesszahl nach den Absätzen 2 bis 5 wird auf Antrag zunächst für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die jeweiligen Voraussetzungen am Hauptveranlagungszeitpunkt vorliegen. Treten die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erst im Laufe des Hauptveranlagungszeitraums ein und liegen diese zu Beginn des Erhebungszeitraums vor, wird der Steuermessbetrag auf Antrag nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 neu veranlagt. Entfallen die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5, ist dies nach § 19 Absatz 2 anzuzeigen und der Steuermessbetrag nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 neu zu veranlagern oder nach § 21 zu ändern. Der Antrag auf eine Ermäßigung der Steuermesszahl nach den Absätzen 2 bis 5 kann durch eine entsprechende Angabe in einer Erklärung nach § 228 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes erfolgen.“
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jede Änderung in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Steuergegenstandes, die zu einer Änderung oder zum Wegfall der Steuerbefreiung führen kann, hat derjenige anzuzeigen, der nach § 10 als Steuerschuldner in Betracht kommt.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Anzeigen nach den Absätzen 1 und 2 sind Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung, die eigenhändig zu unterschreiben sind.“

4. In § 33 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 236 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 236 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes [TnV]

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden vor den Wörtern „von einer Gesamthand“ die Wörter „das Grundstück“ eingefügt.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Anwendung des Satzes 2 gilt die Ausübung der Option nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes als Verminderung des Anteils des Gesamthänders am Vermögen der erwerbenden Gesamthand, wenn die Option innerhalb der jeweils für Satz 2 geltenden Frist ausgeübt und wirksam wird.“

2. Dem § 19 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das in Absatz 4 Satz 1 genannte Finanzamt von der anzeigepflichtigen Änderung Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die anzeigepflichtige Änderung eingetreten ist.“

Artikel 16

Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes [1.7.2021]

Das Grunderwerbsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „fünf Jahren“ durch die Wörter „zehn Jahren“ ersetzt.

2. In § 23 Absatz 18 und 24 wird jeweils die Angabe „§ 5 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes [TnV]

Das **Steueroasen-Abwehrgesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056)** wird wie folgt geändert:

1. **§ 10** wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Quellensteuermaßnahmen

Über § 49 des Einkommensteuergesetzes hinaus liegen steuerpflichtige Einkünfte natürlicher Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig sind, auch vor, soweit sie Einkünfte erzielen aus

1. Finanzierungsbeziehungen. Globalverwahrte Inhaberschuldverschreibungen und mit diesen vergleichbare Schuldtitel, die an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung handelbar sind, gelten nicht als Finanzierungsbeziehungen,
2. Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien,
3. der Erbringung von Dienstleistungen, soweit nicht bereits Nummern 1 und 2. Nutzungsüberlassungen gelten nicht als Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Satzes 1,
4. dem Handel mit Waren oder Dienstleistungen im Sinne der Nummer 3 oder
5. der Vermietung und Verpachtung oder der Veräußerung von Rechten, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind.

Steuerpflichtige Einkünfte nach Satz 1 liegen bei den Nummer 1 bis 4 nur vor, wenn sie nach § 2 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes bei unbeschränkt Steuerpflichtigen der Besteuerung unterlägen, und die dem Steuerpflichtigen hierbei gewährten Vergütungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten eines anderen unbeschränkt Steuerpflichtigen ungeachtet des § 8 Satz 1 bei dessen Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer berücksichtigt werden können. § 50a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes und §§ 73c bis 73g der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie die weiteren gesetzlichen Vorschriften, die an den Steuerabzug auf Grund des § 50a des Einkommensteuergesetzes anknüpfen, gelten für die Vergütungen des Satzes 1 entsprechend. Dabei ist § 50a Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Steuerabzug 15 Prozent der gesamten Einnahmen beträgt.“

2. Nach § 13 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) § 10 in der Fassung des **Artikels 17** des Gesetzes vom ... (BGBl. I S ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.“

Artikel 18

Änderung der Abgabenordnung [TnV]

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 Absatz 4 Nummer 2c wird folgende Nummer 2d eingefügt:

„2d. sie der Sicherung, Nutzung und wissenschaftlichen Verwertung von Archivgut der Finanzbehörden durch das Bundesarchiv nach Maßgabe des Bundesarchivgesetzes sowie durch das zuständige Landes- oder Kommunalarchiv nach Maßgabe des einschlägigen Landesgesetzes oder der einschlägigen kommunalen Satzung dient.“

2. Dem § 31a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb oder Nummer 2 ist die Offenbarung der nach § 30 geschützten Daten der betroffenen Person auf Ersuchen der zuständigen Stellen auch zulässig, soweit sie für die Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer zu Unrecht erlangten Leistung aus öffentlichen Mitteln erforderlich ist.“

3. In § 32i Absatz 5 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 38 Absatz 3 der Finanzgerichtsordnung gilt entsprechend.“ ersetzt.

4. In § 89a Absatz 7 Satz 9 wird die Angabe „und 6“ durch die Angabe „und 7“ ersetzt.

5. § 122 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „des Satzes 3“ durch die Wörter „der Sätze 3 und 4“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Erfolgt die öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Internetseite oder in einem elektronischen Portal der Finanzbehörden, können die Anordnung und die Dokumentation nach § 10 Absatz 2 Satz 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes in elektronischer Form erfolgen.“

6. § 139b wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a)Außerdem speichert das Bundeszentralamt für Steuern zu natürlichen Personen die für sie nach Absatz 10 übermittelte internationale Kontonummer (IBAN), bei ausländischen Kreditinstituten auch den Business Identifier Code (BIC).“

- b) Nach Absatz 4b wird folgender Absatz 4c eingefügt:

„(4c)Die nach Absatz 3a gespeicherten Daten werden gespeichert, um eine unbare Auszahlung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu ermöglichen, bei denen die Verwendung der nach Absatz 3a gespeicherten Daten vorgesehen ist.“

Die in Absatz 3 aufgeführten Daten werden bei einer natürlichen Person auch für die in Satz 1 genannten Zwecke gespeichert.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 3 aufgeführten Daten dürfen nur für die in den Absätzen 4 bis 4c genannten Zwecke verarbeitet werden; die in Absatz 3a aufgeführten Daten dürfen nur für die in Absatz 4c genannten Zwecke verarbeitet werden.“

d) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird im Melderegister eine Person gespeichert, für die nach eigenen Angaben noch keine Identifikationsnummer zugeteilt worden ist, so können die Meldebehörden in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen, ob dieser Person bereits eine Identifikationsnummer zugeteilt wurde. In der Anfrage dürfen von der Meldebehörde nur die in Absatz 3 genannten Daten angegeben werden. Stimmen die von der Meldebehörde übermittelten Daten mit den beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 3 gespeicherten Daten überein, teilt das Bundeszentralamt für Steuern der anfragenden Meldebehörde die Identifikationsnummer, den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt, sowie die gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift der betroffenen Person mit. Kann das Bundeszentralamt für Steuern der betroffenen Person anhand der von der Meldebehörde übermittelten Daten keine Identifikationsnummer eindeutig zuordnen, so teilt es dies der Meldebehörde mit.“

e) Folgende Absätze 10 bis 13 werden angefügt:

„(10) Für natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die nach § 63 des Einkommensteuergesetzes Kindergeld festgesetzt worden ist (Kinder), teilt die zuständige Familienkasse als mitteilungspflichtige Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten der natürlichen Person die IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch die BIC, des Kontos mit, auf welches das Kindergeld zuletzt ausgezahlt worden ist; dies gilt nicht, wenn es sich bei dem tatsächlichen Zahlungsempfänger weder um den Kindergeldberechtigten noch um das Kind handelt. Für natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, teilen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung als mitteilungspflichtige Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten die IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch die BIC, des Kontos mit, auf welches die Rente zuletzt ausgezahlt worden ist; erhält eine natürliche Person von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nebeneinander mehrere Renten, sind die Daten des Kontos mitzuteilen, auf das die höchste Rente ausgezahlt worden ist. In anderen Fällen können natürliche Personen dem Bundeszentralamt für Steuern die IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch die BIC, des für Auszahlungen in den Fällen des Absatzes 4c maßgeblichen Kontos unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten durch das kontoführende Kreditinstitut im Auftrag übermitteln lassen; die Kreditinstitute haben zu diesem Zweck ein geeignetes Verfahren bereitzustellen. Änderungen nach den Sätzen 1 bis 3 bereits mitgeteilter Kontoverbindungen sind dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten umgehend mitzuteilen.

(11) Die Übermittlung der in Absatz 10 genannten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern muss elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle erfolgen.

(12) Das Bundeszentralamt für Steuern stellt den für ein Verfahren im Sinne des Absatzes 4c zuständigen Stellen die in Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8, 10, 12

und 13 sowie Absatz 3a genannten Daten automationsgestützt zum automationsgestützten Abgleich oder zum Abruf durch Datenfernübertragung zur Verfügung.

(13) Die in Absatz 10 Satz 1 und 2 genannten mitteilungspflichtigen Stellen haben die maßgebliche IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch die BIC, unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten erstmals zu einem vom Bundesministerium der Finanzen zu bestimmenden und im Bundesgesetzblatt bekanntzumachenden Zeitpunkt an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Werden Kindergeld oder eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstmals nach dem vom Bundesministerium der Finanzen nach Satz 1 bestimmten Zeitpunkt ausgezahlt, gilt Satz 1 entsprechend. Datenübermittlungen nach Absatz 10 Satz 3 können erstmals ab dem vom Bundesministerium der Finanzen nach Satz 1 bestimmten Zeitpunkt erfolgen.“

7. In § 150 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „soweit“ durch die Wörter „soweit sie in den Steuererklärungsformularen als eDaten gekennzeichnet sind oder bei nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelten Steuererklärungen für den Belegabruf (Vorausausgefüllte Steuererklärung) bereitgestellt werden und“ ersetzt.
8. In § 162 Absatz 4a Satz 1 werden die Wörter „zur Umsetzung steuerlicher Abwehrmaßnahmen gegen Steuervermeidung und unfairen Steuerwettbewerb“ durch die Wörter „zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb“ ersetzt.
9. § 188 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bekanntgabe an Gemeinden erfolgt durch Bereitstellung zum Abruf nach § 122a; eine Einwilligung der Gemeinde ist nicht erforderlich.“
10. In § 191 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
11. In § 224 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „einer Einzugsermächtigung“ durch die Wörter „eines SEPA-Lastschriftmandats“ ersetzt.
12. § 229 wird wie folgt gefasst:

„§ 229

Beginn der Verjährung

(1) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist. Sie beginnt jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Festsetzung oder Anmeldung eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis, ihre Aufhebung, Änderung oder Berichtigung nach § 129 wirksam geworden ist, aus der sich der Anspruch ergibt; eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung gleich. Wird die Festsetzung oder Anmeldung eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt, so beginnt die Verjährung des gesamten Anspruchs erst mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung wirksam geworden ist.

(2) Ist ein Haftungsbescheid ohne Zahlungsaufforderung ergangen, so beginnt die Verjährung mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlungsaufforderung ergangen ist, spätestens aber fünf Jahre, nachdem der Haftungsbescheid wirksam geworden ist.“

13. § 230 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Festsetzungsfrist des Anspruchs noch nicht abgelaufen ist. § 171 Absatz 14 ist dabei nicht anzuwenden.“

14. Dem § 249 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 757a Absatz 5 der Zivilprozessordnung ist dabei nicht anzuwenden.“

15. In § 251 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

16. In § 371 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden,“ die Wörter „sowie die Verzugszinsen nach Artikel 114 des Zollkodex der Union“ eingefügt.

17. In § 398a Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „werden,“ die Wörter „sowie die Verzugszinsen nach Artikel 114 des Zollkodex der Union“ eingefügt.

Artikel 19

Weitere Änderung der Abgabenordnung [BGBl.]

§ 139b der Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Satz 2 bis 5“ durch die Wörter „Satz 2 bis 4“ ersetzt.
2. In Absatz 8 wird die Angabe „Nr. 1 bis 10“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 12“ ersetzt und folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitteilungspflicht der Registermodernisierungsbehörde gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach § 4 Absatz 4 des Identifikationsnummerngesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 20

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung [TnV]

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 5 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) wird Absatz 6.
2. Dem § 10a wird folgender Absatz angefügt:

„(5) § 150 Absatz 7 Satz 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] abgegeben werden.“
3. Dem § 14 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die §§ 229 und 230 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2022] geltenden Fassung gelten für alle am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen.“
4. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Abrufverfahren bei Steuermessbeträgen und Zerlegungsbescheiden

§ 184 Absatz 3 Satz 2 und § 188 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung finden erstmals für die Steuermessbeträge und Zerlegungsbescheide Anwendung, die für Realsteuern des Jahres 2025 maßgeblich sind. Für Zwecke der Grundsteuer findet § 188 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung erst Anwendung, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den elektronischen Abruf erfüllt sind, spätestens aber ab dem 1. Januar 2025.“

5. Folgender § 37 wird angefügt:

„§ 37

Zuständigkeit für Klagen nach § 32i Absatz 2 der Abgabenordnung

§ 32i Absatz 5 Satz 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf alle nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] anhängig gewordenen Klagen anzuwenden.“

Artikel 21

Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung [BGBl.]

Nach Artikel 97 § 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, das zuletzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Identifikationsnummer

§ 139b Absatz 8 der Abgabenordnung in der Fassung des **Artikels 19** des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist ab dem Tag anzuwenden, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach Artikel 22 Satz 3 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) im Bundesgesetzblatt bekanntgibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) vorliegen. Für Identifikationsnummern nach § 139b der Abgabenordnung, die vom Bundeszentralamt für Steuern vor diesem Tag bereits zugeteilt wurden und für die durch die Meldebehörden vergebenen vorläufigen Bearbeitungsmerkmale wird das Datum nach § 139b Absatz 6 Satz 1 Nummer 11 der Abgabenordnung dem Bundeszentralamt für Steuern von den Meldebehörden im Rahmen einer Bestandsdatenlieferung einmalig mitgeteilt.“

Artikel 22

Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung [1.1.2023]

§ 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 6 und 7 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 23

Weitere Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung [1.1.2024]

§ 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 6 bis 8 und 10 des Finanzverwaltungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 22 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 24

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken [TnV]

In § 2b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, werden die Wörter „Körperschaft- und Gewerbesteuer“ durch die Wörter „Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuer“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Steuerberatungsgesetzes [TnV]

§ 4 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 wird aufgehoben.
2. Nummer 12a wird wie folgt gefasst:

„12a. Kreditinstitute, soweit sie in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44a Absatz 9, § 50c des Einkommensteuergesetzes oder § 11 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes stellen,“.

Artikel 26

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes [TnV]

In § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, werden die Wörter „Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1)“ durch die Wörter „Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014“ und die Wörter „25. Mai 2018 (GMBl S. 545)“ durch die Wörter „4. Januar 2021 (GMBl S. 77)“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [1.1.2023]

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
2. § 12 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Anzeigepflichten des Zulageberechtigten

Liegt ein Tatbestand des § 95 des Einkommensteuergesetzes vor, hat der Zulageberechtigte dies dem Anbieter ab Beginn der Auszahlungsphase anzuzeigen.“

Artikel 28

Aufhebung der BVA-Bundesfamilienkassenverordnung [1.1.2023]

Die BVA-Bundesfamilienkassenverordnung vom 20. Mai 2010 (BGBl. I S. 673), die durch Artikel 195 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 29

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
- (4) Artikel 16 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.
- (5) Die Artikel 7 und 13 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (6) Die Artikel 4, 9, 11, 22, 27 und 28 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (7) Die Artikel 5, 10 und 23 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (8) Artikel 6 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (9) Die Artikel 19 und 21 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach Artikel 22 Satz 2 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) vorliegen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere Anpassungen zur weiteren Digitalisierung, zur Verfahrensvereinfachung, zur Rechtssicherheit und Steuergerechtigkeit sowie zur Umsetzung des Koalitionsvertrages. Notwendig sind auch Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs. Darüber hinaus besteht unvermeidlicher redaktioneller und technischer Regelungsbedarf. Hierzu gehören Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen auf Grund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll diesem fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf entsprochen werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer, § 139b AO
- weitgehende Abschaffung Registerfälle für die Zukunft und rückwirkende Abschaffung Registerfälle für Drittlizenzen, § 49 EStG
- Aufhebung der Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 Prozent für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007 zur Umsetzung der Vorgaben des BVerfG-Beschlusses 2 BvL 1/13, § 32c EStG
- Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 Prozent, § 7 Absatz 4 EStG
- vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023, § 10 Absatz 3 EStG
- Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags, § 20 Absatz 9 EStG
- Anhebung des Ausbildungsfreibetrags, § 33a EStG
- Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlages
- Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung
- Anpassung der Vorschriften der Grundbesitzbewertung nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes an die Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021

Sowie im Bereich der Umsatzsteuer:

- Schaffung einer nationalen Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister
- Umsetzung der Verpflichtung zur elektronischen Bereitstellung über Verwaltungsportale nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138)

Zudem wird weiterem fachlich gebotenen Regelungsbedarf im Steuerrecht nachgekommen. Dazu gehören insbesondere die Klarstellung von Zweifelsfragen sowie Folgeänderungen, Fehlerkorrekturen und sonstiger redaktioneller Änderungsbedarf.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1 bis 6), des Umwandlungssteuergesetzes (Artikel 7), des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 8 bis 10) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 12 und 13), der Abgabenordnung (Artikel 18 und 19) und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 20 und 21) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des Grundsteuergesetzes (Artikel 14) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 1 GG.

Für die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Artikel 15 und 16) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Grunderwerbsteuer den Ländern (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG) zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings gemäß Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 15 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die gleichwertigen Lebensverhältnisse würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Grunderwerbsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würde, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiligen Einzelregelungen durch Ländergesetze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird.

Für die Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes (Artikel 17) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative und Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG.

Für die Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Artikel 22 und 23) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG. Es wird der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert bzw. erleichtert.

Für die Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken (Artikel 24) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

Für die Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Artikel 25) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Für die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 26) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen. Die Regelungen im Artikel 26 dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit. Denn mit den das Kindergeld betreffenden Änderungen werden die Änderungen des Einkommensteuergesetzes nachvollzogen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen. Bei einzelnen Regelungen handelt es sich um die Umsetzung von Unionsrecht, insbesondere in den Artikeln 8 bis 10 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes). Einzelheiten ergeben sich aus dem besonderen Teil der Gesetzesbegründung.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

[Wird nachgereicht.]

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem es fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts umsetzt und damit auch das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Es betrifft damit den Indikatorenbereich 8.3. (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Gute Investitionsbedingungen schaffen, Wohlstand dauerhaft erhalten) sowie 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern) [und 10.2. (Verteilungsgerechtigkeit – zu große Ungleichheit innerhalb Deutschlands verhindern)].

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr						
				2022	2023	2024	2025	2026		
1	<u>§ 3 Nummer 14a EStG</u> rückwirkende Steuerfreistellung des Zuschlages an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (Grundrentenzuschlag) ab 1.1.2021	Insg.	- 50	.	- 40	- 50	- 50	- 50		
		EST	- 50	.	- 40	- 50	- 50	- 50		
		Bund	- 21	.	- 17	- 21	- 21	- 21		
		EST	- 21	.	- 17	- 21	- 21	- 21		
		Länder	- 21	.	- 17	- 21	- 21	- 21		
		EST	- 21	.	- 17	- 21	- 21	- 21		
		Gem.	- 8	.	- 6	- 8	- 8	- 8		
		EST	- 8	.	- 6	- 8	- 8	- 8		
		2	<u>§ 7 Absatz 4 Nummer 2c EStG</u> Erhöhung der linearen Gebäude-AfA für neue Wohngebäude von zwei auf drei Prozent bei Fertigstellung nach dem 31.12.2023	Insg.	- 475	-	-	.	- 110	- 260
				GewSt	- 55	-	-	.	- 10	- 25
EST	- 315			-	-	.	- 80	- 180		
KSt	- 85			-	-	.	- 15	- 45		
SolZ	- 20			-	-	.	- 5	- 10		
Bund	- 199			-	-	.	- 47	- 111		
GewSt	- 2			-	-	.	.	- 1		
EST	- 134			-	-	.	- 34	- 77		
KSt	- 43			-	-	.	- 8	- 23		
SolZ	- 20			-	-	.	- 5	- 10		
Länder	- 179			-	-	.	- 42	- 99		
GewSt	- 3			-	-	.	- 1	- 1		
EST	- 134			-	-	.	- 34	- 76		
KSt	- 42			-	-	.	- 7	- 22		
Gem.	- 97			-	-	.	- 21	- 50		
GewSt	- 50			-	-	.	- 9	- 23		
EST	- 47	-	-	.	- 12	- 27				
3	<u>§ 10 Absatz 3 Satz 6 und § 39b Absatz 4 EStG</u> Erhöhung der als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG ab dem Jahr 2023 auf 100 Prozent bis zum Höchstbetrag	Insg.	- 3.225	-	- 2.935	- 1.890	- 160	- 5		
		EST	- 35	-	.	- 30	- 20	- 5		
		LSt	- 3.130	-	- 2.880	- 1.825	- 135	.		
		SolZ	- 60	-	- 55	- 35	- 5	.		
		Bund	- 1.405	-	- 1.279	- 824	- 71	- 2		
		EST	- 15	-	.	- 13	- 9	- 2		
		LSt	- 1.330	-	- 1.224	- 776	- 57	.		
		SolZ	- 60	-	- 55	- 35	- 5	.		
		Länder	- 1.345	-	- 1.224	- 787	- 66	- 2		
		EST	- 15	-	.	- 12	- 8	- 2		
		LSt	- 1.330	-	- 1.224	- 775	- 58	.		
		Gem.	- 475	-	- 432	- 279	- 23	- 1		
		EST	- 5	-	.	- 5	- 3	- 1		
		LSt	- 470	-	- 432	- 274	- 20	.		

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2022	2023	2024	2025	2026
	<u>§ 20 Absatz 9 EStG</u>	Insg.	- 315	-	- 185	- 305	- 325	- 340
	Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags von	EST	- 85	-	.	- 65	- 80	- 85
	801 Euro auf 1.000 Euro und von 1.602 Euro	KapEST	- 145	-	- 115	- 150	- 155	- 160
	(Ehegatten/Lebenspartner) auf 2.000 Euro	ZinsAbln	- 75	-	- 60	- 75	- 75	- 80
		SolZ	- 10	-	- 10	- 15	- 15	- 15
		Bund	- 152	-	- 94	- 151	- 160	- 166
		EST	- 36	-	.	- 28	- 34	- 36
		KapEST	- 73	-	- 58	- 75	- 78	- 80
		ZinsAbln	- 33	-	- 26	- 33	- 33	- 35
		SolZ	- 10	-	- 10	- 15	- 15	- 15
		Länder	- 141	-	- 84	- 135	- 144	- 151
		EST	- 36	-	.	- 27	- 34	- 36
		KapEST	- 72	-	- 57	- 75	- 77	- 80
		ZinsAbln	- 33	-	- 27	- 33	- 33	- 35
		Gem.	- 22	-	- 7	- 19	- 21	- 23
		EST	- 13	-	.	- 10	- 12	- 13
		ZinsAbln	- 9	-	- 7	- 9	- 9	- 10
	<u>§ 33a Absatz 2 Satz 1 EStG</u>	Insg.	- 70	-	.	- 55	- 70	- 70
	Anhebung des Ausbildungsfreibetrags von	EST	- 70	-	.	- 55	- 70	- 70
	924 Euro auf 1.200 Euro ab 1.1.2023	LSt	.	-
		SolZ	.	-
		Bund	- 30	-	.	- 23	- 30	- 30
		EST	- 30	-	.	- 23	- 30	- 30
		LSt	.	-
		SolZ	.	-
		Länder	- 29	-	.	- 24	- 29	- 29
		EST	- 29	-	.	- 24	- 29	- 29
		LSt	.	-
		Gem.	- 11	-	.	- 8	- 11	- 11
		EST	- 11	-	.	- 8	- 11	- 11
		LSt	.	-

Idr. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2022	2023	2024	2025	2026
6	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 4.135	.	- 3.160	- 2.300	- 715	- 725
		GewSt	- 55	-	-	.	- 10	- 25
		ESt	- 555	-	- 40	- 200	- 300	- 390
		LSt	- 3.130	-	- 2.880	- 1.825	- 135	.
		KSt	- 85	-	-	.	- 15	- 45
		KapESt	- 145	-	- 115	- 150	- 155	- 160
		ZinsAbln	- 75	-	- 60	- 75	- 75	- 80
		SolZ	- 90	-	- 65	- 50	- 25	- 25
		Bund	- 1.807	.	- 1.390	- 1.019	- 329	- 330
		GewSt	- 2	-	-	.	.	- 1
		ESt	- 236	.	- 17	- 85	- 128	- 166
		LSt	- 1.330	-	- 1.224	- 776	- 57	.
		KSt	- 43	-	-	.	- 8	- 23
		KapESt	- 73	-	- 58	- 75	- 78	- 80
		ZinsAbln	- 33	-	- 26	- 33	- 33	- 35
		SolZ	- 90	-	- 65	- 50	- 25	- 25
		Länder	- 1.715	.	- 1.325	- 967	- 302	- 302
		GewSt	- 3	-	-	.	- 1	- 1
		ESt	- 235	.	- 17	- 84	- 126	- 164
		LSt	- 1.330	-	- 1.224	- 775	- 58	.
		KSt	- 42	-	-	.	- 7	- 22
		KapESt	- 72	-	- 57	- 75	- 77	- 80
		ZinsAbln	- 33	-	- 27	- 33	- 33	- 35
		Gem.	- 613	.	- 445	- 314	- 84	- 93
		GewSt	- 50	-	-	.	- 9	- 23
		ESt	- 84	.	- 6	- 31	- 46	- 60
		LSt	- 470	-	- 432	- 274	- 20	.
		ZinsAbln	- 9	-	- 7	- 9	- 9	- 10

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Speicherung der IBAN und gegebenenfalls der BIC einer Kontoverbindung zu den Daten zur steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b AO in der IdNr-Datenbank führt zu folgenden Mehrausgaben beim Bundeszentralamt für Steuern - BZSt (Kapitel 0815):

Jahr	Personalmehrbedarf	Sachaufwand	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	
2022	102 000 €	33 000 €	6 167 000 €	6 302 000 €
2023	545 000 €	169 000 €	12 950 000 €	13 664 000 €
2024	1 229 000 €	435 000 €	3 700 000 €	5 364 000 €
2025	662 000 €	163 000 €	3 700 000 €	4 525 000 €
	2 538 000 €	800 000 €	26 517 000 €	29 855 000 €

Mehrausgaben des ITZBund (Kapitel 0816) auf Grund der Aufnahme der IBAN in die IdNr-Datenbank:

Jahr	Personal	Sachkosten	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	Wartung und Pflege [Titel 511 01- IT]	Hard- und Software [Titel 812 02]	
2022					6 120 000 €	6 120 000 €
2023	333 000 €	131 000 €	3 380 000 €	1 224 000 €		5 068 000 €
2024	667 000 €	261 000 €	3 380 000 €	1 224 000 €		5 532 000 €

2025	667 000 €	261 000 €	3 380 000 €	1 224 000 €		5 532 000 €
	1 667 000 €	653 000 €	10 140 000 €	3 672 000 €	6 120 000 €	22 252 000 €

Jahre	2022	2023	2024	2025
anteiliger Umstellungsaufwand (0815 427 09, 0815 532 01, 0816 532 01, 0816 812 02 und 0816 511 01)	12 287 000 €	12 501 000 €	839 000 €	
davon 0815	6 167 000 €	12 501 000 €	839 000 €	
davon 0816	6 120 000 €			
anteiliger laufender Aufwand (0815 422 01, 0815 532 01, 0816 422 01, 0816 532 01, 0816 812 02 und 0816 511 01)	113 000 €	6 065 000 €	9 768 000 €	9 768 000 €
davon 0815	113 000 €	997 000 €	4 236 000 €	4 236 000 €
davon 0816		5 068 000 €	5 532 000 €	5 532 000 €
0811	22 000 €	166 000 €	289 000 €	289 000 €

Durch die Neuentwicklung, laufende Pflege und Wartung sowie den Betrieb des IT-Verfahrens zur Entgegennahme der Aufzeichnungen durch die Zahlungsdienstleister (§ 22g – neu –, § 26a Absatz 2 Nummer 8 – neu – und Absatz 4 UStG), die Speicherung der Daten, deren Weiterleitung an das CESOP sowie der Entgegennahme von CESOP-Daten und deren Auswertung beim BZSt, als auch der Einrichtung und Durchführung eines Dienstes zur Prüfung, ob die Zahlungsdienstleister ihren Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen, entstehen beim BZSt (Kapitel 0815) und beim ITZBund (Kapitel 0816) ein Mehrbedarf von 21 Planstellen sowie folgende Mehrausgaben:

Kapitel	HH-Jahr	2023	2024	2025	2026
	Titel	in T€			
0815	Tit. 422 01	515	1 030	1 030	1 030
	Tit. 511 01	142	283	283	283
	Tit. 532 01	7 600	6 000	5 625	3 750
	Tit. 812 01	71	142	142	142
Summe		8 328	7 455	7 080	5 205
0816	Tit. 422 01	343	686	686	686
	Tit. 511 01 Non -IT	87	174	174	174
	Tit. 812 01	44	87	87	87
	Tit. 532 01	3 960	2 200	2 200	2 200
Summe	Tit. 511 01	480	560	560	560
	Tit. 812 02	2 400	400	0	0
Summe		7 314	4 107	3 707	3 707
0811	Tit. 634 03	238	475	475	475
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		15 880	12 037	11 262	9 387

anteiliger Umstellungsaufwand		13 960	4 500		
anteiliger laufender Aufwand		1 920	7 537	11 262	9 387
Gesamtsumme Epl. 08	48 566				

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs bleiben den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[Wird nachgereicht.]

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[Wird nachgereicht.]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[Wird nachgereicht.]

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Durch die im Rahmen des automatisierten Besteuerungsverfahrens vorgesehene Übermittlung der Umsatzsteuerdaten von den Finanzverwaltungen der Länder für Zwecke der jährlichen Geschäftsstatistiken (§ 2b Absatz 1 Satz 1 StStatG) entsteht bei den Finanzverwaltungen und den Statistischen Ämtern der Länder ein einmaliger sowie laufender IT-Erfüllungsaufwand. Auswirkungen auf den personellen Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern ergeben sich durch die Regelung nicht. Durch die Änderung des § 2b StStatG entsteht in den Ländern ein einmaliger geringfügiger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.
2. Die Speicherung der IBAN und gegebenenfalls der BIC einer Kontoverbindung zu den Daten zur steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b AO in der IdNr-Datenbank führt zu Erfüllungsaufwand auf Seiten des BZSt und des ITZBund. Außerdem müssen die Familienkassen, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine IT-Struktur aufbauen, um die bei ihnen für den Berechtigten genutzte IBAN an das BZSt zu übermitteln. Die Höhe des Erfüllungsaufwands bei allen betroffenen Stellen kann – mit Ausnahme des unter dem Punkt „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ dargestellten Aufwands für BZSt und ITZBund – zurzeit nicht beziffert werden.
3. Die Einführung eines maschinellen Anfrageverfahrens der Meldebehörden beim BZSt (§ 139b Absatz 7 Satz 3 bis 6 – neu – AO) führt zu folgendem Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung ... *[BMI bitte ergänzen]*
4. Die Klarstellung der Reichweite der Deklarationsfiktion in § 150 Absatz 7 Satz 2 AO führt zu einer nicht quantifizierbaren Aufwandsminderung, da erhöhter personeller Prüfungsaufwand in den Finanzämtern sowie sonst ggf. erforderliche vermehrte Nachfragen bei den Steuerpflichtigen und ihren Beratern vermieden werden.
5. Die Klarstellung zur Zahlungsverjährungsfrist des gesamten Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis im Fall der Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Festsetzung oder Anmeldung des Anspruchs (§§ 229 und 230 Absatz 2 – neu – AO) führt zu einer

nicht quantifizierbaren Aufwandsminderung, da die Finanzbehörden auf verjährungsunterbrechende Maßnahmen nach § 231 AO verzichten können.

6. Durch die gesetzliche Änderung in § 237 Absatz 6 – neu – AO zur Verzinsung von ausgesetzten Haftungsansprüchen entsteht in den Ländern und beim BZSt ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar. Angesichts einer geringen Zahl erwarteter Haftungsfälle entsteht durch die Regelung zudem in den Finanzämtern und beim BZSt ein geringer, nicht quantifizierbarer laufender Erfüllungsmehraufwand.
7. Die Einführung der Steuerfreiheit eines nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ermittelten und geleisteten Zuschlages an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (§ 3 Nummer 14a – neu – EStG) rückwirkend zum 1. Januar 2021 führt für die Träger der Rentenversicherung zu einmaligem Erfüllungsaufwand. Für diejenigen Rentnerinnen und Rentner, die bereits im Jahr 2021 einen Grundrentenzuschlag erhalten haben, sind die für das Jahr 2021 übermittelten Rentenbezugsmitteilungen zu korrigieren. Es wird von einer überschaubaren Anzahl von Fällen ausgegangen. Durch die Steuerfreistellung entsteht bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zudem einmaliger Personalaufwand durch die nötige programmtechnische Anpassung für die Rentenbezugsmitteilungen, die ab dem Jahr 2023 zu übermitteln sind. Darüber hinaus ist mit geringem Vollzugsmehraufwand für die Steuerverwaltungen der Länder zu rechnen.
8. Durch die Anhebung des linearen AfA-Satzes für neue Wohngebäude auf 3 Prozent (§ 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c – neu – EStG) entsteht voraussichtlich einmaliger Umstellungsaufwand zur Anpassung der Eingabemöglichkeit bei den festsetzungsnahen Daten (FnD).
9. Die durch den BFH vorgenommene weite Anwendungsauslegung der bisherigen Ausnahmeregelung zum Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer für Gebäude im Rahmen der AfA hätte voraussichtlich vermehrt Rechtsbehelfsverfahren zur Folge. Dieser zukünftig erwartbaren Aufwandserhöhung wird durch die Streichung der Regelung zum Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer für Gebäudeabschreibung (§ 7 Absatz 4 Satz 2 – aufgehoben – EStG) entgegengewirkt. Eine messbare Veränderung des Erfüllungsaufwands zum bisherigen Ist-Zustand wird daher nicht erwartet.
10. Das Vorziehen des vollständigen Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen auf 2023 führt infolge der notwendigen Programmanpassungen zu einmaligem Erfüllungsaufwand bei den Finanzverwaltungen der Länder. Durch die Änderung des § 10 Absatz 3 Satz 6 und § 39b Absatz 4 EStG entsteht in den Ländern ein einmaliger geringfügiger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.
11. Die Vermeidung von Rückforderungen der Altersvorsorgezulage bei Kindererziehenden durch Anpassung des Verfahrens (§ 10a Absatz 1a – neu –, § 90 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 6 bis 8 – neu – EStG) dient der Vermeidung der Rückforderung von Zulagen und vermeidet damit Erfüllungsaufwand.
12. Durch den Verzicht auf eine Rückzahlung der steuerlichen Förderung (Altersvorsorgezulage und Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG) in der Ansparphase bei Wegzug in ein Land außerhalb der EU / des EWR (§ 10a Absatz 6 Satz 4, § 95 Satz 1 EStG) verringert sich in den Finanzämtern der Aufwand für die Sachverhaltsermittlung in geringem, nicht bezifferbarem Umfang. Die größte Aufwandsminderung ergibt sich in ersparten Rechtsbehelfsverfahren, da durch die Transparenz weniger Rechtsbehelfe eingelegt werden. Diese Aufwandsminderungen können jedoch mangels Fallzahlen nicht quantifiziert werden.

13. Durch die Anhebung des Ausbildungsfreibetrags (§ 33a Absatz 2 EStG) entsteht in den Ländern ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.
14. Für die Ausweitung des Datenübermittlungsverfahren zu Kindergelddaten nach § 69 Satz 1 EStG entsteht geringer einmaliger Umstellungsaufwand. Für das Datenübermittlungsverfahren nach § 69 Satz 2 EStG können bereits bestehende Verfahren mit geringem einmaligen Umstellungsaufwand erweitert werden. Für die Finanzämter mindert sich der laufende Erfüllungsaufwand insoweit, dass automatisierte Anfragen an die IdNr-Datenbank bei dem Bundeszentralamt für Steuern wesentlich weniger Zeit in Anspruch nehmen als Rückfragen bei den Steuerpflichtigen. Für das Datenübermittlungsverfahren nach § 69 Satz 3 EStG entsteht bei dem Bundeszentralamt für Steuern einmaliger Erfüllungsaufwand für die Einrichtung des Verfahrens und laufender Erfüllungsaufwand für die Wartung und Pflege des Verfahrens. Auf Seiten der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit entsteht laufender Erfüllungsaufwand durch die Datennahme und -aufbereitung so wie die perspektivisch damit verbundenen Servicefunktionen, die den Bürgerinnen und Bürgern angeboten werden sollen. Die Höhe dieser Erfüllungsaufwände ist nicht bezifferbar.
15. Durch die Einführung der elektronischen Steueranmeldung im Bausteuerabzugsverfahren (§ 48a Absatz Satz 1 und Satz 2 – neu – EStG) entsteht in den Ländern ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.
16. Durch die Regelung zur Vermeidung von doppelten Prüfungen und divergierenden Entscheidungen innerhalb der Finanzverwaltung (Finanzamt und ZfA) sowie Verbesserung des Rechtsschutzes für den Zulageberechtigten in Folge des BFH-Urteils vom 8. September 2020 – X R 2/19, BStBl 2022 II S. 157, (§ 90 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 4, § 91 Absatz 1 Satz 3 – aufgehoben – und Satz 4 – neu – EStG) verringert sich in den Finanzämtern der Aufwand für die Sachverhaltsermittlung in geringem, nicht bezifferbarem Umfang. Die größte Aufwandsminderung ergibt sich in ersparten Rechtsbehelfsverfahren, da durch die Transparenz weniger Rechtsbehelfe eingelegt werden. Diese Aufwandsminderungen können jedoch mangels Fallzahlen nicht quantifiziert werden.
17. Durch die Umstellung des Verfahrens der Nachforderung der nicht einbehaltenen Kapitalertragsteuer (§ 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 EStG) auf z. B. die Vorabpauschale nunmehr durch die Veranlagungsfinanzämter im Rahmen des Einkommensteuerveranlagungsverfahrens nach § 32d Absatz 3 EStG und durch die gleichzeitige Umstellung des Verfahrens von Papierform auf eine elektronische Datenübermittlung nach Maßgabe des § 93c AO tritt ein dauerhafter Entlastungseffekt ein und es entsteht einmaliger Umstellungsaufwand.
18. Die Neuregelung zur Erstattung von Kapitalertragsteuer bei Zufluss über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft (§ 44b Absatz 7 Satz 3 – neu – EStG) führt durch die Umstellung des Erstattungsverfahrens zu einmaligen Umstellungsaufwand
19. Durch die Rückführung der Registerfallbesteuerung auf Anwendungsfälle des Steuer-oasen-Abwehrgesetzes (§ 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 und Nummer 6 EStG sowie die §§ 10 und 13 StAbwG) wird der mit dem Freistellungs- und Entlastungsverfahren in den überwiegenden Fällen verbundene Verwaltungsaufwand im Bundeszentralamt für Steuern und im Rahmen der Außenprüfung durch die zuständigen Stellen der Länder vermindert. Konkrete Fallzahlen zur Abschätzung des Erfüllungsaufwands liegen nicht vor. Bis zum 19. Mai 2022 lagen dem BZSt 3 294 Quartals-Steueranmeldungen und 4 094 Anträge auf Freistellung oder Erstattung zu Registerfällen für das Jahr 2013 bis zum 30. Juni 2022 vor. Diese Zahlen sind aber nicht vollständig, da eine Abgabe der Steueranmeldungen noch bis zum 30. Juni 2023 möglich

ist. Auf Grund des stetigen Anstiegs der beim BZSt eingehenden Anträge auf Freistellung und Erstattung ist von einer weit höheren Zahl von Anträgen auszugehen, als bis Ende Mai 2022 vorlagen. Daher kann der Erfüllungsaufwand nicht abschließend bestimmt werden. Jedoch können die für den Vollzug der Regelung gegenwärtig tätigen Bedienstete andere Aufgaben wahrnehmen, sobald die Bearbeitung der Altfälle abgeschlossen ist (zu Einzelheiten des gegenwärtigen Personaleinsatzes vgl. S. 14 des Bericht des Bundesministeriums der Finanzen zur Evaluation der geltenden Rechtslage der Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger, die inländische Einkünfte aus der Überlassung von Rechten erzielen, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind – sogenannte Registerfälle –, abrufbar im Internet unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2022-06-28-bericht-evaluation-registerfaelle-deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

20. Durch die Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes (§ 72 Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 3 Nummer 3, Absatz 8 Satz 3 - aufgehoben – EstG, § 5 Absatz 1 Nummer 11 FVG, VA-Bundesfamilienkassenverordnung – aufgehoben –) entsteht bei der Bundesagentur für Arbeit für den Übernahmeprozess der Familienkassen des öffentlichen Dienstes kein zusätzlicher Aufwand, da dieser durch die bereits geschaffenen Strukturen zu Reformbeginn abgedeckt wird. Bei den abgebenden Familienkassen des öffentlichen Dienstes entsteht ein einmaliger geringfügiger nicht bezifferbarer Aufwand.

Die Verwaltungskosten für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs sind der Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. Durch die Übernahme der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes (ca. 170 500 Kinder) und die verbliebenen Familienkassen des öffentlichen Dienstes der Länder und Kommunen (Stand 31. Mai 2022 - ca. 620 000 Kinder) entsteht über die mit steigenden Fallzahlen zur Kindergeldgewährung „automatisch“ verbundene Steigerung des Personalansatzes in der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf. Dieser ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle (Angaben in Tsd. Euro):

Maßnahme	Jährlicher Aufwand					
	Haushaltsjahr					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bearbeitung der Kinderfälle der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes durch die Bundesagentur für Arbeit (Verwaltungskosten)	-	3 604	3 833	3 928	4 027	4 128
Bearbeitung der Kinderfälle der Familienkassen des öffentlichen Dienstes der Länder und Kommunen durch die Bundesagentur für Arbeit (Verwaltungskosten)	3 075	9 830	13 938	14 285	14 644	15 010
Übernahme der Kindergeldbearbeitung durch die Bundesagentur für Arbeit (Transferkosten)	2 500	2 500	-	-	-	-
Insgesamt	5 575	15 934	17 771	18 213	18 671	19 138

Insofern bedarf es keinerlei Änderung der abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen. Die mit der erhöhten Kinderanzahl verbundenen höheren Personalkosten bei der Bundesagentur für Arbeit werden über die vereinbarte Pauschale seitens Bundeszentralamts für Steuern aus dem Einzelplan 08 erstattet. Über etwaige Mehrbedarfe wird

im Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 entschieden werden. Die Pauschale beträgt 19,84 Euro im Jahr 2022 und steigert sich auf 24,21 Euro im Jahr 2027.

Dem Mehraufwand durch die Erstattung der Verwaltungskosten stehen Minderaufwände bei den Personal- und Sachkosten der abgebenden Familienkassen des öffentlichen Dienstes gegenüber. Zusätzlich fällt beim BZSt bis zum Abschluss der Strukturreform Personal- und Sachaufwand in Höhe von ca. 200 000 Euro jährlich an. Soweit hierfür keine Haushaltsvorsorge getroffen wurde, bleibt eine Entscheidung dem weiteren Haushaltsverfahren vorbehalten.

21. Die Verpflichtung zur Bereitstellung der elektronischen Abgabemöglichkeit des Antrags auf Steuervergütung für Leistungsbezüge zur Verwendung zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken im Drittlandsgebiet (§ 4a Absatz 1 Satz 2 UStG, § 24 Absatz 1 Satz 1 UStDV) löst beim BZSt keinen gesonderten Erfüllungsaufwand mehr aus, da für die im Zuge der Umsetzung des OZG erforderlichen Umstellungen gesonderte Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
22. Durch die Aufnahme des § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG in die Liste der Betragsgrenzen, die nach § 18 Absatz 4f Satz 6 UStG bei Anwendung der dezentralen Besteuerung von Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund bzw. Länder stets als überschritten gelten, ergibt sich eine geringfügige, nicht quantifizierbare Entlastung für die Finanzverwaltung, weil die Überschreitung der Betragsgrenze nicht mehr geprüft zu werden braucht.
23. Die Verpflichtung zur Bereitstellung der elektronischen Abgabemöglichkeit der Steuererklärung zur Fahrzeugeinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5a) zusätzlich zur Abgabe nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 18 Absatz 5a Satz 1 bis 3 UStG) löst beim BZSt keinen gesonderten Erfüllungsaufwand mehr aus, da für die im Zuge der Umsetzung des OZG erforderlichen Umstellungen gesonderte Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
24. Durch die Neuentwicklung, laufende Pflege und Wartung sowie den Betrieb des IT-Verfahrens zur Entgegennahme der Aufzeichnungen durch die Zahlungsdienstleister (§ 22g – neu –, § 26a Absatz 2 Nummer 8 – neu – und Absatz 4 UStG), die Speicherung der Daten, deren Weiterleitung an das CESOP sowie der Entgegennahme von CESOP-Daten und deren Auswertung beim BZSt, als auch der Einrichtung und Durchführung eines Dienstes zur Prüfung, ob die Zahlungsdienstleister ihren Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen, entsteht auf Seiten des Bundes ein einmaliger sowie laufender Erfüllungsaufwand. Zudem ergeben sich dauerhafte Sach- und Personalaufwände. Die Höhe des Aufwands für die Länder ist nicht quantifizierbar. Zudem ergeben sich dauerhafte Sach- und Personalaufwände beim Bundeszentralamt für Steuern, beim Informationstechnikzentrum Bund und dem Bundesministerium der Finanzen sowie auch bei den Landesfinanzbehörden. Beim BZSt wird von einem jährlichen Personalaufwand von rund 1,3 Mio. Euro und einem Sachaufwand von rund 425 000 Euro ab 2024 für die Erledigung der neuen Aufgaben ausgegangen. Für die Konzeptionierung und Entwicklung des notwendigen IT-Fachverfahrens entstehen beim BZSt in 2023 und 2024 einmalige Erfüllungsaufwände in Höhe von insgesamt 11,7 Mio. Euro. Ab Inbetriebnahme des IT-Fachverfahrens in 2024 entstehen jährlich laufende Erfüllungsaufwände für die Pflege und Wartung dieses IT-Fachverfahrens (2024: 1,9 Mio. Euro, 2025: 5,6 Mio. Euro und 2026: 3,8 Mio. Euro). Beim ITZ Bund wird von einem jährlichen Personalaufwand von rund 875 000 Euro und einem Sachaufwand von rund 260 000 Euro ab 2024 ausgegangen. Für die Konzeption, Implementierung und den Wirkbetrieb des neuen IT-Verfahrens CESOP entsteht in 2023 und 2024 ein einmaliger Aufwand von insgesamt rund 7,2 Mio. Euro und ab 2024 laufende Aufwände von jährlich rund 2,7 Mio. Euro. Für die Finanzämter sind keine quantifizierbaren Auswirkungen auf den personellen Erfüllungsaufwand zu erwarten. Sofern die von CESOP an das BZSt übermittelten Daten Abweichungen zu den hier in Deutschland

gespeicherten Daten aufweisen oder die Verdachtsfälle überprüft werden müssen, wird eine Klärung wahrscheinlich nur im Rahmen einer Betriebsprüfung/USt-Sonderprüfung möglich sein. Da die Prüfungsstellen den Arbeitsanfall durch Schwerpunktsetzung steuern, werden in diesem Bereich keine Mehr- oder Minderaufwände ausgewiesen.

25. Durch Wegfall der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 23 UStG, der §§ 69 und 70 UStDV und der Anlage zu den §§ 69 und 70 UStDV unterliegen die Unternehmer den allgemeinen Regelungen der Umsatzbesteuerung. Die personellen Mehr- und Minderaufwände in den Finanzämtern dürften sich saldieren.
26. Die Beschränkung der Anzeigepflicht auf Fälle, in denen die Änderung Auswirkungen auf die Steuerbefreiung hat (§ 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 – neu – GrStG), führt zu einer im Vorhinein nicht bezifferbaren Minderung des Erfüllungsaufwands.
27. Durch die Einführung der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung auch für Feststellungserklärungen nach § 153 des Bewertungsgesetzes (§ 153 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 BewG) entsteht für die Umstellung auf eine elektronische Erklärungsannahme und Weiterbearbeitung einmaliger IT-Umstellungsaufwand [wird nachgereicht]. Durch die elektronische Übermittlung entfällt der Aufwand der händischen Erfassung. Somit mindert sich der personelle Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern um ca. 1,5 Mio. Euro.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 3 Nummer 65 Satz 1 Buchstabe a und d sowie Satz 5

Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) wurde § 8 des Betriebsrentengesetzes geändert. Diese Änderungen werden in § 3 Nummer 65 EStG redaktionell nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

§ 3 Nummer 71 Buchstabe a Satzteil vor Doppelbuchstabe aa

Nach § 3 Nummer 71 EStG ist der INVEST-Zuschuss steuerbefreit. Zum 1. März 2022 wurden die INVEST-Förderkonditionen wie folgt verändert:

1. Abschaffung der 2017 eingeführten INVEST-Förderung von Anschluss-Investments
2. Reduzierung des 2017 eingeführten Erwerbzuschusses bei Wandeldarlehen auf 10 Prozent
3. Erhöhung der Mindestinvestitionssumme von derzeit 10 000 Euro auf 25 000 Euro

(vgl. Förderrichtlinie vom 21. Februar 2022 – BAnz AT 01.03.2022 B2 S. 1 bis 14).

Auf Grund der Reduzierung der Förderung von Wandeldarlehen ist die Steuerbefreiung in § 3 Nummer 71 EStG redaktionell anzupassen, um sicherzustellen, dass auch die geringere Förderung von Wandeldarlehen weiterhin steuerbefreit ist (redaktionelle Folgeänderung auf Grund Änderungen bei den Förderbedingungen des INVEST-Zuschusses).

Die Änderung des § 3 Nummer 71 EStG ist auf Grund der Änderungen bei der INVEST-Förderrichtlinie im Jahr 2022 erstmals im Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden (vgl. § 52 Absatz 1 EStG).

Zu Nummer 2

§ 20 Absatz 6 Satz 3

§ 20 Absatz 6 Satz 3 EStG ermöglicht derzeit keinen ehегattenübergreifenden Ausgleich nicht ausgeglichener Verluste des einen Ehegatten mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Der BFH hat mit Urteil VIII R 22/18 vom 23. November 2021 entschieden, dass nicht ausgeglichene Verluste eines Ehegatten aus Kapitalvermögen im Rahmen einer Veranlagung der Kapitalerträge zum gesonderten Tarif im Sinne des § 32d Absatz 1 EStG nicht ehегattenübergreifend mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten verrechnet werden können. Nach Ansicht des BFH mangelt es für eine ehегattenübergreifende Verlustverrechnung an einer Rechtsgrundlage.

Bisher ermöglicht § 43a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG nach Ansicht des BFH den auszahlenden Stellen lediglich im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs zum Ende eines Veranlagungszeitraums nach den Vorgaben des § 20 Absatz 6 EStG einen ehегattenübergreifenden Verlustausgleich durchzuführen, wenn die Ehegatten der auszahlenden Stelle einen gemeinsamen Freistellungsauftrag (§ 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 9 Satz 2 EStG) erteilt haben. Eine entsprechende Rechtsgrundlage fehle allerdings für die Veranlagung. Bei Veranlagung der Kapitalerträge gemäß § 32d Absatz 4 in Verbindung mit § 32d Absatz 3 Satz 2 EStG könne danach jeder Ehegatte nach den Vorgaben des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG nicht ausgeglichene eigene Verluste nur mit seinen eigenen positiven Kapitalerträgen verrechnen.

Ein verbleibender nicht ausgeglichener Verlust sei gemäß § 20 Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 10d Absatz 4 EStG für den jeweiligen Ehegatten auf den 31. Dezember gesondert festzustellen.

Durch die Ergänzung des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG wird die ehегattenübergreifende Verlustverrechnung in der Veranlagung gesetzlich geregelt.

Die Änderung des § 20 Absatz 6 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.

Zu Nummer 3

§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d

Es handelt sich um eine rein technische bzw. redaktionelle Anpassung.

Nach derzeitiger Rechtslage wird gemäß § 32 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe d EStG ein volljähriges Kind im steuerlichen Familienleistungsausgleich u. a. dann berücksichtigt, wenn es eine Freiwilligenaktivität im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 absolviert oder einen Internationalen Freiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. Mai 2018 (GMBI S. 545) leistet.

Die Freiwilligendienste sind im Zuge der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 in das eigenständige EU-Programm Europäisches Solidaritätskorps übergegangen (u. a. auch „Erasmus+“). An den Antragsmodalitäten und -voraussetzungen hatte sich durch das neue Programm gegenüber dem Europäischen Freiwilligendienst in „Erasmus+“ keine Änderung ergeben.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurde die Verordnung (EU) 2018/1475 aufgehoben. Die ab dem 1. Januar 2021 geltende Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 muss korrekt im Gesetz abgebildet werden. Außerdem erfolgt eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den in der Verordnung (EU) 2021/888 verwendeten Begriff „Freiwilligentätigkeit“ (vorher „Freiwilligenaktivität“).

Zudem muss auf Grund einer Aktualisierung der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. Mai 2018 (GMBI S. 545) zum Internationalen Freiwilligendienst die Fundstelle im Gesetz entsprechend angepasst werden (siehe auch Artikel 26 des vorliegenden Änderungsgesetzes).

Zu Nummer 4

§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Mit der Änderung des § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG durch Artikel 2 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) wurde das Wort „Lohnsteueranmeldungszeitraum“ auf Grund eines Versehens zusammengeschrieben. Im gesamten anderen Text des § 41a EStG steht entweder „Lohnsteuer-Anmeldung“ oder „Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum“. Dieser Schreibfehler wird nun berichtigt und die Schreibweise wird vereinheitlicht.

Zu Nummer 5

§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b Satz 2 und Absatz 2 Satz 2

Die Änderungen stehen in Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten. Durch das Gesetz selber wurden bereits Anpassungen der einkommensteuerlichen Vorschriften vorgenommen, die jedoch nicht alle vorzunehmenden Anpassungen abbildeten. Durch die Anpassungen erfolgen keine Änderungen des materiellen Inhalts. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten wird der neue Begriff des Wertpapierinstitut eingeführt. Die Begriffe „Wertpapierhandelsunternehmen“ und „Wertpapierhandelsbank“ werden durch den Begriff „Wertpapierinstitut“ ersetzt.

Zu Nummer 6

§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1, 2, 2a Buchstabe b, Nummer 4 und 5, Absatz 5 Satz 2 Nummer 3

Die Änderungen stehen in Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten. Durch dieses Gesetz wurden bereits Anpassungen der einkommensteuerlichen Vorschriften vorgenommen, die jedoch nicht alle vorzunehmenden Anpassungen abbildeten. Durch die Anpassungen erfolgen keine Änderungen des materiellen Inhalts. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten wird der neue Begriff des Wertpapierinstituts eingeführt. Die Begriffe „Wertpapierhandelsunternehmen“ und „Wertpapierhandelsbank“ werden durch den Begriff „Wertpapierinstitut“ ersetzt.

Zu Nummer 7

§ 44a Absatz 4 Satz 3

Die Änderungen stehen in Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten. Durch dieses Gesetz wurden bereits Anpassungen der einkommensteuerlichen Vorschriften vorgenommen, die jedoch nicht alle vorzunehmenden Anpassungen abbildeten. Durch die Anpassungen erfolgen keine Änderungen des materiellen Inhalts. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten wird der neue Begriff des Wertpapierinstituts eingeführt. Die Begriffe „Wertpapierhandelsunternehmen“ und „Wertpapierhandelsbank“ werden durch den Begriff „Wertpapierinstitut“ ersetzt.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 44b Absatz 6 Satz 1 und 4

Die Änderungen stehen in Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten. Durch dieses Gesetz wurden bereits Anpassungen der einkommensteuerlichen Vorschriften vorgenommen, die jedoch nicht alle vorzunehmenden Anpassungen abbildeten. Durch die Anpassungen erfolgen keine Änderungen des materiellen Inhalts. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten wird der neue Begriff des Wertpapierinstituts eingeführt. Die Begriffe „Wertpapierhandelsunternehmen“ und „Wertpapierhandelsbank“ werden durch den Begriff „Wertpapierinstitut“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

§ 44b Absatz 7 Satz 3 – neu –

Gemäß § 44b Absatz 7 EStG kann eine Erstattung von Kapitalertragsteuerbeträgen erreicht werden, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 44a Absatz 7 oder Absatz 8 EStG die Kapitalerträge mittelbar über eine Gesamthand bezieht. Der Umfang der zu gewährenden Erstattungen bemisst sich nach § 44b Absatz 7 Satz 2 EStG und umfasst nach den geltenden Regelungen lediglich die Voraussetzungen des § 44a Absatz 4, 7 oder Absatz 8 EStG. Die Abstandnahmevorschrift des § 44a Absatz 10 EStG für Erträge aus im Inland sammelverwahrter Aktien (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG) ist im Wortlaut des § 44b Absatz 7 Satz 2 EStG nicht aufgeführt, wobei sich aus der Gesetzesbegründung zum AmtshilfeRLUMsG die Gründe für eine Aussparung nicht herleiten lassen (vgl. BT-

Drucksache 17/10000, S. 58). Die Vorschrift des § 44b Absatz 2 EStG zeigt auf, dass eine endgültige Belastung von steuerbefreiten Körperschaften mit Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG – bei Einhaltung der Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 bis 3 EStG – vom Gesetzgeber nicht gewollt ist, so dass die Voraussetzungen auch für den Bezug der Kapitalerträge über eine Gesamthand zu schaffen sind.

Die Änderung des § 44b Absatz 7 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.

Zu Nummer 9

§ 45a Absatz 7 Satz 2

Die Änderungen stehen in Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten. Durch dieses Gesetz wurden bereits Anpassungen der einkommensteuerlichen Vorschriften vorgenommen, die jedoch nicht alle vorzunehmenden Anpassungen abbildeten. Durch die Anpassungen erfolgen keine Änderungen des materiellen Inhalts. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten wird der neue Begriff des Wertpapierinstituts eingeführt. Die Begriffe „Wertpapierhandelsunternehmen“ und „Wertpapierhandelsbank“ werden durch den Begriff „Wertpapierinstitut“ ersetzt.

Zu Nummer 10

§ 45b Absatz 3 Satz 3 und Absatz 7 Satz 2

Die Änderungen stehen in Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten. Durch dieses Gesetz wurden bereits Anpassungen der einkommensteuerlichen Vorschriften vorgenommen, die jedoch nicht alle vorzunehmenden Anpassungen abbildeten. Durch die Anpassungen erfolgen keine Änderungen des materiellen Inhalts. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten wird der neue Begriff des Wertpapierinstituts eingeführt. Die Begriffe „Wertpapierhandelsunternehmen“ und „Wertpapierhandelsbank“ werden durch den Begriff „Wertpapierinstitut“ ersetzt.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f

Die bisher geltenden Regeln zur Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger, die nur auf Grund der Vermietung und Verpachtung oder der Veräußerung eines in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragenen Rechts (sog. Registerfälle) der Besteuerung in Deutschland unterliegen, sind den Erkenntnissen einer Evaluation der geltenden Rechtslage durch das Bundesministerium der Finanzen (vgl. Bericht des Bundesministeriums der Finanzen zur Evaluation der geltenden Rechtslage der Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger, die inländische Einkünfte aus der Überlassung von Rechten erzielen, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind - sogenannte Registerfälle -, abrufbar im Internet unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2022-06-28-bericht-evaluation-registerfaelle-deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2) folgend zurückzuführen und damit für die Zukunft weitgehend abzuschaffen. Der Besteuerungsanspruch ist bei Registerfällen ab dem 1. Januar 2023 auf Beziehungen zu nichtkooperativen

Steuerhoheitsgebieten im Sinne des § 2 des Steueroasen-Abwegesetzes (StAbwG) zu beschränken.

Hierfür sind nach den Ergebnissen der Evaluation folgende Gründe maßgeblich:

- Das sich bisher für die Vergangenheit abzeichnende Steueraufkommen lässt sich nicht in die Zukunft fortschreiben. Ein Steueraufkommen entsteht bei Registerfällen in der Regel nur in Fällen, in denen die Einkünfte aus der Überlassung der im Inland registrierten Rechte von einer Person erzielt werden, die in einem Staat ansässig ist, mit dem kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) besteht. In DBA-Fällen steht Deutschland dagegen in der Regel kein Quellenbesteuerungsrecht zu, sodass der Steuerpflichtige eine Freistellung vom Steuerabzug nach § 50c Absatz 2 Satz 1 EStG beantragen kann. Ist zunächst eine Steuer einbehalten und abgeführt worden, kann deren Erstattung nach § 50c Absatz 3 EStG verlangt werden. Die Evaluierung hat gezeigt, dass international agierende Unternehmen dazu übergegangen sind in Deutschland registrierte Rechte auf Konzerngesellschaften zu übertragen, die in Staaten ansässig sind, mit denen Deutschland DBA abgeschlossen hat, die ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats in diesen Fällen nicht vorsehen. Dies führt dazu, dass in Deutschland in Zukunft final kein Steueraufkommen entsteht. (hierzu ausführlich: S. 20 ff. des o. a. Berichts des Bundesministeriums der Finanzen).
- Es besteht ein sehr hoher Verwaltungs- und Befolgungsaufwand, dem insbesondere in solchen Fällen, bei denen final, auf Grund der durchzuführenden abkommensrechtlichen Entlastung vom Steuerabzug, kein Steueraufkommen gegenübersteht (vgl. S. 6 ff. des o. a. Berichts des Bundesministeriums der Finanzen). Der Verwaltungs- und Befolgungsaufwand ist für Registerfälle auf Grund der zur Bestimmung der Zahlungsströme und der gegebenenfalls durchzuführenden Schätzung der Besteuerungsgrundlagen insbesondere bei Lizenzbündeln gegenüber den Regelfällen des § 50a EStG signifikant erhöht. Ein zu erwartendes geringes Steueraufkommen rechtfertigt diese hohe administrative Belastung in Zukunft nicht.
- International hat man sich auf Ebene der OECD im Rahmen des sog. Zwei-Säulen-Projekts auf die Einführung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung unter Säule 2 sowie die teilweisen Neuverteilung von Besteuerungsrechten unter Säule 1 mit dem Ziel geeinigt, aggressiver Gewinnverlagerung und schädlichem Steuerwettbewerb ein Ende zu setzen und eine fairere Allokation von Besteuerungsrechten zu erreichen. Bei erfolgreicher Einführung dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass der Anreiz einer Rückverlagerung von in Deutschland registrierten Rechten auf Gesellschaften, die in Staaten ansässig sind, mit denen Deutschland kein DBA abgeschlossen hat, zukünftig nicht im gleichen Maße besteht (vgl. S. 21 und 23 des o. a. Berichts des Bundesministeriums der Finanzen). Gleichzeitig kann dadurch auch das Petitum der Staatengemeinschaft unterstützt werden, durch die Rückführung unilateraler Besteuerungsmaßnahmen einer Fragmentierung der internationalen Steuerrechtslandschaft entgegenzuwirken (vgl. zur internationalen Kritik und den weiteren Implikationen der Einführung des Zwei-Säulen-Projekts der OECD, siehe S. 22 ff. des o. a. Berichts des Bundesministeriums der Finanzen).
- Für Zahlungen von Vergütungen an Gläubiger, die in Steuerhoheitsgebieten im Sinne des § 2 StAbwG ansässig sind, sind die Regelungen hingegen weiterhin aufrechtzuerhalten. Das gilt insbesondere in Bezug auf Steuerhoheitsgebiete, welche die internationalen Vereinbarungen zur zwischenstaatlichen Zusammenarbeit und weitere internationale Standards im Steuerbereich nicht einhalten.

Konkret wird die Registeranknüpfung in § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f für Rechte Zuflüsse von Vergütungen für die Überlassung von Rechten, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind, nach dem 31. Dezember 2022 aufgehoben. Die Registeranknüpfung wird aber in den von § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG

erfassten Rechten über den 31. Dezember 2022 hinaus aufrechterhalten. Damit wird sichergestellt, dass insbesondere Einkünfte, die aus in ein inländisches Schiffsregister eingetragenen Schiffsregisterrechten erzielt werden, weiter von der Steuerpflicht umfasst sind. Gleiches gilt für Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (insbesondere Erbbaurechte und Mineralgewinnungsrechte). In diesen Fällen greifen die für die Abschaffung der Registeranknüpfung bei den übrigen Rechten aufgezeigten Gründe nicht.

Daneben hat die Evaluation der geltenden Rechtslage durch das Bundesministerium der Finanzen auch gezeigt, dass die Behandlung in Fällen der Drittlizenzierung – also einer Lizenzierung außerhalb von Konzernstrukturen und nicht zwischen nahestehenden Personen – auch für die Vergangenheit reformbedürftig ist und aus den folgenden Gründen abgeschafft werden sollte:

Die Evaluation des Bundesministeriums der Finanzen zeigt, dass die aus der materiellrechtlichen Steuerpflicht folgenden verfahrensrechtlichen Verpflichtungen durch die Betroffenen in der Praxis in vielen Fällen nicht umgesetzt werden können, da die notwendigen Informationen nicht in der Sphäre der Steuerpflichtigen liegen und für die Vergangenheit nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu beschaffen sind. Dies kann dazu führen, dass nur auf Grund der praktisch nicht beizubringenden Unterlagen negative Konsequenzen zulasten der Steuerpflichtigen gezogen würden.

Es kommt erschwerend hinzu, dass die deutsche Registerfallbesteuerung nicht den internationalen Regelfall darstellt und die angeforderten Informationen daher nicht im international üblichen Rahmen zwischen Unternehmen weitergegeben werden. Die Lizenznehmer der Drittlizenzierung erkennen vor allem bei Lizenzbündeln regelmäßig nicht den Bezug zur deutschen Besteuerung, da ihnen je nach Fallgestaltung gar nicht bewusst ist, dass in Deutschland eingetragene Rechte betroffen sein können oder keine Aktivität auf dem deutschen Markt stattfindet. Es besteht daher oftmals kein Verständnis dafür unternehmensinterne Daten zwischen Vergütungsgläubiger und -schuldner wechselseitig zur Verfügung zu stellen. Dies kann insbesondere die Beantragung einer Freistellung praktisch nahezu unmöglich machen. Die Vertragspartner sind nicht zur Übermittlung der Informationen, die in der Sphäre des jeweils anderen Vertragspartners liegen, verpflichtet.

Gleichzeitig zeigt der Bericht auch, dass auf Grund der bei Drittlizenzen bisher bekannten divergierenden Fallgestaltungen das Steueraufkommen voraussichtlich im erheblichen Maße geringer sein wird, als bei konzerninternen Gestaltungen. Die Evaluation des Bundesministeriums der Finanzen zeigt auf, dass Drittlizenzen in untersuchten Fallkonstellationen über abweichende Strukturen abgewickelt (zu Einzelheiten siehe S. 10 ff.) werden, als bei unternehmens(gruppen)internen Überlassungsvorgängen. Diese abweichenden Strukturen führen in diesen Fällen dazu, dass in Deutschland auf Grund eines gegebenen abkommensrechtlichen Erstattungs- oder Freistellungsanspruchs final kein Steueraufkommen verbleibt. Damit entstehen in weit geringeren Umfang Sachverhalte, die im Ergebnis in Deutschland tatsächlich besteuert werden können.

Gleichzeitig ist der Befolgungsaufwand bei Unternehmen noch deutlich höher, als bei Fällen innerhalb eines Konzerns oder einer Konzerngruppe und zum Teil in der Praxis nur eingeschränkt umfassend erfüllbar. Dieses sachliche Unterscheidungsmerkmal der auf Grund der Fallkonstellation abweichenden Befolgungslasten bei den Betroffenen und das nur zu erwartende geringe Steueraufkommen aus diesen Fällen rechtfertigt es, den Besteuerungsanspruch in diesen Fällen zurückzunehmen.

Dies wird auch dadurch gestützt, dass auf Grund der Einbeziehung von Dritten, also von Personen, die nicht nahestehend im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes sind, ein natürlicher Interessengegensatz zwischen den Vertragsparteien besteht, der eine Gestaltung über Staaten, mit denen Deutschland kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat aus diesen strukturellen Gründen unwahrscheinlich macht. Der Dritte hat

ein Interesse daran, dass der Überlassungsvorgang an ihn Abkommenschutz genießt. Dies spiegelt sich gerade in den in der Praxis zu beobachtenden abweichenden Fallgestaltungen bei Drittlizenzierungen im Vergleich zu unternehmen(sgruppen)internen Vorgängen.

Insgesamt wird dazu regelungstechnisch der in Buchstabe f Satz 1 verwandte Begriff „Rechte“ durch „Rechte im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG oder sonstige Rechte“ ersetzt und durch den Satz 2 – neu - ergänzt. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass in Zukunft nicht bereits die alleinige Eintragung eines sonstigen Rechts in ein inländisches öffentliches Buch oder Register zu einer Steuerpflicht der Überlassung dieses sonstigen Rechts führt.

Sonstige Rechte sind alle Rechte, die vom bisherigen Rechtsbegriff der Norm umfasst waren (unter anderem Patent-, Marken- und Sortenrechte), mit Ausnahme der Rechte im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG. Damit wird der grundsätzliche Besteuerungsanspruch für alle Rechte nicht aufgegeben, sondern nur im Rahmen der Ausnahme beschränkt.

Für die sonstigen Rechte wird durch den Satz 2 – neu – die Beschränkungen der Besteuerung zunächst für Fälle vollzogen, in denen die Rechteüberlassung zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes stattfindet. Der Verweis auf § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes stellt dabei sicher, dass alle Fälle zwischen unabhängigen Dritten, bei denen auf Grund eines fehlenden Interessengegensatzes die Wahrscheinlichkeit für Gestaltungen über Staaten, mit denen Deutschland kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, geringer und gleichzeitig die Verfügbarkeit von Informationen für die Vertragspartner stark eingeschränkt ist, von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen werden.

Auch werden nach Satz 2 solche Vergütungen von der Steuerpflicht nach Satz 1 ausgenommen, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen. Damit wird der Wegfall des Besteuerungsanspruchs bei der Überlassung von sonstigen Rechten, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind und nur aus diesem Grund ein deutscher Besteuerungsanspruch entsteht, im Einkommensteuergesetz für die Zukunft sichergestellt.

Die weiteren Regelungen des § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG stellen einen hinreichenden Inlandsbezug und damit einen angemessenen Besteuerungsanspruch bei gewerblichen Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen im Anwendungsbereich des Einkommensteuergesetzes sicher.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Buchstabe b

§ 49 Absatz 1 Nummer 6

Entsprechend der Änderung in § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f EStG wird die Registeranknüpfung in § 49 Absatz 1 Nummer 6 EStG für Rechte ebenfalls für die Zukunft aufgegeben und auf Rechte im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG beschränkt. Damit wird sichergestellt, dass insbesondere Einkünfte, die aus in ein inländisches Schiffsregister eingetragenen Schiffsregisterrechten erzielt werden, weiter von der Steuerpflicht umfasst sind. Gleiches gilt für Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (insbesondere Erbbaurechte und Mineralgewinnungsrechte). Weiterhin wird – wie bei Nummer 2 Buchstabe f – die Besteuerung von Drittlizenzen, als von Rechteüberlassungen an nicht nahestehende Personen – rückwirkend abgeschafft.

Damit wird sichergestellt, dass auch in Fällen, in denen keine gewerblichen Einkünfte vorliegen, die Besteuerung entsprechend der mit der Änderung verfolgten Zwecke (siehe zu Buchstabe a) zurückgeführt wird. Insbesondere bleiben damit vom Besteuerungsanspruch auch in Zukunft die Fälle der Überlassung von Rechten im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1

Nummer 1 EStG erfasst. Weiter bleiben solche Fälle in denen der Vergütungsgläubiger als nahestehende Person bei sonstigen Rechten keine gewerblichen Einkünfte, sondern vermögensverwaltende Einkünfte erzielt (etwa Fälle einer vermögensverwaltenden Private-Equity-Struktur) vom Besteuerungsanspruch des § 49 EStG erfasst. Im Übrigen wird auch hier der Besteuerungsanspruch zurückgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

§ 51 Absatz 4 Nummer 1

§ 51 Absatz 4 Nummer 1 EStG verweist bisher auf § 50a Absatz 4 Satz 6 EStG. Durch das Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuer und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (BGBl. I 2021 S. 1259) wurde der bisherige § 50a Absatz 4 Satz 6 zu Satz 7. § 51 Absatz 4 Nummer 1 EStG wurde in diesem Zuge jedoch nicht angepasst. Die redaktionelle Änderung wird nun nachgeholt und der Gesetzeswortlaut entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 51 Absatz 4 Nummer 1d

§ 51 Absatz 4 Nummer 1d EStG weist bisher die Zuständigkeit für die Bestimmung der Vordrucke beim Steuerabzugsverfahren nach § 50a Absatz 1 EStG dem Bundesministerium der Finanzen zu. Die Zuständigkeit für die Bestimmung der amtlichen Muster nach § 50a Absatz 5 Satz 7 EStG ist bisher nicht explizit dem Bundesministerium der Finanzen zugewiesen. Da das Bundeszentralamt für Steuern nach § 5 Nummer 12 des Finanzverwaltungsgesetzes für die Durchführung des Steuerabzugs nach § 50a Absatz 1 EStG ausschließlich zuständig ist, soll die Zuständigkeit für die Bestimmung der amtlichen Muster, die der Vergütungsschuldner an den Vergütungsgläubiger nach § 50a Absatz 5 Satz 7 EStG im Rahmen dieses Steuerabzugsverfahrens ausstellen muss, dem Bundesministerium der Finanzen alleine obliegen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 4 Satz 5 bis 8 – neu –

Satz 5 regelt die erstmalige Anwendung für den Veranlagungszeitraum 2021, da das Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) in seinem hier wesentlichen Teil am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist.

Für berechnete Empfängerinnen und Empfänger, die bereits im Jahr 2021 einen Zuschlag für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (Grundrentenzuschlag) erhalten haben, wurde dieser Teilbetrag in den Rentenbezugsmitteilungen für den Veranlagungszeitraum 2021, die in Anwendung von § 22a Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO bis zum 28. Februar 2022 zu übermitteln waren, an die Finanzverwaltung gemeldet. Um der rückwirkenden Steuerfreistellung zum 1. Januar 2021 durch Artikel 3 dieses Gesetzes Rechnung zu tragen, sieht Satz 6 eine Verpflichtung für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung als mitteilungspflichtige Stellen im Rentenbezugsmitteilungsverfahren vor, für die Leistungsempfängerinnen und -empfänger, die bereits im Jahr 2021 einen Grundrentenzuschlag erhalten haben, entsprechend korrigierte

Rentenbezugsmitteilungen für das Jahr 2021 an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn in der zuletzt an die Finanzverwaltung übermittelten Rentenbezugsmitteilung der Grundrentenzuschlag in den auf der Grundlage von § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG übermittelten Daten enthalten war. Diese Verpflichtung zur Übermittlung korrigierter Rentenbezugsmitteilungen für Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ist erforderlich, da anhand der vorliegenden Mitteilungen die Höhe der auf den Grundrentenzuschlag entfallenden Rentenleistung für die Finanzverwaltung nicht erkennbar ist. Eine durch die Grundrentenzuschlagsberechtigte Person zu erbringende Nachweisführung soll vermieden werden, um für diese keinen zusätzlichen Aufwand entstehen zu lassen. Zudem wird nicht jeder Grundrentenzuschlagsberechtigte bereits einkommensteuerlich veranlagt, so dass eine zusätzliche Aufforderung zur Nachweisführung auch zusätzlichen Aufwand für die Finanzverwaltung nach sich ziehen würde. Für die betroffenen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung dürfte der einmalige Aufwand zur Übermittlung von korrigierten Rentenbezugsmitteilungen nur für die Personen, an die ein Grundrentenzuschlag bereits im Jahr 2021 geleistet wurde, vertretbar sein.

In Satz 7 wird eine eigene Änderungsvorschrift für Einkommensteuerbescheide des Veranlagungszeitraums 2021 vorgesehen. Infolge der Übermittlung eines korrigierten Datensatzes nach Satz 6 wird durch die Sätze 7 und 8 sichergestellt, dass - auch bestandskräftige - Einkommensteuerbescheide zu ändern sind, allerdings nur in dem Umfang, der sich aus der korrigierten Rentenbezugsmitteilung nach Satz 6 ergibt. Andere Änderungsvorschriften bleiben unberührt.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 45a Satz 5 – neu –

§ 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 und Nummer 6 in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

§ 65

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der bisherige § 65 Absatz 1 EStG enthält eine abschließende Aufzählung von Leistungen, die den Kindergeldanspruch ausschließen. Da gegenwärtig weder die genannten Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung noch Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden, ist § 65 EStG dementsprechend anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 65

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der nachfolgenden Aufhebung des Absatzes 2. Der einzig verbleibende bisherige Absatz 1 wird zum Wortlaut des § 65 EStG.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 65 Satz 1

§ 65 Satz 1 wird neu gefasst und die bisherige Nummer 1 entfällt. Nach der bisherigen Regelung in § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG wird Kindergeld nicht für ein Kind gezahlt, für das Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 217 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen

Rentenversicherungen (§ 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) zu zahlen sind oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wären.

Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden bei der Neubewilligung von Verletztenrenten nicht mehr gewährt. Eine hierfür geltende Übergangsregelung in § 217 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch wurde durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) zum 1. Juli 2020 aufgehoben.

Zudem wurde durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch aufgehoben, da die Regelung wegen Zeitablaufs keine Bedeutung mehr hat. Ein Kinderzuschuss wurde letztmalig im Oktober 2011 gezahlt (BT-Drucksache 18/8487 S. 56).

Die bisherige Nummer 1 ist daher zu streichen und die abschließende Aufzählung in § 65 EStG anzupassen.

§ 65 Satz 1 Nummer 1

Die neue Nummer 1 entspricht der bisherigen Nummer 2 und ist lediglich redaktionell anzupassen.

Ausländische Leistungen schließen nach der bisherigen Regelung in § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG eine Kindergeldzahlung aus, wenn sie entweder dem deutschen Kindergeld oder der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder dem Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind.

Bisher enthielt § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG einen Verweis auf die unter Nummer 1 genannten Leistungen. Wegen der Aufhebung der bisherigen Nummer 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung vorzunehmen und die zu vergleichenden Leistungen sind direkt zu benennen. Denn auch wenn die Leistungen in Deutschland nicht mehr gewährt werden, können im Ausland vergleichbare Leistungen weiterhin geleistet werden. Eine ausführliche Übersicht über vergleichbare Leistungen ist im Bundessteuerblatt veröffentlicht (BStBl 2017 I S. 151).

§ 65 Satz 1 Nummer 2

Die neue Nummer 2 entspricht der bisherigen Nummer 3 und ist inhaltlich unverändert.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 65 Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall der bisherigen Nummer 1 und der Umnummerierung der bisherigen Nummer 3 zu Nummer 2.

Zu Buchstabe b

§ 65 Absatz 2 – aufgehoben –

Die bisherige Regelung in § 65 Absatz 2 EStG sah vor, dass Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrags geleistet wird, wenn der Bruttobetrag der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder des Kinderzuschusses aus der gesetzlichen Rentenversicherung niedriger als das Kindergeld nach § 66 EStG ist und der Unterschiedsbetrag mindestens 5 Euro beträgt.

Durch den Wegfall der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung und des Kinderzuschusses aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist diese Regelung nicht mehr erforderlich und wird ersatzlos aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2007])

Inhaltsübersicht, § 2 Absatz 1 Satz 6, § 32b Absatz 2 Satz 2 und 3, § 32c und § 52 Absatz 43a und 44

Allgemeines

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2021 (Az. 2 BvL 1/13) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften gemäß § 32c EStG sowie § 32b Absatz 2 Satz 2 und 3 EStG in Verbindung mit § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 EStG in der jeweils für das Jahr 2007 geltenden Fassung nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist. Das BVerfG hat den Gesetzgeber mit seinem Beschluss angewiesen, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 rückwirkend für den Veranlagungszeitraum 2007 eine Neuregelung zu treffen. Der Beschluss des BVerfG betrifft eine Sonderregelung des Einkommensteuergesetzes, die nur für den Veranlagungszeitraum 2007 anwendbar war. Er hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das geltende Recht.

Ab 2007 wurde für Einkünfte über 250 000 Euro (bei der Einzelveranlagung) beziehungsweise 500 000 Euro (bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten) der Spitzensteuersatz von 42 Prozent auf 45 Prozent erhöht. Hiervon wurden nur für den Veranlagungszeitraum 2007 Gewinneinkünfte durch eine Tarifbegrenzung gemäß § 32c EStG ausgenommen. Zugleich wurde sichergestellt, dass auch beim Progressionsvorbehalt gemäß § 32b Absatz 2 Satz 2 und 3 EStG der Steuersatz für Gewinneinkünfte auf 42 Prozent beschränkt blieb.

Zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustands für den Veranlagungszeitraum 2007 hat das BVerfG in Rz. 91 seines Beschlusses ausgeführt, dass der Gleichheitsverstoß durch die Rückkehr zu einem einheitlichen Spitzensteuersatz von 42 Prozent für sämtliche Einkunftsarten oder durch die Streichung der begünstigenden Norm behoben werden kann. Nicht mehr anfechtbare Entscheidungen, die auf einer für mit der Verfassung unvereinbar erklärten Norm beruhen, bleiben dabei grundsätzlich unberührt (vgl. BVerfGE 81, 363 <384>; 87, 153 <178>; 94, 241 <266 f.>).

Zur Umsetzung des Beschlusses des BVerfG werden insbesondere aus haushalterischen Gründen sowie im Hinblick auf die Umsetzung im Verwaltungsvollzug die Regelungen des § 32c EStG sowie des § 32b Absatz 2 Satz 2 und 3 EStG rückwirkend für 2007 außer Kraft gesetzt. Aus der rückwirkenden Aufhebung der begünstigenden Norm resultieren insoweit keine Steuernachzahlungen bzw. Nachzahlungszinsen für Steuerpflichtige, die im Veranlagungszeitraum 2007 tarifbegünstigte Gewinneinkünfte erzielt hatten. Eine Anwendung zu Ungunsten der Steuerpflichtigen ist hier grundsätzlich wegen des gesetzlichen Vertrauensschutzes ausgeschlossen (§ 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO).

Aufhebung der Regelungen im Steueränderungsgesetz 2007

Die Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften gemäß § 32c EStG in Verbindung mit § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 EStG in der für das Jahr 2007 geltenden Fassung wurde durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) eingeführt. Die in den Nummern 1 bis 4 enthaltenen Änderungsbefehle der Regelungen des Steueränderungsgesetzes 2007 sollen zu einer rückwirkenden Aufhebung der materiell-rechtlichen Regelungen (inkl. der Anwendungsregelung in § 52 EStG) für den Veranlagungszeitraum 2007 führen.

Das Einkommensteuergesetz in der ab dem Veranlagungszeitraum 2008 geltenden Fassung wurde hingegen durch Artikel 1 des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung vom 26. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) und durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des

nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) redaktionell bereinigt und die Regelungen zur Tarifbegrenzung für Gewinneinkünfte aufgehoben. Dies vor dem Hintergrund, dass die Tarifiermäßigung nach § 32c EStG inkl. der Folgeänderungen nur für den Veranlagungszeitraum 2007 anwendbar war.

Aufhebung der Regelungen im Jahressteuergesetz 2007

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 8. Dezember 2021 (Az. 2 BvL 1/13). Das Jahressteuergesetz 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) enthielt bezogen auf das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) Folgeänderungen, um auch beim Progressionsvorbehalt gemäß § 32b Absatz 2 Satz 2 und 3 EStG den Steuersatz für Gewinneinkünfte auf 42 Prozent zu beschränken. Zu diesem Zweck wurde mit dem v. g. Gesetz die Regelung des § 32c EStG um einen Absatz 4 und die Regelung des § 32b Absatz 2 EStG um die Sätze 2 und 3 ergänzt. Zur Umsetzung des Beschlusses des BVerfG soll die entsprechende Änderung der Regelungen des Jahressteuergesetzes 2007 zu einer rückwirkenden Aufhebung der materiell-rechtlichen Regelungen (inkl. der Anwendungsregelungen in § 52 EStG) für den Veranlagungszeitraum 2007 führen.

Die rückwirkende Aufhebung der Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften gemäß § 32c EStG sowie § 32b Absatz 2 Satz 2 und 3 EStG in Verbindung mit § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 EStG findet für alle für den Veranlagungszeitraum 2007 noch offenen Veranlagungsfälle Anwendung. Offene Fälle sind alle bei Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes bereits beschiedenen, aber noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren, weil insbesondere auf Grund eines noch anhängigen außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs noch keine Unanfechtbarkeit der Einkommensteuerfestsetzung 2007 eingetreten ist.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2021])

§ 3 Nummer 14a – neu –

Mit dem Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) wurde u. a. ein einkommensabhängiger Zuschlag zur Rente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt. Die Ermittlung des individuellen Grundrentenzuschlags erfolgt nach einer gesetzlich festgelegten Berechnungsmethode. Zur Feststellung des Grundrentenbedarfes findet eine Einkommensprüfung statt; übersteigt das Einkommen gesetzlich festgelegte Einkommensfreibeträge, findet eine Kürzung des Grundrentenzuschlags statt. Ein dem Grunde nach bestehender Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag kann auf Grund der Einkommensprüfung daher der Höhe nach in den einzelnen Jahren variieren.

Mit der Einführung des Grundrentenzuschlags wurde das Ziel verfolgt, das Vertrauen in das Grundversprechen des Sozialstaates auf Absicherung und in die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken. Vor diesem Hintergrund sollte auch aus steuerlicher Sicht sichergestellt werden, dass der die Lebensleistung der berechtigten Person anerkennende Grundrentenzuschlag nicht geschmälert wird. Dem trägt der vorliegende Gesetzentwurf dadurch Rechnung, dass der Betrag der Rente, der auf Grund des Grundrentenzuschlags geleistet wird, steuerfrei gestellt wird. Dadurch kann der Grundrentenzuschlag steuerlich unbelastet in voller Höhe zur Verfügung stehen und so ungeschmälert zur Sicherung des Lebensunterhaltes beitragen.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2023])

Zu Nummer 1

§ 7 Absatz 4 Satz 2 – aufgehoben –

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) für Gebäude richtet sich grundsätzlich nach § 7 Absatz 4 EStG. Danach erfolgt grundsätzlich eine lineare Abschreibung des Gebäudes nach einem typisierten fest vorgegebenen AfA-Satz (2 oder 2,5 oder 3 Prozent). Die AfA erfolgt damit regelmäßig unabhängig von der Nutzungsdauer eines Gebäudes, die im Regelfall länger als 33, 40 oder 50 Jahre sein dürfte.

Gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG kann die AfA in begründeten Ausnahmefällen - abweichend zu dem typisierten AfA-Satz – nach einer begründeten tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden. Der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer ist durch den Steuerpflichtigen zu erbringen.

Nach Auffassung des BFH (BFH-Urteil vom 28. Juli 2021, IX R 25/19 - NV) können sich Steuerpflichtige, die sich auf eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer im Sinne des § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG berufen, jeder geeigneten Darlegungsmethode bedienen. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung hat der BFH insbesondere die zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken modellhaft ermittelte Restnutzungsdauer als einen nicht zu beanstandenden Ausgangspunkt für den Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer angesehen. Die vom BFH erkannte Zulässigkeit von diversen Nachweismethoden zur Schätzung von Nutzungsdauern kehrt nach Auffassung der Finanzverwaltung die Ausnahme-Betrachtung im § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 EStG in eine Regel-Betrachtung um. Die aktuelle Rechtsprechung des BFH führt in der Praxis bereits jetzt zu einer deutlichen Zunahme von Anträgen auf Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer und damit einer höheren Abschreibung für Gebäude. Die Prüfung der Anträge – die auf Grund der Entscheidung des BFH im Einzelfall sehr verschieden ausfallen werden – würde zu einer erheblichen Zunahme des Bürokratieaufwands für Verwaltung, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger führen. Die Beurteilung der für einen Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer maßgeblichen Determinanten, wie der technische Verschleiß, die wirtschaftliche Entwertung und die rechtlichen Nutzungsbeschränkungen, ist häufig streitbefangen. Im Ergebnis handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen, die mit erheblichem Bearbeitungs- und Auseinandersetzungsaufwand verbunden sind.

Die Aufhebung der Ausnahmeregelung zum Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer bei der AfA für Gebäude führt zu einer deutlichen Verbesserung in der Rechtsanwendung, zu einer deutlichen Minderung des Bürokratieaufwands für Verwaltung, Bürger und Unternehmen und zu einer Vermeidung unkontrollierter Steuermindereinnahmen.

Die Aufhebung der Ausnahmeregelung führt auch nicht zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung. Die Abschreibung von Gebäuden erfolgt bereits jetzt nach pauschalisierten festen AfA-Sätzen, die weitgehend nicht mit der tatsächlichen Nutzungsdauer des Gebäudes korrelieren. Bei einem Kauf eines bestehenden Gebäudes erfolgt die AfA ebenfalls nach dem feststehenden AfA-Satz, so dass die AfA unabhängig vom tatsächlichen Alter des Gebäudes immer nach demselben AfA-Satz erfolgt. Der pauschalisierte Ansatz ist besonders einfach und klar in der Rechtsanwendung. Die Abschaffung von Ausnahmen im Steuerrecht trägt zudem zur Rechtsklarheit und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes bei.

Mit Artikel 5 Nummer 1 dieses Gesetzes soll der typisierte AfA-Satz für Wohngebäude von 2 auf 3 Prozent angehoben werden. Damit werden zukünftig alle Gebäude grundsätzlich über einen Zeitraum von 33 Jahren abgeschrieben. Das bedeutet, dass bereits durch die allgemeinen Vorschriften über die lineare Abschreibung von Gebäuden diese nach einer kürzeren als der tatsächlichen Nutzungsdauer erfolgt.

Zudem bleiben die Regelungen zur Teilwertabschreibung (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 7 Absatz 4 Satz 4 EStG) und zur Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA; § 7 Absatz 1 Satz 7 EStG i. V. m. § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 EStG) von dieser Anpassung unberührt. In Fällen von anzuerkennenden dauerhaften Wertminderungen oder in Fällen außergewöhnlicher technischer oder wirtschaftlicher Abnutzung von Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt wird, stehen bereits steuerliche Instrumente zur Verfügung, die Wertminderungen auch im Rahmen der Abschreibung widerspiegeln.

Zu Nummer 2

§ 10 Absatz 3 Satz 6

Mit der Neuregelung wird eine im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und der Freien Demokratischen Partei (FDP) vereinbarte Maßnahme umgesetzt, die den vollständigen Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG als Sonderausgaben bereits ab dem Jahr 2023 vorsieht.

Die mit dem Alterseinkünftegesetz im Jahr 2005 begonnene Umstellung der Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung auf die nachgelagerte Besteuerung sieht u. a. eine kontinuierlich ansteigende Steuerfreistellung von Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG vor. Bisher ist gesetzlich vorgesehen, dass diese Altersvorsorgeaufwendungen bis zu dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 10 Absatz 3 EStG) erstmals im Jahr 2025 zu 100 Prozent als Sonderausgaben berücksichtigt werden können.

Mit der Änderung wird der bisher ab dem Jahr 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug auf das Jahr 2023 vorgezogen. Damit erhöhen sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG im Jahr 2023 um 4 Prozentpunkte und im Jahr 2024 um 2 Prozentpunkte. Das führt für alle Bürgerinnen und Bürger mit entsprechenden Altersvorsorgeaufwendungen in den Jahren 2023 und 2024 zu einer spürbaren Entlastung.

Die Änderung ist zudem vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesfinanzhofs vom 19. Mai 2021 (Az. X R 20/19 und XR 33/19) erforderlich, da mit dieser Maßnahme in einem ersten Schritt dazu beigetragen werden kann, auf langfristige Sicht eine „doppelte Besteuerung“ von Renten aus der Basisversorgung zu vermeiden.

Die Änderung des § 10 Absatz 3 Satz 6 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.

Zur Umsetzung im Lohnsteuerabzugsverfahren siehe Aufhebung von § 39b Absatz 4 EStG durch dieses Änderungsgesetz.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 10a Absatz 1a – neu –

Die Neuregelung in § 10a Absatz 1a – neu – EStG vereinfacht das Riester-Verfahren bei Personen, die wegen der Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern dem förderberechtigten Personenkreis angehören.

Zum begünstigten Personenkreis nach § 10a Absatz 1 Satz 1 EStG gehören u. a. pflichtversicherte Personen in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung. Gesetzlicher Anknüpfungspunkt für die Riester-Förderung von Kindererziehenden ist somit das Bestehen einer solchen Versicherungspflicht. Personen gelten in der Zeit, für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind (§ 3 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI), als pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung. Kindererziehungszeiten sind grundsätzlich Zeiten der Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren (§ 56 Absatz 1 Satz 1 SGB VI).

Da das Verfahren zur Feststellung von Kindererziehungszeiten (durch die gesetzlichen Rentenversicherungsträger) und das Förderverfahren nach § 10a EStG/ Abschnitt XI EStG auf Grund der Feststellung von Kindererziehungszeiten (durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA) unterschiedliche Ausrichtungen haben, kommt es zu erheblichen zeitlichen Diskrepanzen. Während Kindererziehungszeiten auch noch während des Rentenantragsverfahrens beim Rentenversicherungsträger geltend gemacht werden können, müssen im Zulageverfahren die Voraussetzungen – insbesondere das Vorliegen der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Förderberechtigung – bereits im jeweiligen Beitragsjahr (§ 88 EStG) vorliegen. Für den Nachweis der Rentenversicherungspflicht sind die Angaben des zuständigen Sozialversicherungsträgers maßgebend (§ 14 Absatz 1 Satz 1 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung – AltvDV). Folge dieser Regelung ist, dass derjenige, dem Kindererziehungszeiten nach den §§ 3 und 56 SGB VI anzurechnen sind, beim zuständigen gesetzlichen Rentenversicherungsträger jährlich einen Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten stellen müsste, der in vielen Fällen aus Unkenntnis unterbleibt.

Es wird daher in dem neuen Absatz 1a bestimmt, dass Steuerpflichtige, die Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nur auf Grund eines fehlenden oder eines noch nicht beschiedenen Antrags bislang nicht angerechnet bekommen haben, einem Pflichtversicherten zunächst gleichstehen. Voraussetzung dabei ist in einem ersten Schritt, dass der Zulageberechtigte die Kinderzulage für ein Kind, für das gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten/ Lebenspartner Kindergeld festgesetzt worden ist, bei seinem Anbieter beantragt; das Kind darf im Beitragsjahr sein viertes Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die zeitliche Begrenzung – die Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes – knüpft an § 56 SGB VI an, da Kindererziehungszeiten in der Regel für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat des Kindes gewährt werden. Da die ZfA keine abschließende Prüfung der Voraussetzungen des § 56 SGB VI vornehmen kann, ist der Steuerpflichtige in einem zweiten Schritt – ebenfalls spätestens bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des maßgebenden Kindes – verpflichtet, die Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen. Werden die Kindererziehungszeiten – beispielsweise auf Grund eines Ausschlussgrundes – vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht anerkannt, entfällt rückwirkend die Förderberechtigung.

Bei Kindern, die am 1. Januar eines Jahres geboren sind, muss davon abweichend auf die Vollendung des fünften Lebensjahres abgestellt werden, da ein Lebensjahr am vorangehenden Kalendertag, also am 31. Dezember, vollendet wird. Damit wird auch Eltern mit entsprechend geborenen Kindern ausreichend Zeit für die Beantragung der Kindererziehungszeiten eingeräumt.

Korrespondierend zu den vereinfachten Antragsmodalitäten für Kindererziehende wird in § 90 Absatz 3 Satz 6 und 7 EStG bestimmt, dass ein entsprechend längerer Zeitraum für die Überprüfung dieser Förderberechtigung gilt.

Die Neuregelung zielt auf eine bestmögliche Vermeidung der Rückforderung von Zulagen ab. Dies ist nicht nur unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten erstrebenswert, sondern gerade auch aus Sicht der Empfänger, bei denen eine sicher geglaubte steuerliche Förderung auf Grund der nachträglichen Feststellung des Nichtvorliegens der

Fördervoraussetzungen wieder rückgängig gemacht werden muss. Ebenso soll der Aufwand auf Seiten der Kindererziehenden sowie auf Seiten der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Beantragung der Kindererziehungszeiten so gering wie möglich gehalten werden.

Zu Buchstabe b

§ 10a Absatz 1b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 10a Absatz 1a EStG. Durch die Einfügung des neuen Absatzes 1a wird der ursprüngliche Absatz 1a zum neuen Absatz 1b.

Zu Buchstabe c

§ 10a Absatz 6 Satz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 95 EStG im vorliegenden Änderungsgesetz.

Nach bisher geltendem Recht treten die Folgen einer schädlichen Verwendung (§§ 93 und 94 EStG) ein, wenn die unbeschränkte Steuerpflicht eines Zulageberechtigten im Sinne des § 10a Absatz 6 Satz 1 oder 2 EStG durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts endet und die Person nicht nach § 1 Absatz 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird. Bisher konnten in diesem Fall die Stundung und ggf. ein späterer Erlass bei Rückkehr aus dem Ausland beantragt werden. § 95 Absatz 2 und 3 EStG, in denen diese Möglichkeiten bisher geregelt waren, entfallen künftig. Der Verweis an dieser Stelle muss daher auch gestrichen werden. Der Rückzahlungsbetrag ist wie bisher im (bekannten) Verfahren nach den §§ 93 und 94 EStG festzusetzen und zu erheben.

Zu Nummer 4

§ 20 Absatz 9

Der Sparer-Pauschbetrag ist ein pauschaler Ausgleich dafür, dass ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 9 Satz 1 Halbsatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeschlossen ist.

Der Sparer-Pauschbetrag wurde mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) eingeführt. Dabei wurde der Sparer-Freibetrag und der für Kapitaleinkünfte geltende Werbungskostenpauschbetrag zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro (1 602 Euro für Verheiratete/ Lebenspartner) zusammengefasst. Der Sparer-Pauschbetrag wurde seit seiner Einführung betragsmäßig nicht verändert. Mit der Änderung wird der Sparer-Pauschbetrag von 801 auf 1 000 Euro und von 1 602 Euro (Ehegatten/Lebenspartner) auf 2 000 Euro erhöht. Um die technische Umsetzung einfach zu gestalten, werden bereits erteilte Freistellungsaufträge prozentual erhöht.

Zu Nummer 5

§ 33a Absatz 2 Satz 1

Zur Abgeltung eines Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld besteht, können die Eltern einen Freibetrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Der Freibetrag hat abgeltende Wirkung.

Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, wird der Freibetrag von 924 Euro auf 1 200 Euro je Kalenderjahr angehoben. Die Anhebung ist nach § 52 Absatz 1 in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b

Ab dem 1. Januar 2024 (im Rahmen eines Pilotprojekts mit Echtdateien ab dem 1. Januar 2023) sind Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 EStG auch die Höhe der monatlichen Beiträge

- a) für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines nach § 3 Nummer 62 EStG steuerfreien Zuschusses für diese Beiträge vorliegen,
- b) für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG.

Diesbezüglich wird mit der Änderung von § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b EStG klargestellt, dass Lohnsteuerabzugsmerkmal nur die eigenen Beiträge des Arbeitnehmers im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 EStG sind. Im Lohnsteuerabzugsverfahren sind zu berücksichtigen sind hingegen die Beiträge eines Kindes, welches selbst Versicherungsnehmer ist, die vom anderen Elternteil für ein Kind, welches nicht selbst Versicherungsnehmer ist, getragenen Beiträge und die Beiträge für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 bis 4 EStG). Dies entspricht der langjährigen Praxis (s. Tz. 6.1 des BMF-Schreibens zur Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren vom 26. November 2013, BStBl I S. 1532) und beseitigt eine unklare Rechtslage.

Für die Arbeitnehmer ergeben sich keine steuerlichen Nachteile, denn die Regelungen zum Sonderausgabenabzug bleiben durch diese Gesetzesänderung unberührt.

Zu Buchstabe b

§ 39 Absatz 4a Satz 1

Zum 1. Januar 2024 wird ein umfassender Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern eingeführt. Die Vorbereitungsarbeiten laufen seit längerem. Es hat sich dabei gezeigt, dass die mit dem Jahressteuergesetz 2020 verabschiedeten gesetzlichen Regelungen zum Datenaustausch derzeit noch nicht vorsehen, dass das Bundeszentralamt für Steuern nicht nur Empfänger der Daten ist, sondern auch aus den übermittelten Daten die entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmale bildet. Diese Lücke wird mit einer Ergänzung von § 39 Absatz 4a Satz 1 EStG geschlossen.

Zu Nummer 7

§ 39b Absatz 4 – aufgehoben –

Mit der in § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 EStG geregelten Vorsorgepauschale werden im Lohnsteuerabzugsverfahren in pauschalierter Form die Vorsorgeaufwendungen eines Arbeitnehmers berücksichtigt. § 39b Absatz 4 EStG enthält hier bisher eine Übergangsregelung zum Ansatz der Rentenversicherungsbeiträge in den Kalenderjahren bis 2024. Diese orientiert sich am anteiligen Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG.

Mit dem vollständigen Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG bereits ab dem Jahr 2023 (s. Änderung von § 10 Absatz 3 Satz 6 EStG durch dieses Änderungsgesetz) kann auch die Übergangsregelung im Rahmen der Vorsorgepauschale entfallen. § 39b Absatz 4 EStG wird dementsprechend ersatzlos aufgehoben. Der Wegfall der Übergangsregelung wird bei der Aufstellung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2023 berücksichtigt (s. § 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG).

Wegen verschiedener Verweise innerhalb des Einkommensteuergesetzes behalten die Absätze 5 und 6 ihre bisherige Bezeichnung.

Zu Nummer 8

§ 39e Absatz 10

Die Prüfung eines Kindergeldanspruchs wird als Datenverarbeitungsgrund ergänzt. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 69 EStG (vgl. Artikel 4 Nummer 13).

Zu Nummer 9

§ 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Nach geltendem Einkommensteuerrecht (§ 40a Absatz 1 Satz 1 EStG) kann der Arbeitgeber bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent des Arbeitslohns erheben (Pauschalversteuerungsoption). Voraussetzung für das Vorliegen einer kurzfristigen Beschäftigung ist unter anderem, dass der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 120 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt (Arbeitslohngrenze des § 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG). Die Arbeitslohngrenze orientierte sich bisher an der Höhe des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns, lag aber stets über diesem. Dadurch wird ermöglicht, auch über dem Mindestlohn liegende Stundenlöhne für qualifizierte Tätigkeiten in die Lohnsteuerpauschalierung einzubeziehen. Zuletzt wurde die Arbeitslohngrenze durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in einem größeren Schritt von 72 auf 120 Euro angehoben.

Durch das Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn wird der Mindestlohn mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 auf zwölf Euro je Stunde angehoben. Bei einem Achtstundentag beläuft sich der Mindestlohn danach auf 8*12 Euro = 96 Euro täglich. Als Folgeänderung hierzu wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Arbeitslohngrenze bei kurzfristiger Beschäftigung von 120 auf 150 Euro je Arbeitstag angehoben, damit die Pauschalversteuerungsoption ihre bisherige praktische Bedeutung auch in Zukunft behält.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Einführung von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a – neu – EStG ergibt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Satzteil vor Buchstabe a

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Einführung von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a – neu – EStG ergibt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch das Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere notwendig geworden ist. Dieses Gesetz ermöglicht, dass bestimmte Schuldverschreibungen zukünftig nicht mehr zwingend in einer Urkunde verbrieft werden müssen, sondern auch elektronisch begeben werden können. Die Verbriefung von Wertpapieren in einer Urkunde oder deren Eintragung in ein physisch vorhandenes Schuldbuch oder Register dürfte mit dem Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere zunehmend an Bedeutung verlieren. Durch den expliziten Verweis auf elektronische Wertpapiere wird diesem Umstand Rechnung getragen und sichergestellt, dass sich insoweit bei den bisherigen Abläufen zum Kapitalertragsteuerabzug keine Änderungen ergeben.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c – aufgehoben –

Auf Grund der Einfügung des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a – neu – EStG kann Nummer 7 Buchstabe c aufgehoben werden (vgl. auch die nachstehende Begründung).

Zu Buchstabe c

§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a – neu –

Der bisherige § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c EStG unterstellt, dass Forderungen, die über Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelt werden, stets Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG sind. In der Praxis werden solche Darlehen aber häufig so ausgestaltet, dass es sich auch um Darlehen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 4 EStG handeln kann. Eine exakte Unterscheidung, ob das vermittelte Darlehen zu Einkünften nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 oder Nummer 7 EStG führt, ist zudem in der Praxis oft schwierig. Um den Kapitalertragsteuereinbehalt für Darlehen, die über Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelt werden, einheitlich zu regeln, werden die verschiedenen in der Praxis vorkommenden Varianten zukünftig gemeinsam unter der neuen Nummer 8a des § 43 Absatz 1 Satz 1 EStG erfasst.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch das Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere notwendig geworden ist. Dieses Gesetz ermöglicht, dass bestimmte Schuldverschreibungen zukünftig nicht mehr zwingend in einer Urkunde verbrieft werden müssen, sondern auch elektronisch begeben werden können. Die Verbriefung von Wertpapieren in einer Urkunde oder deren Eintragung in ein physisch vorhandenes Schuldbuch oder Register dürfte mit dem Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere zunehmend an Bedeutung verlieren. Durch den expliziten Verweis auf elektronische Wertpapiere wird diesem Umstand Rechnung getragen und sichergestellt, dass sich insoweit bei den bisherigen Abläufen zum Kapitalertragsteuerabzug keine Änderungen ergeben.

Zu Buchstabe b

§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2a

Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a – neu – EStG unterliegen Zinsen, die aus Forderungen stammen, die über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworben wurden, dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete ergibt sich nach § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2a EStG.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Einführung von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a – neu – EStG ergibt.

Zu Buchstabe b

Nehmen die Betreiber von Internet-Dienstleistungsplattformen die Auszahlung oder Gutschrift der Kapitalerträge an den Gläubiger nicht vor, sondern bedienen sich eines Instituts, das den Zahlungsverkehr abwickelt, sind die Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattformen nicht der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete. Sofern es sich bei dem Institut, das den Zahlungsverkehr abwickelt, nicht um ein Kreditinstitut oder um ein Finanzdienstleistungsinstitut handelt, ist dieses nach derzeitiger Rechtslage ebenfalls nicht der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete. Die Ergänzung des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2a Buchstabe b EStG führt dazu, dass künftig auch inländische Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, die Zahlungsdienste erbringen, zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtet sind.

Die Ergänzung führt ferner dazu, dass ein Kapitalertragsteuer-Abzugsverpflichteter auch dann identifiziert werden kann, wenn der Auftrag zur Auszahlung der Zinsen direkt von dem Schuldner der Kapitalerträge an das jeweilige Institut erteilt worden ist und der Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform nach der Vermittlungstätigkeit nicht mehr in den Prozess der Zinszahlungen involviert ist.

Zu Buchstabe c

In der Praxis sind die Zahlungsdienstleister, die den Zahlungsverkehr abwickeln, häufig im Ausland ansässig. In diesem Fall können sie nicht durch inländische Gesetze zum Kapitalertragsteuereinbehalt verpflichtet werden. Darüber hinaus gibt es Inlandsfälle, in denen die Forderungen über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworben wurden und der Schuldner selbst die Abwicklung der Zahlungsströme der Darlehen übernimmt. Damit es auch in solchen Fällen einen Abzugsverpflichteten gibt, soll in diesen Fällen der Schuldner zum Kapitalertragsteuereinbehalt verpflichtet werden. Da die Schuldner der Kapitalerträge in vielen Fällen Unternehmen oder Privatpersonen sind, die keine Erfahrung beim Einbehalt und der Abführung von Kapitalertragsteuer haben und sich der damit verbundenen Pflichten nicht bewusst sind, soll eine entsprechende Aufklärung durch die Plattformbetreiber erfolgen. Da die Plattformbetreiber die Darlehen gewerbsmäßig vermitteln, ist davon auszugehen, dass sie über alle notwendigen Informationen in Bezug auf den Kapitalertragsteuereinbehalt verfügen. Die Aufklärungspflicht der Plattformbetreiber soll durch eine entsprechende Haftungsnorm durchgesetzt werden.

Zu Buchstabe c

§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 und Nummer 6 – neu –

Nummer 5

Die Änderung der Nummer 5 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung der neuen Nummer 6.

Nummer 6 – neu –

Schuldverschreibungen können nach dem Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere auch als sogenannte Kryptowertpapiere begeben werden. Sofern das

Kryptowertpapier von einem depotführenden Kreditinstitut des Endkunden bzw. des Eigentümers des Kryptowertpapiers (in § 3 Absatz 2 eWpG als Berechtigter definiert) verwahrt und verwaltet wird, sollen die bisherigen Steuerabzugsregelungen auch für diese Wertpapiere gelten. Die Einführung des Kryptowertpapierregisters ermöglicht jedoch auch eine Verwahrung eigener Vermögenswerte ohne das Erfordernis eines Intermediärs, wie einer Depotbank oder eines Zentralverwahrers. Für diese Fälle einer Eigenverwahrung oder einer in sonstiger Weise ausgestalteten Verwahrung bedarf es der Übernahme der Aufgabe des Steuerabzugs, die bisher durch die Depotbank sichergestellt war. Die registerführende Stelle vereint die hierfür erforderlichen Daten, so dass der registerführenden Stelle eines Kryptowertpapiers die Verpflichtung zum Steuerabzug auferlegt wird, wenn es auf Grund des Wegfalls von Intermediären, sonst keinen Abzugsverpflichteten gibt. Kann sie die Aufgabe nicht selbst ausführen, hat sie sich einer auszahlenden Stelle zu bedienen.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

§ 52 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3

Die mit Artikel 4 vorgenommenen Änderungen und Aufhebungen sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 und den Lohnsteuerabzug 2023 anzuwenden. § 52 Absatz 1 EStG wird entsprechend fortgeschrieben. Die nachfolgenden besonderen Anwendungsregelungen in § 52 EStG sind davon unberührt.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 15 Satz 4 – neu –

Die Absetzung für Abnutzung nach einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes ist ab dem Veranlagungszeitraum 2023 oder für nach dem 31. Dezember 2022 endende Wirtschaftsjahre nur noch in den Fällen möglich, in denen die Absetzung für Abnutzung bereits im Rahmen der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 oder bei der Gewinnermittlung für ein vor dem 1. Januar 2023 endendes Wirtschaftsjahr nach § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG vorgenommen wurde.

Zu Buchstabe c

§ 52 Absatz 43

Die Änderung regelt den Umgang mit bereits erteilten Freistellungsaufträgen nach der Erhöhung des Sparer-Pauschbetrages.

Zu Buchstabe d

§ 52 Absatz 49a Satz 15 und 16 – neu –

Die Änderung des § 69 EStG tritt frühzeitig in Kraft, damit mit den technischen Anpassungen und Errichtung der technischen Systeme frühzeitig begonnen werden kann. Die erste Datenübermittlung nach § 69 Satz 1 EStG soll ab dem 1. Januar 2024 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen die Übermittlungen noch nach der alten Rechtslage. Die ersten Anfragen der Finanzämter sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2024 beantwortet werden können. Die ersten Datenübermittlungen nach § 69 Satz 3 EStG sollen für Kinder erfolgen, die nach dem 31. Dezember 2023 geboren sind.

Zu Buchstabe e

§ 52 Absatz 51a – neu –

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 95 EStG im vorliegenden Änderungsgesetz.

Das Stundungsverfahren, ein eventueller späterer Erlass bei Rückkehr aus dem Ausland in der Ansparphase und die Stundungsverlängerung bei Zahlung einer Abschlagszahlung in Höhe von mindestens 15 Prozent der Leistungen aus dem Vertrag sind mit der Neufassung des § 95 EStG ersatzlos entfallen.

Steuerpflichtige, bei denen der Rückzahlungsbetrag nach § 95 Absatz 2 Satz 1 EStG in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gestundet wurde und bei denen sich der Vertrag bis zum 31. Dezember 2022 bereits in der Auszahlungsphase befindet, können den Rückzahlungsbetrag aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin sukzessive durch Abschlagszahlungen zurückzahlen.

Bei Steuerpflichtigen, bei denen zwar der Rückzahlungsbetrag gestundet wurde, die Auszahlungsphase aber erst nach dem 31. Dezember 2022 beginnt, gilt das neue Recht, d. h. Abschlagszahlungen auf den Rückzahlungsbetrag sind nicht mehr möglich, sondern entsprechend der Neuregelung des § 95 EStG muss der Rückzahlungsbetrag zu Beginn der Auszahlungsphase in einer Summe zurückgezahlt werden. Damit diese Steuerpflichtigen nicht schlechter gestellt werden als Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt erst nach dem 31. Dezember 2022 außerhalb der EU-/ EWR-Staaten verlegen, werden die bereits entstandenen Stundungszinsen von der ZfA erlassen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

§ 69

§ 69 EStG wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) eingefügt. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde ein Datenübermittlungsverfahren eingerichtet, welches die zuständige Familienkasse proaktiv benachrichtigt, wenn ein Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, ins Ausland verzogen oder von Amts wegen von der Meldebehörde abgemeldet wurde. Diese Benachrichtigungen führen zu einer Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld durch die Familienkasse. Der unberechtigten Inanspruchnahme von Kindergeld kann damit zielgenau und schnell entgegengewirkt werden.

Das bestehende Verfahren hat sich bewährt und soll nun erweitert werden. Durch den Wegfall des Auslandsbezugs werden zukünftig alle Änderungen des Wohnsitzes des Kindes, von denen das Bundeszentralamt für Steuern erfährt, an die Familienkasse übermittelt. Die Familienkasse nimmt diese Informationen nicht nur zum Anlass der Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit. Es sind darüber hinaus auch weitere Folgen zu ziehen, wenn sich aus dem Umzug des Kindes in einen anderen Haushalt eine Auswirkung auf die Kindergeldberechtigung nach § 64 EStG ergibt.

Die Mitwirkungspflichten des Kindergeldberechtigten nach § 68 Absatz 1 EStG bleiben unberührt.

Zu Buchstabe b

§ 69 Satz 2 und 3 – neu –

Satz 2

Das Bundeszentralamt für Steuern speichert gemäß § 139b Absatz 3 Nummer 11 der Abgabenordnung zu jeder natürlichen Person die zuständige Finanzbehörde. Für Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird, wird auf dieser Rechtsgrundlage die zuständige Familienkasse aufgezeichnet. Die Familienkassen nutzen diese Datenbank und das darauf aufgebaute sogenannte „IdNr-Kontrollverfahren“, um zu verhindern, dass für ein Kind mehrere Familienkassen Kindergeld auszahlen.

Auf diese Daten des Kindes sollen nun auch die Finanzämter zugreifen können. Durch die Möglichkeit des Datenabrufs werden die Finanzämter in die Lage versetzt, zu erkennen, ob und für welchen Zeitraum für ein Kind Kindergeld von einer Familienkasse festgesetzt wurde. Diese Information ist für die Finanzämter hilfreich bei der Gewährung der Freibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG. Die Finanzämter entscheiden in jedem Einzelfall, ob ein Datenabruf unter Verwendung der Identifikationsnummer des Kindes erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Datenabruf insbesondere, wenn bei der Günstigerprüfung nach § 31 EStG das Kindergeld günstiger als die Kinderfreibeträge sind und sich durch die Berücksichtigung der Anlage Kind der Einkommensteuererklärung auch keine anderweitigen steuerlichen Auswirkungen (z. B. beim Solidaritätszuschlag oder beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) ergeben. Bei Rückfragen kann das Finanzamt sich an die zuständige Familienkasse wenden. Rückfragen bei dem Steuerpflichtigen können somit vermieden werden.

Satz 3

Bei der Geburt eines Kindes vergibt das Bundeszentralamt für Steuern eine neue Identifikationsnummer.

Zukünftig soll die Familienkasse über die die Vergabe einer neuen Identifikationsnummer bei der Geburt eines Kindes unterrichtet werden. Die Mitteilung an die Familienkasse soll nicht nur die Daten des neugeborenen Kindes enthalten. Auch die Daten der Personen, für die ein Kinderfreibetrag für dieses Kind eingetragen wurde, (regelmäßig die beiden Elternteile) sollen an die Familienkasse übermittelt werden, weil diese Personen bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen üblicherweise auch kindergeldberechtigt sind. Wenn die Familienkasse auf Grund der damit vorliegenden Daten erkennen kann, welche Person kindergeldberechtigt ist, können diese Daten für den Service eines vorausgefüllten Kindergeldantrages verwendet werden. In jedem Fall können die vom Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Daten zu Antragsvereinfachungen führen.

Zu Nummer 14

§ 72

Mit der vorliegenden Änderung wird die Sonderzuständigkeit für die verbliebenen Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes zum 31. Dezember 2022 beendet. Dementsprechend sind in § 72 EStG Änderungen vorzunehmen.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 11 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) obliegt die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 EStG grundsätzlich dem Bundeszentralamt für Steuern. Die Bundesagentur für Arbeit stellt dem Bundeszentralamt für Steuern zur Durchführung dieser Aufgaben ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. Die Kindergeldbearbeitung erfolgt somit grundsätzlich durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit.

Für die Bearbeitung des steuerlichen Kindergeldes gab es bis zum Jahr 2016 neben den 14 Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit weit über 8 000 Familienkassen des öffentlichen Dienstes von Bund, Ländern und Kommunen für deren Beschäftigte.

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) wurde eine

grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet. Die Strukturreform begann zum 1. Januar 2017 und sah vor, dass die in § 72 EStG geregelte Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes zum 1. Januar 2022 entfällt. Lediglich die Familienkassen für die Angehörigen der Nachrichtendienste des Bundes und die Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt sowie derjenigen Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes auf das Bundesverwaltungsamt übertragen haben, sollten auch über den 1. Januar 2022 hinaus bestehen bleiben.

Seit 1. Januar 2022 erfolgt die Bearbeitung von Kindergeldfällen im Bereich des Bundes entweder durch die Bundesagentur für Arbeit, die Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt oder die Familienkassen für die Angehörigen der Nachrichtendienste des Bundes. Die Sonderzuständigkeit für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes endet nun zum 31. Dezember 2022, da ein weiterer Parallelbetrieb neben der Bundesagentur für Arbeit weder wirtschaftlich noch zweckmäßig ist.

Zu Buchstabe a

§ 72 Absatz 1 Satz 6 und 7

Da zum 1. Januar 2023 keine Bundesfamilienkasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 6 und 7 FVG mehr besteht, wird die entsprechende Regelung im FVG aufgehoben (siehe Artikel 22 des vorliegenden Änderungsgesetzes). Die vorliegenden Änderungen in § 72 Absatz 1 EStG sind Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

§ 72 Absatz 3 Nummer 3

§ 72 Absatz 3 Nummer 3 EStG regelt die bestehende Sonderzuständigkeit für die Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt sowie die Familienkassen der Angehörigen der Nachrichtendienste des Bundes. Durch die Beendigung der Sonderzuständigkeit für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes zum 31. Dezember 2022 war die Regelung des § 72 Absatz 3 Nummer 3 EStG anzupassen. Ab 1. Januar 2023 erfolgt die Bearbeitung von Kindergeldfällen im Bereich des Bundes allein durch die Bundesagentur für Arbeit.

Zu Buchstabe c

§ 72 Absatz 8 Satz 3 – aufgehoben –

Nach § 72 Absatz 8 EStG erfolgt die Bearbeitung von Kindergeldansprüchen, bei denen zwischen- und überstaatliche Rechtsvorschriften anzuwenden sind, grundsätzlich durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Die Verwaltung des Kindergeldes der Beschäftigten der Nachrichtendienste verblieb hingegen beim Dienstherrn, auch wenn über- und zwischenstaatliche Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Da die Sonderzuständigkeit für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes zum 31. Dezember 2022 beendet wird, ist eine Ausnahmeregelung für die Angehörigen der Nachrichtendienste des Bundes nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

§ 90 Absatz 1 Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 10a Absatz 1b EStG. Durch die Einfügung von § 10a Absatz 1a – neu – EStG ist der Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer bei einem Beamten statt im bisherigen § 10a Absatz 1a EStG nunmehr in § 10a Absatz 1b EStG geregelt. Der Verweis wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 90 Absatz 3 Satz 6 bis 8 – neu –

Korrespondierend zu der Neuregelung in § 10a Absatz 1a EStG ist zu Gunsten der ZfA die Ausschlussfrist hinsichtlich der Rückforderung bei Kindererziehenden zu verlängern. Die ZfA hat die Zulage bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes zurückzufordern, wenn die Kindererziehungszeiten, beispielsweise auf Grund eines Ausschlussgrundes, vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht anerkannt werden. Es wird hierbei bestimmt, dass das Lebensalter des Kindes maßgebend ist, das wiederum für die Anerkennung der Förderberechtigung nach § 10a Absatz 1a EStG maßgebend ist. Andernfalls könnte bei Vorhandensein mehrerer Kinder uneindeutig sein, welches Kind gemeint ist. Wird einem Zulageberechtigten nach § 10a Absatz 1a Satz 4 EStG eine längere Frist für die Beantragung von Kindererziehungszeiten eingeräumt, wird auch der ZfA eine zwölf Monate längere Frist für die Rückforderung eingeräumt.

Hat ein Zulageberechtigter Kindererziehungszeiten innerhalb der in § 10a Absatz 1a EStG genannten Frist beantragt, der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht innerhalb der Ausschlussfrist darüber abschließend beschieden und diese Entscheidung ist nach § 14 Absatz 1 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV) maßgebend, verlängert sich die Ausschlussfrist um drei Monate nach Kenntniserlangung der ZfA vom Erlass des Bescheides. Die rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Sozialversicherungsträgers ist abzuwarten, bevor eine endgültige Entscheidung über die Förderberechtigung getroffen wird.

Zu Nummer 16

§ 95

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung auf Grund der Aufhebung der Absätze 2 und 3. Der bisherige Absatz 1 wird zum Wortlaut des § 95 EStG.

Zu Buchstabe b

Der Wortlaut des § 95 Satz 1 EStG wird neu gefasst.

Ein die Rückzahlung aller steuerlichen Vorteile begründender Sonderfall der schädlichen Verwendung lag vor Beginn der Auszahlungsphase bisher dann vor, wenn keine Zulageberechtigung bestand und sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt eines Zulageberechtigten außerhalb der EU-/ EWR-Staaten oder sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zwar in einem EU-/ EWR-Staat befand, der Zulageberechtigte aber nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb eines EU-/ EWR-Staates ansässig galt. Auf Antrag des Zulageberechtigten konnte der Rückzahlungsbetrag (Zulagen und Steuerermäßigungen) bis zum Beginn der Auszahlungsphase gestundet werden, wenn keine vorzeitige Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen erfolgte. Zu Beginn der Auszahlungsphase war die Stundung auf Antrag des Zulageberechtigten zu verlängern bzw. erstmalig zu gewähren, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 Prozent der Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wurde. Für die Dauer der gewährten Stundung waren Stundungszinsen nach § 234 AO zu erheben. Die Stundung konnte innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bescheinigung nach § 94 Absatz 1 Satz 4/ § 95 Absatz 1 EStG beim Anbieter beantragt werden. Beantragte der Zulageberechtigte eine Stundung

innerhalb der Jahresfrist, aber erst nach Zahlung des Rückzahlungsbetrags, war ein Bescheid über die Stundung eines Rückzahlungsbetrages zu erlassen und der maschinell einbehaltene und abgeführte Rückzahlungsbetrag rückabzuwickeln. Wurde der Rückzahlungsbetrag gestundet und verlegte der ehemals Zulageberechtigte seinen ausschließlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen EU-/ EWR-Staat oder wurde der ehemals Zulageberechtigte erneut zulageberechtigt, waren der Rückzahlungsbetrag und die bereits entstandenen Stundungszinsen von der ZfA zu erlassen.

Dieses Verfahren ist sehr verwaltungsaufwändig. Zulageberechtigte, die im Laufe ihres Berufslebens mehrmals außerhalb eines EU-/ EWR-Staates tätig wurden, müssen jeweils neue Anträge stellen, die jeweils zu bescheiden sind.

Um den Folgen einer auch im Berufsleben zunehmenden Globalisierung positiv Rechnung zu tragen und Verwaltungsaufwand weiter zu reduzieren, ist künftig der Sonderfall der Rückzahlung bei Aufenthalt im Ausland nur noch ab Beginn der Auszahlungsphase zu prüfen. Die Neuregelung ermöglicht dem Zulageberechtigten damit in der Ansparphase die Wohnsitznahme auch außerhalb eines EU-/ EWR-Staates ohne bürokratische Hürden. Es sind keine besonderen Mitteilungspflichten und Fristen mehr zu beachten.

Zu Buchstabe c

§ 95 Absatz 2 und 3 – aufgehoben –

Das Stundungsverfahren sowie ein eventueller späterer Erlass bei Rückkehr aus dem Ausland in der Ansparphase können infolge der in § 95 EStG vorgenommenen Umstellung des Verwaltungsverfahrens hin zu einer erstmaligen Prüfung einer etwaigen Rückzahlung gewährter Steuervorteile bei Aufenthalt außerhalb eines EU-/ EWR-Staates ab Beginn der Auszahlungsphase ersatzlos entfallen.

Auch das Stundungsverfahren bzw. die Stundungsverlängerung bei Zahlung einer Abschlagszahlung in Höhe von 15 Prozent der Leistungen aus dem Vertrag sowie ein eventueller späterer Erlass bei Rückkehr aus dem Ausland in der Auszahlungsphase entfallen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Befindet sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des ehemaligen Zulageberechtigten zu Beginn der Auszahlungsphase oder während der Auszahlungsphase außerhalb eines EU-/ EWR-Staates, sind die Rückzahlungsbeträge im (bekannten) Verfahren nach § 94 EStG festzusetzen und zu erheben. Es gelten künftig nur noch die allgemeinen Stundungsregelungen der Abgabenordnung.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2024])

Zu Nummer 1

§ 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c – neu –

Bisher werden Gebäude, die Wohnzwecken dienen und nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, linear mit 2 Prozent abgeschrieben; bei Fertigstellung vor dem 1. Januar 1925 mit 2,5 Prozent.

Die Anhebung des linearen AfA-Satzes für neue Wohngebäude auf 3 Prozent wurde im Koalitionsvertrag vereinbart. Die Anhebung der linearen AfA für neue Wohngebäude ist eine politisch motivierte Förderung zur Unterstützung einer klimagerechten Neubauoffensive. Die aus dem Ansatz des höheren pauschalen AfA-Satzes resultierende kürzere Abschreibungsdauer von 33 Jahren hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der tatsächlichen Nutzungsdauer von Wohngebäuden. Diese wird regelmäßig auch mehr als 50 Jahre betragen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a

In Ausnahmefällen (Kranken- und ggf. Pflegeversicherung bei einem ausländischen Versicherungsunternehmen oder einem ausländischen Sozialversicherungsträger) kann für entsprechende Beitragsleistungen ein Freibetrag ermittelt werden. Hintergrund ist, dass ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische Sozialversicherungsträger nicht in den umfassenden Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern eingebunden werden können.

Aus Gleichbehandlungsgründen werden auch hier – wie beim Datenaustausch – nur eigene Beiträge des Arbeitnehmers im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 EStG als Lohnsteuerabzugsmerkmal berücksichtigt. Zu den weiteren Einzelheiten siehe die Änderung von § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b EStG durch das vorliegende Änderungsgesetz sowie die entsprechende Einzelbegründung.

Zu Buchstabe b

§ 39a Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung von § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG durch das vorliegende Änderungsgesetz.

Zu Nummer 3

§ 44 Absatz 1 Satz 10 und 11

Nach den bisherigen Ausführungen in § 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 EStG hat der zum Steuerabzug Verpflichtete das Betriebsstättenfinanzamt in Papierform über die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge zu informieren und das Betriebsstättenfinanzamt die nicht erhobene Kapitalertragsteuer nachzufordern.

Mit Einführung der Vorabpauschale hat das Verfahren enorm an Bedeutung gewonnen, da es in einer Vielzahl von Fällen zu einer Nacherhebung durch die Betriebsstättenfinanzämter gekommen ist. Diesen hohen administrativen Aufwand hat der Gesetzgeber in grundsätzlicher Weise gesehen und bereits berücksichtigt, da er die Regelungen des § 44 Absatz 1 Satz 7 ff. EStG im Zuge der Investmentsteuerreform angepasst hat. So ist es möglich, ohne Einwilligung des Gläubigers auf eines seiner Konten zuzugreifen, um die Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale einzuziehen (vgl. BT-Drs. 18/8739, S. 116).

Dennoch kommt es weiterhin in vielen Fällen zu einer Nacherhebung durch das Betriebsstättenfinanzamt, was sowohl auf Seiten der Finanzverwaltung als auch auf Seiten des Steuerpflichtigen und der Wirtschaft mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Praktikabler und sachgerechter ist es, die Nachforderung der nicht einbehaltenen Kapitalertragsteuer auf z. B. die Vorabpauschale nicht durch die Betriebsstättenfinanzämter, sondern durch die Veranlagungsfinanzämter im Rahmen des Einkommensteuerveranlagungsverfahrens nach § 32d Absatz 3 EStG durchführen zu lassen. Technisch gesehen werden die Daten vom zum Steuerabzug Verpflichteten direkt an die zentrale Annahmestelle der Finanzverwaltung übermittelt.

Durch die gleichzeitige Umstellung des Verfahrens von Papierform auf eine elektronische Datenübermittlung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung tritt ein weiterer Entlastungseffekt ein. Die Form der elektronischen Datenübermittlung hat sich bereits bei anderen Kapitalertragsteuer-Verfahren bewährt und entlastet zusätzlich die Wirtschaft. Auf Grund

der IT-technischen Umstellung soll die Anwendung erst für Kapitalerträge gelten, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2023 zufließen oder als zugeflossen gelten.

Zu Nummer 4

§ 52 Absatz 4 Satz 4 – neu –

Die spätere Anwendung der Vorschrift erst für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2023 zufließen oder als zugeflossen gelten, dient der IT-technischen Umsetzung beim Kapitalertragsteuerabzug sowie der Annahme der Daten durch die Finanzverwaltung.

Zu Nummer 5

§ 72 – aufgehoben –

Im Zuge der Strukturreform wird die Sonderzuständigkeit für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes der Länder und Kommunen zum 31. Dezember 2023 beendet.

Zum 1. Januar 2017 wurde mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) eine grundlegende Strukturreform der Familienkassenlandschaft eingeleitet.

Ziel der Reform ist eine erhebliche Reduzierung der Familienkassen des öffentlichen Dienstes von Bund und Ländern und Übertragung der entsprechenden Kindergeldfälle an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Seit Beginn der Strukturreform können die Familienkassen des öffentlichen Dienstes der Länder und Kommunen ihre Zuständigkeit für Kindergeldangelegenheiten beibehalten oder auf freiwilliger Basis an die Bundesagentur für Arbeit übertragen.

Vor der Reform gab es für die Bearbeitung des steuerlichen Kindergeldes neben den 14 Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit weit über 8 000 Familienkassen des öffentlichen Dienstes von Bund, Ländern und Kommunen für deren Beschäftigte. Die erste Reformstufe konnte am 31. Dezember 2021 erfolgreich abgeschlossen werden. Seit Reformbeginn haben mehr als 90 Prozent der Familienkassen von der Möglichkeit der freiwilligen Aufgabenübertragung an die Bundesagentur für Arbeit Gebrauch gemacht. In Anbetracht dessen sollen nun auch die Insellösungen der verbliebenen Familienkassen des öffentlichen Dienstes der Länder und Kommunen beendet werden.

Die Sonderzuständigkeit für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes der Länder und Kommunen endet nunmehr zum 31. Dezember 2023. Für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes wurde die Sonderzuständigkeit bereits zum 31. Dezember 2022 beendet. Ab 1. Januar 2024 erfolgt die Bearbeitung von Kindergeldangelegenheiten in Deutschland allein durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit.

Die Konzentration der Kindergeldangelegenheiten bei der Bundesagentur für Arbeit hat den Vorteil, dass eine unabhängige und gleichmäßige Rechtsanwendung bei der Kindergeldbearbeitung sichergestellt werden kann. Zudem kann ein moderner Verwaltungsvollzug erreicht werden, da in einer zentral zuständigen Behörde einheitliche Verfahrensabläufe und künftige Digitalisierungsvorhaben besser umgesetzt werden können. Auch wird von der Bundesagentur für Arbeit eine moderne und zeitgemäße Behandlung der Kinder und Kindergeldberechtigten auf hohem Niveau angeboten.

Die betroffenen Familienkassen des öffentlichen Dienstes der Länder und Kommunen sind angehalten, sich mit dem Bundeszentralamt für Steuern in Verbindung zu setzen, damit das Übergabeverfahren ausgelöst und zwischen abgebender und übernehmender Stelle ein

Übergabetermin vereinbart werden kann. Die Verfahrensabläufe sind im Detail in einer Verwaltungsanweisung des Bundeszentralamtes für Steuern gegenüber den Familienkassen festgelegt, um über eine Standardisierung und Vereinheitlichung von Prozessen Verfahrenssicherheit für den Übergangsmechanismus zu gewährleisten (Bundeszentralamt für Steuern, 14.12.2016, St II 2-S 2479-PB/16/00002, BStBl I 2016 S. 1429). Über die Art und Weise der Aufgabenübertragung auf die Bundesagentur für Arbeit wird den abgebenden Familienkassen eine weitgehende Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt. Alle Übergänge werden vom Bundeszentralamt für Steuern koordiniert und überwacht. Ein Steuerungsinstrument erhält das Bundeszentralamt für Steuern dadurch, dass das Ende der Sonderzuständigkeit erst mit der Bestätigung durch das Bundeszentralamt wirksam wird. Vorgehen ist, dass das Bundeszentralamt für Steuern die Übergabe der Kindergeldfälle einer Familienkasse an die Bundesagentur für Arbeit erst dann freigeben wird, wenn organisatorisch und operativ gewährleistet werden kann, dass die Auszahlung des Kindergeldes und die verwaltungsseitige Betreuung der Bediensteten sichergestellt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um den Verwaltungsaufwand der Bundesagentur für Arbeit zu vergüten.

Zum Abschluss des Verfahrens stellt das Bundeszentralamt für Steuern das Datum der Beendigung der Sonderzuständigkeit für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes fest, so dass anschließend wegen der bestehenden allgemeinen Zuständigkeit nach § 5 Absatz 1 Nummer 11 des Finanzverwaltungsgesetzes die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit die Kindergeldbearbeitung der betroffenen Bediensteten fortführen. Die Bediensteten werden von dem Beginn und dem Abschluss des Übergabeverfahrens rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Zur Schaffung von Transparenz und Rechtssicherheit werden vom Bundeszentralamt für Steuern zeitnah im Bundessteuerblatt die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Namen und Anschrift, deren besondere Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes endet, sowie das Datum der Beendigung der Zuständigkeit veröffentlicht.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 90 Absatz 2 Satz 1

Das Riester-Verfahren ist ein vollmaschinelles elektronisches Verfahren. Hat ein Anleger einen Antrag auf Gewährung einer Altersvorsorgezulage bei seinem Anbieter gestellt, wird dieser Antrag per Datenfernübertragung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) übermittelt.

Konnte der Antragsdatensatz vollmaschinell verarbeitet werden, wurde bisher die Altersvorsorgezulage unmittelbar ermittelt und an den Anbieter ausgezahlt. Bei der erstmaligen Berechnung wurde dabei die Richtigkeit der im Zulageantrag übermittelten Daten unterstellt. Erst zu einem späteren Zeitpunkt – regelmäßig im darauffolgenden Sommer – wurde von der ZfA ein weitgehend vollmaschinelles Überprüfungsverfahren durchgeführt, um die inhaltliche Richtigkeit für das vorhergehende Beitragsjahr zu überprüfen. Bei der Einführung dieses nachgelagert ausgestalteten Prüfverfahrens stand – neben der Notwendigkeit, die automatisierten Verfahren zunächst aufzubauen – auch der Gedanke im Fokus, die Zulagen möglichst schnell den Riester-Konten zuzuführen, damit die Anbieter mit ihnen frühzeitig Ertrag bringend arbeiten können. Zwar erfolgte in rund 94 Prozent der Fälle die Auszahlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu Recht und ohne spätere Rückforderung, aber in den übrigen Fällen kam es nach der Überprüfung zu Rückforderungen der bereits überwiesenen und verbuchten Zulagen.

Mit der neuen Regelung erfolgt nun eine Auszahlung erst nach Überprüfung, so dass Rückforderungen von Zulagen in den meisten Fällen vermieden werden können. Zugleich

werden durch Zahlung erst nach Überprüfung Kernprozesse der ZfA weiter verschlankt. Auch der Bürokratieaufwand bei den Anbietern reduziert sich. Allerdings verschiebt sich damit die Zulagenzahlung auf die Riester-Verträge in zeitlicher Hinsicht nach hinten, da dann erst das Überprüfungsverfahren insbesondere mit den Sozialversicherungsträgern und den Familienkassen möglich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 90 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der neu verwendete Begriff „Bescheid“ ist neutraler gefasst, da der nach Absatz 4 erlassene Bescheid vielfach auch als „Festsetzungsbescheid“ und nicht als „Zulagenbescheid“ bezeichnet wird.

Zu Buchstabe b

§ 90 Absatz 3 Satz 1

Die bisherigen Regelungen zur Rückforderung der Zulagen nach dem Überprüfungsverfahren werden auf Grund der Neuregelung in Absatz 2 angepasst. Eine Rückforderung ist danach nur noch dann zulässig, wenn der Zulageanspruch nach der Auszahlung auf Grund neuer, berichtigter oder stornierter Daten ganz oder teilweise nicht besteht oder wegfällt.

Werden zu Unrecht gutgeschriebene oder ausgezahlte Zulagen zurückgefordert, wird der Zulageberechtigte künftig zeitnah davon in Kenntnis gesetzt und nicht mehr erst - entsprechend der bisherigen Regelung - nach Ablauf des Kalenderjahres durch die Anbieterbescheinigung nach § 92 EStG. Die ZfA erstellt fortan unmittelbar einen Bescheid (vgl. auch entsprechende Anpassung in Absatz 4). Wenn der Zulageberechtigte mit der Entscheidung der ZfA nicht einverstanden ist, kann er innerhalb der üblichen Fristen gegen diese Entscheidung Rechtsbehelf einlegen. Die Transparenz wird dadurch wesentlich erhöht, das Handeln der ZfA für Dritte noch nachvollziehbarer. Die Bürgerfreundlichkeit wird zudem durch die Kontaktaufnahme von Seiten der ZfA selbst - anstelle über den Anbieter - in diesem kritischen Verfahrensstadium der Rückforderung erhöht. Die Anbieter werden zudem von Aufgaben erheblich entlastet.

Zu Buchstabe c

§ 90 Absatz 4

In Satz 1 wird korrespondierend zu der Neuregelung in Absatz 2 bestimmt, in welchen Fällen die ZfA künftig von Amts wegen dem Zulageberechtigten die Festsetzung der Zulage durch Bescheid mitteilt. Nach bisher geltendem Recht erfolgte eine Festsetzung der Zulage nur auf gesonderten Antrag des Zulageberechtigten. Künftig hat die ZfA auch einen Bescheid zu erlassen, wenn die berechnete Zulage von der beantragten Zulage abweicht. Ist der Zulageberechtigte mit der Entscheidung der ZfA nicht einverstanden, kann er innerhalb der üblichen Fristen gegen diese Entscheidung Rechtsbehelf einlegen. Korrespondierend zu der Änderung in Absatz 3 hat die ZfA auch einen Bescheid von Amts wegen zu erlassen, wenn sich die Zulage ganz oder teilweise auf Grund von neuen, berichtigten oder stornierten Daten ändert und in Folge dessen eine Rückforderung erfolgt. Es wird dem Zulageberechtigten auch weiterhin ermöglicht, die Festsetzung der Zulage selbst zu beantragen, um beispielsweise eine noch nicht beantragte Kinderzulage geltend zu machen.

Nach dem BFH-Urteil vom 8. September 2019 (BFH X R 2/19, BStBl 2022 II S. 157) führt die Mitteilung der ZfA - entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung - bei Abweichungen in Bezug auf den Sonderausgabenabzug nach § 10a Absatz 1 Satz 1 EStG nicht dazu, dass das Finanzamt ungeprüft den Inhalt dieser Mitteilung umzusetzen hat; die Mitteilung nach § 91 Absatz 1 Satz 4 EStG ist im Verhältnis zum Einkommensteuerbescheid weder ein Grundlagenbescheid noch kommt ihr grundlagenbescheidsähnliche Wirkung zu. Diese

Entscheidung kann zu doppelten Prüfungen und zu divergierenden Entscheidungen innerhalb der Finanzverwaltung (Finanzamt und ZfA) führen. Um dies zu vermeiden, wird zum einen die Transparenz des Verwaltungshandelns im Zulageverfahren sowie der Rechtsschutz des Zulageberechtigten erhöht. Zum anderen kann das Finanzamt künftig die ZfA bei nicht erklärbaren, abweichenden Daten auffordern, eine Festsetzung von Amts wegen vorzunehmen. In diesem Verfahren wird eine Klärung mit dem Steuerpflichtigen herbeigeführt, wie es zu den abweichenden Daten im Zulageantrag und dem steuerlichen Erklärungsvordruck (Anlage AV) kommt und welche Daten zutreffend sind. Die in § 10a Absatz 5 Satz 5 EStG bereits bestimmte, primäre Zuständigkeit für die Prüfung der Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug bei der ZfA bleibt so bestehen, da diese die Daten im Wege der Datenerhebung und des automatisierten Datenabgleichs nach § 91 EStG effektiv überprüfen kann. Nach Abschluss des Verfahrens erhält der Zulageberechtigte einen Bescheid und das Finanzamt eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens (vgl. Satz 5). Eine gesonderte Festsetzung nach § 90 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 EStG unterbleibt, wenn eine Festsetzung nach § 90 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bereits erfolgt ist. In diesem Fall hat auch das Finanzamt die bereits festgesetzten Daten seiner Berechnung zugrunde zu legen (vgl. insoweit auch korrespondierend die Änderung in § 91 Absatz 1 Satz 4 – neu – EStG). Eine gesonderte Festsetzung unterbleibt auch, wenn die Zulage nicht beantragt worden ist und der ZfA insoweit keine Daten vorliegen oder wenn die Frist nach § 90 Absatz 3 Satz 1 EStG bereits abgelaufen ist und die ZfA ihre Daten nicht mehr ändern kann. In diesem Fall hat das Finanzamt – wie vom BFH festgestellt wurde – eine eigene Prüfkompetenz. Über die nicht erfolgte Festsetzung wird das Finanzamt entsprechend informiert (vgl. Satz 5).

Die Transparenz wird durch die Verfahrensänderung und die Bescheiderteilung für den Zulageberechtigten wesentlich erhöht, so dass das Handeln der ZfA für Dritte noch nachvollziehbarer wird. Die Bürgerfreundlichkeit wird zudem durch die Kontaktaufnahme von Seiten der ZfA selbst – anstelle über den Anbieter – in diesem kritischen Verfahrensstadium der Ablehnung oder Kürzung der Zulage erhöht. Die Verfahren werden zudem gestrafft, indem der Bürger nunmehr unmittelbar auf das Einspruchsverfahren verwiesen wird. Ferner werden die Anbieter von Aufgaben erheblich entlastet.

Die Neuregelung in Satz 2 vereinfacht das Festsetzungsverfahren auf Antrag. Nach bisher geltendem Recht musste der Antrag schriftlich erfolgen und an den Anbieter gerichtet werden. Der Anbieter musste sodann den Antrag mit ergänzenden Informationen und Unterlagen an die ZfA weiterleiten. Nach der Neuregelung ist zum einen der Antrag künftig unmittelbar bei der zentralen Stelle zu stellen, der Behörde, die den Antrag auch abschließend bearbeitet. Eine Entgegennahme des Antrages durch den Anbieter und die Weiterleitung des Antrags von Seiten des Anbieters an die ZfA entfallen dadurch. Dies führt zu einem geringeren Aufwand beim Anbieter. Auch für den Zulageberechtigten vereinfacht sich so das Verfahren, so dass weniger Rückfragen vom Zulageberechtigten beim Anbieter zu erwarten sind. Mit der Neuregelung soll zum anderen die Möglichkeit geschaffen werden, die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung zwischen Steuerpflichtigem und der ZfA zu nutzen. Der Zulageberechtigte kann künftig den Antrag auf Festsetzung schriftlich oder elektronisch stellen. Im Rahmen der Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau. Die bisher für den Zulageberechtigten geltende Frist zur Beantragung der Festsetzung bleibt hierbei unverändert; der Zulageberechtigte hat den Antrag weiterhin innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Anbieterbescheinigung nach § 92 EStG zu stellen.

Die Neuregelung in Satz 3 dient ebenfalls dem Bürokratieabbau, indem die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung genutzt werden. Nach bisher geltendem Recht hatte der Anbieter den Antrag des Zulageberechtigten auf Festsetzung der Zulage entgegenzunehmen und das Datum der Bescheinigung im Rahmen seiner Stellungnahme der ZfA schriftlich mitzuteilen. Es wird künftig ein maschineller Datenabgleich zwischen der ZfA und dem Anbieter bestimmt, da die ZfA den Zeitpunkt der Erteilung der Anbieterbescheinigung nach § 92 EStG kennen muss, um die Frist nach Satz 2 zu prüfen.

Nach Satz 4 hat der Anbieter ihm vorliegende weitere Unterlagen, die für die Festsetzung benötigt werden, auf Anforderung an die ZfA weiterzuleiten. Er kann eine ergänzende Stellungnahme beifügen. Dies kann auch elektronisch erfolgen, wenn beide Kommunikationspartner dies wünschen.

In Satz 5 wird der Verweis an die Änderung zu Satz 1 angepasst. Der Anbieter ist bei der vom Zulageberechtigten beantragten Festsetzung ebenfalls über das Ergebnis zu informieren. In den übrigen Festsetzungsfällen erhält der Anbieter bereits auf Grund anderer Vorschriften die Informationen von der ZfA, deshalb müssen diese Informationen in dieser Regelung nicht nochmals angeführt werden. Das Finanzamt ist über den Ausgang des Verfahrens nach Satz 1 Nummer 4 zu informieren. Entweder wird das Festsetzungsergebnis übermittelt oder die ZfA teilt dem Finanzamt mit, dass eine Festsetzung nicht erfolgen konnte.

In dem neuen Satz 7 wird eine Regelung aufgenommen, wenn der Datensatz nach § 89 Absatz 2 EStG im maschinellen Verfahren auf Grund von unzureichenden oder fehlerhaften Angaben des Zulageberechtigten abgewiesen sowie um eine Fehlermeldung ergänzt worden ist und die Angaben nicht innerhalb der Antragsfrist des § 89 Absatz 1 Satz 1 EStG von dem Zulageberechtigten an den Anbieter nachgereicht werden. In diesen Fällen ist es der ZfA nicht möglich, eine abschließende Prüfung vorzunehmen und dem Zulageberechtigten einen Bescheid zu erteilen, so dass die Abweisung des Datensatzes als Übermittlung des Ermittlungsergebnisses nach § 90 Absatz 1 EStG gilt. Der Antragsteller erhält diese Information über die Bescheinigung nach § 92 EStG und kann bei Bedarf nun die Festsetzung beantragen und die fehlenden Angaben nachreichen.

Zu Buchstabe d

§ 90 Absatz 5

Die Regelung stellt sicher, dass der Zulageberechtigte, der die Einwilligung nach § 10a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG nachholen möchte, dies nicht mehr nur im Rahmen des Festsetzungsverfahrens tun kann, sondern auch noch im Rahmen des Einspruchsverfahrens. Dies ist auf Grund der Neuregelung in § 90 Absatz 4 EStG erforderlich, da ein (Festsetzungs-)Bescheid nun auch von Amts wegen erfolgen kann. In diesem Falle hätte der Zulageberechtigte keine Möglichkeit mehr, die Abgabe der Einwilligung nachzuholen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 91 Absatz 1 Satz 3 – aufgehoben –

Die Mitteilungspflicht an den Anbieter nach Satz 3 entfällt auf Grund der Neuregelungen in § 90 Absatz 2 und 3 EStG; der Anbieter erhält bereits auf Grund dieser neugefassten Regelungen die erforderlichen Daten.

Zu Buchstabe b

§ 91 Absatz 1 Satz 4 – neu –

Nach dem BFH-Urteil vom 8. September 2019 (BFH X R 2/19, BStBl 2022 II S. 157) führt die Mitteilung der ZfA – entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung – bei Abweichungen in Bezug auf den Sonderausgabenabzug nach § 10a Absatz 1 Satz 1 EStG nicht dazu, dass das Finanzamt ungeprüft den Inhalt dieser Mitteilung umzusetzen hat; die Mitteilung nach § 91 Absatz 1 Satz 4 EStG ist im Verhältnis zum Einkommensteuerbescheid weder ein Grundlagenbescheid noch kommt ihr grundlagenbescheidsähnliche Wirkung zu.

Mit den Änderungen in § 90 EStG wird die Transparenz des Verwaltungshandelns im Zulageverfahren sowie der Rechtsschutz des Zulageberechtigten erhöht. Zudem kann das Finanzamt künftig die ZfA bei nicht erklärbaren, abweichenden Daten auffordern, eine Festsetzung von Amts wegen vorzunehmen (vgl. § 90 Absatz 4 Nummer 4 EStG).

Korrespondierend dazu wird bestimmt, dass künftig die von der ZfA festgesetzten Daten für das Finanzamt bindend und der gesonderten Feststellung nach § 10a Absatz 4 EStG zu Grunde zu legen sind. Da die gesonderte Festsetzung dem Zulageberechtigten von der ZfA mit Bescheid bekannt gegeben wird, liegt künftig ein Verwaltungsakt mit einer Außenwirkung im Verhältnis zum Zulageberechtigten vor. Der Festsetzungsbescheid hat künftig eine grundlagenbescheidähnliche Wirkung für das zuständige Finanzamt. Die Daten sind vom Finanzamt ungeprüft der gesonderten Feststellung nach § 10a Absatz 4 EStG zu Grunde zu legen. Dies vermeidet doppelte Prüftätigkeiten und divergierende Prüfergebnisse innerhalb der Finanzverwaltung

Liegt dagegen kein bestandskräftiger Verwaltungsakt vor, hat das Finanzamt – wie vom BFH festgestellt wurde – eine eigene Prüfkompetenz.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2025])

Zu Nummer 1

§ 48a Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 – neu –

Nach geltendem Recht hat der Leistungsempfänger einer Bauerleistung bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung im Sinne des § 48 EStG erbracht wird, die Anmeldung für den Bausteuerabzug nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, sofern der Leistende dem Leistungsempfänger keine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b Absatz 1 Satz 1 EStG vorlegt. Eine elektronische Steueranmeldung der Bauabzugsteuer über das Portal „Mein Elster“ ist bisher nicht möglich. Mit der Gesetzesänderung soll der Leistungsempfänger einer Bauleistung verpflichtet werden, die Steueranmeldung elektronisch abzugeben. Mithilfe der elektronischen Anmeldung soll der Verwaltungsaufwand auf Seiten der Leistungsempfänger von Bauleistungen und auf Seiten der Verwaltung deutlich reduziert werden. Eine elektronische Steueranmeldung/Abgabe der Steuererklärung ist bereits bei anderen betrieblichen Steuerarten (Lohnsteuer, Umsatzsteuer) üblich. Die elektronische Abgabe der Steueranmeldung führt auch zu einer Vereinfachung auf Seiten der Unternehmer. Das elektronische Anmeldeverfahren folgt der Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung und den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Darüber hinaus hat auch der Bundesrechnungshof die Möglichkeit der elektronischen Anmeldung des Bausteuerabzugs gefordert.

Zu Artikel 7 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes [1.1.2022])

§ 27 Absatz 3 Nummer 3

Auf Grund der Einführung der sogenannten One-Fits-All-Lösung in § 6 AStG durch das ATADUmsG vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ab 1. Januar 2022 sind die für die sogenannten einbringungsgeborenen Anteile in § 27 Absatz 3 Nummer 3 UmwStG enthaltenen Regelungen zur Stundung der Einkommensteuer anzupassen.

§ 27 Absatz 3 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a UmwStG enthält den bisherigen Regelungsinhalt. Dieser ist auf Sachverhalte beschränkt, bei denen der Ausschluss des Besteuerungsrechts nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 UmwStG in der am 21. Mai 2003 geltenden Fassung (UmwStG a. F.) vor dem 1. Januar 2022 erfolgt. Dies korrespondiert mit der letztmaligen Anwendung des § 6 Absatz 1 AStG in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung (AStG a. F.) bis zum 31. Dezember 2021 und den diesbezüglich fortgeltenden Stundungsbestimmungen; vgl. § 21 Absatz 3 AStG.

§ 27 Absatz 3 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe b UmwStG ermöglicht in Fällen des Ausschlusses des Besteuerungsrechts nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 UmwStG a. F. nach dem 31. Dezember 2021 auf Antrag des Steuerpflichtigen die Anwendung der One-Fits-All-Lösung betreffend die Stundung und den Entfall der Steuer nach § 6 Absatz 3 und 4 AStG in der ab 1. Juli 2021 geltenden Fassung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen. Mit der Anwendung der One-Fits-All-Lösung geht insbesondere die Ausweitung der Rückkehrregelung für einbringungsgeborene Anteile auf Drittstaaten-Sachverhalte einher. Dies stellt eine wesentliche Verbesserung der Mobilität der betroffenen Steuerpflichtigen gegenüber dem Status quo dar. Wie auch die bisher geltende Regelung gilt dies aber nur für die von § 6 AStG erfassten Anteile im Privatvermögen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 1

§ 17 Absatz 3 Satz 2

§ 17 Absatz 3 Satz 2 UStG verweist derzeit unzutreffend auf § 17 Absatz 1 Satz 7 UStG. Durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) wurde nach § 17 Absatz 1 Satz 5 UStG ein Satz 6 eingefügt. Durch die Aufnahme eines neuen Satzes 6 ist der Verweis in § 17 Absatz 3 Satz 2 UStG daher entsprechend anzupassen, so dass sich der Verweis fortan auf § 17 Absatz 1 Satz 8 UStG bezieht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 18 Absatz 4f Satz 6

Die Änderung dient zum einen der Bereinigung eines Redaktionsversehens beim Verweis auf die Betragsgrenze in § 20 Satz 1 Nummer 1 UStG.

Zum anderen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung einer Umsatzgrenze für die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung für Landwirte in § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG durch Artikel 11 Nummer 6 Buchstabe a des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096). Diese Betragsgrenze sollte – wie die anderen in § 18 Absatz 4f Satz 6 UStG bereits genannten Betragsgrenzen – bei Anwendung der dezentralen Besteuerung von Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund bzw. Länder ebenfalls stets als überschritten gelten.

Zu Buchstabe b

§ 18 Absatz 9 Satz 3 – neu –

Die Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15 UStG) an im Ausland ansässige Unternehmer erfolgt in einem besonderen Verfahren, dem sog. Vorsteuer-Vergütungsverfahren. Nach dem Unionsrecht werden in Rechnung gestellte Mehrwertsteuerbeträge für Ausfuhrlieferungen, bei denen die Gegenstände vom Abnehmer oder einem von ihm beauftragten Dritten befördert oder versendet wurden, oder innergemeinschaftliche Lieferungen, die gemäß Artikel 138 oder Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem von der Steuer befreit sind oder befreit werden können, nicht im Vorsteuer-Vergütungsverfahren erstattet.

Die Regelung setzt diese unionsrechtliche Vorgabe um. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass in Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen gesondert in Rechnung gestellte Steuerbeträge nicht vergütet werden, wenn der Abnehmer die ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-

IdNr.) nach § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UStG nicht angegeben hat, die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung aber objektiv vorliegen. Da in diesen Fällen entsprechende Lieferungen steuerfrei behandelt werden könnten, wenn der Abnehmer nachträglich seine USt-IdNr. angibt, ist eine Erstattung im Vorsteuer-Vergütungsverfahren nicht angezeigt und wird somit durch die Regelung verhindert.

Die Regelung beruht auf Artikel 171 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe b der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige und Artikel 171 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG in Verbindung mit der Dreizehnten Richtlinie des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [1.1.2023])

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 4 Nummer 1 Buchstabe b Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des Satzes 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 4 Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 – aufgehoben –

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) wurden die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung in § 6a Absatz 1 Satz 1 UStG sowie für deren Steuerfreiheit in § 4 Nummer 1 Buchstabe b UStG geändert.

Durch die Streichung von § 4 Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 UStG wird klargestellt, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung unabhängig von der in § 18a Absatz 10 UStG enthaltenen Frist gelten. Diese ist allein für Zwecke der Durchführung eines ordnungsgemäßen innergemeinschaftlichen Kontrollverfahrens sowie eines etwaigen Bußgeldverfahrens (§ 26a Absatz 1 Nummer 5 UStG) maßgebend. Die Verpflichtung zur Abgabe einer richtigen und vollständigen Zusammenfassenden Meldung (ZM) als Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung für die ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen besteht hingegen auch über die in § 18a Absatz 10 UStG genannte Frist hinaus.

Gibt der Unternehmer innerhalb der Festsetzungsfrist eine korrigierte ZM oder eine erstmalige ZM für den betreffenden Meldezeitraum vollständig und richtig ab, lebt die Steuerbefreiung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen wieder auf bzw. die Voraussetzungen liegen bei einer erstmaligen Abgabe der ZM für die Steuerbefreiung in diesem Zeitpunkt erstmals vor.

Durch die Abgabe einer zutreffenden ZM für den betreffenden Meldezeitraum gelten die vorangegangenen Versäumnisse des Unternehmers als hinreichend entschuldigt. Dies steht im Einklang mit Artikel 138 Absatz 1a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

Zu Buchstabe b

§ 4 Nummer 27 Buchstabe b

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erbringt nach dem SVLFGG in Verbindung mit dem KVLG 1989, dem ALG bzw. dem SGB VII Betriebs-hilfeleistungen, sofern auf Grund der Arbeitsunfähigkeit des Land- und Forstwirts odereines im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen die Weiterführung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anderenfalls nicht sichergestellt ist. Dabei unterliegt auch die direkte Gestellung von Betriebshelfern durch die SVLFG an die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht der Umsatzsteuer.

Vor diesem Hintergrund befreit § 4 Nummer 27 Buchstabe b UStG bislang bestimmte Formen der entgeltlichen Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften (Betriebshelfer) durch Unternehmer in sozialen Notfällen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Die unionsrechtliche Grundlage dieser Steuerbefreiung ist Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL). Danach befreien die Mitgliedstaaten „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, einschließlich derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden“.

Dem BFH-Urteil vom 31. Mai 2017, V R 31/16, folgend entspricht § 4 Nummer 27 Buchstabe b UStG insoweit nicht der unionsrechtlichen Vorgabe in Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL, als auch einzelne Betriebshelfer, die also keine juristischen Personen sind, mit ihren Betriebshilfeleistungen für in Not geratene land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerfrei sein können. Außerdem sind das BFH-Urteil vom 14. Januar 2016, V R 56/14, und das EuGH-Urteil vom 12. März 2015, C-594/13 („go fair“ Zeitarbeit), zu beachten, wonach Personalgestellungsleistungen keine im sozialen Bereich erbrachten Gemeinwohldienstleistungen im Sinne des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL sind.

Vor diesem Hintergrund wird § 4 Nummer 27 Buchstabe b UStG dahingehend geändert, dass die Steuerbefreiung rechtsformneutral für land- und forstwirtschaftliche Betriebshilfeleistungen in sozialen Notfällen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Betracht kommt.

Unter die Steuerbefreiung fallen zum einen land- und forstwirtschaftliche Betriebshilfeleistungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Absatz 2 UStG) mit höchstens drei Vollarbeitskräften zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder dessen voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls, Schwangerschaft, eingeschränkter Erwerbsfähigkeit oder Todes. Dabei kommt es nicht darauf an, wer Vertragspartner des Betriebshelfers und damit Leistungsempfänger im Rechtssinne ist, sondern darauf, dass die Leistung für einen notleidenden Betrieb erbracht wird. Leistungsempfänger kann also z. B. anstelle des notleidenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auch ein land- und forstwirtschaftlicher Betriebshilfsdienst oder ein Dorfhelferinnendienst sein. Zu den begünstigten Betriebshilfeleistungen gehören insbesondere die in Anhang VII MwStSystRL (Verzeichnis der Tätigkeiten der Landwirtschaftlichen Erzeugung) genannten Leistungen.

Mit der Beibehaltung der Beschränkung auf Leistungen für Betriebe mit höchstens drei Vollarbeitskräften wird die Befreiung wie bisher nur in solchen Fällen gewährt, in denen die Betriebshilfeleistung in einem sozialen Notfall erbracht wird und somit eine Gemeinwohldienstleistung im Sinne des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL ist. Die Steuerbefreiung hängt nicht davon ab, ob die Betriebshilfeleistung von den gesetzlichen Trägern

der Sozialversicherung erstattet wird. Der Unternehmer muss aber nachweisen, dass die genannten Voraussetzungen der Befreiung erfüllt sind.

Zum anderen fallen weiterhin solche land- und forstwirtschaftliche Betriebshilfeleistungen unter die Steuerbefreiung, die an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung erbracht werden.

Zu Nummer 2

§ 4a Absatz 1 Satz 2

Der Antrag auf Steuervergütung nach § 4a UStG ist bisher ausschließlich in Papierform abzugeben.

Nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) sind Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Mit der Gesetzesänderung wird diese Verpflichtung umgesetzt.

Die Gesetzesänderung setzt zudem eine Empfehlung des Bundesrechnungshofes zur Umsetzung eines elektronischen Antragsverfahrens um. Damit soll eine Verbesserung des Verwaltungsvollzugs erreicht werden.

Zu Nummer 3

§ 18 Absatz 5a Satz 1 bis 3

Nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) sind Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Mit der Gesetzesänderung wird diese Verpflichtung umgesetzt.

Seit dem 1. Januar 2022 ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 5a UStG einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für ausländische Missionen, berufskonsularische Vertretungen und deren Mitglieder zuständig. Der Begriff „Finanzamt“ in Satz 3 ist daher unzutreffend geworden.

Satz 1

Durch die Änderung wird dem Erwerber die Möglichkeit eröffnet, die Steuererklärung zur Fahrzeugeinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5a UStG) zusätzlich zur Abgabe nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Satz 2

Redaktionelle Anpassung an die Möglichkeit, die Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Satz 3

Ersetzung des Begriffs „Finanzamt“ durch den Begriff „Finanzbehörde“ auf Grund der Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 5a UStG (Fahrzeugeinzelbesteuerung) für ausländische Missionen, berufskonsularische Vertretungen und deren Mitglieder.

Zu Nummer 4

§ 18g Satz 4 und 5 – neu –

Bislang ist die Möglichkeit, die Ablehnung der Weiterleitung des Antrags auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen inländischer Antragsteller an andere EU-Mitgliedstaaten auf elektronischem Wege bekannt zu geben, nach dem Wortlaut des § 18g UStG nicht ausdrücklich vorgesehen. Nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) sind Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Diese Verpflichtung wird durch die Änderung umgesetzt.

Die Änderung beruht zudem auf Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige.

Zu Nummer 5

§ 23 – aufgehoben –

Basierend auf der Ermächtigungsgrundlage in § 23 UStG wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in §§ 69 und 70 UStDV für bestimmte Berufs- und Gewerbebezüge zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge zur Vereinfachung der Besteuerung bestimmter Unternehmer allgemeine Durchschnittssätze für die abziehbaren Vorsteuerbeträge gebildet, die die zu entrichtende Steuer oder die Grundlagen ihrer Berechnung festlegen. Danach können kleinere nicht buchführungspflichtige Unternehmen – abweichend von den allgemeinen Anforderungen an den Vorsteuerabzug – einen festgesetzten Prozentsatz ihres Umsatzes als Vorsteuerbetrag abziehen.

Mit Blick auf die eingeschränkte Anwendung der Durchschnittssätze in der Praxis durch sehr wenige Unternehmer (rd. 11,1 Tsd. Unternehmer laut Umsatzsteuerstatistik - Veranlagungen 2017), die geringe steuerliche Bedeutung der Vorschrift und die sehr geringen steuerlichen Auswirkungen wird die Regelung zur pauschalen Vorsteuerermittlung nach Durchschnittssätzen abgeschafft.

Zu Nummer 6

§ 23a Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Anhebung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Absatz 3 und § 67a AO durch das Jahressteuergesetz 2020 von 35 000 Euro auf 45 000 Euro, um weiterhin einheitliche Betragsgrenzen zur Steuererleichterung von steuerbegünstigten Körperschaften zu erreichen.

Zu Nummer 7

§ 27 Absatz 36 und 37 – neu –

§ 27 Absatz 36

Die Änderung des § 18 Absatz 5a UStG ist erstmals auf die Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 enden.

§ 27 Absatz 37

Nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) sind Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Mit der Anwendungsregelung zu § 18g Satz 4 und 5 – neu – UStG wird die rechtzeitige Umsetzung der Verpflichtung sichergestellt.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [1.1.2024])

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 22g UStG.

Zu Nummer 2

§ 22g – neu –

Die Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 7) sieht vor, dass von diesen ab dem 1. Januar 2024 hinreichend detaillierte Aufzeichnungen über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen zu führen und an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu übermitteln sind. Die Verordnung (EU) 2020/283 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Betrugsbekämpfung (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 1) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union diese Informationen zu erheben und an ein zentrales elektronisches Zahlungsinformationssystem („CESOP“) zu übermitteln, das von der Europäischen Kommission entwickelt und technisch verwaltet wird. Dort können die Informationen gespeichert, aggregiert und zusammen mit anderen nach der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) übermittelten oder erhobenen relevanten gezielten Informationen analysiert werden. Über die Eurofisc-Verbindungsbeamten haben alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union Zugang zu CESOP.

Mithilfe der Zahlungsinformationen sollen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Umsatzsteuerbetrug, insbesondere im Bereich des grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehrs, besser bekämpfen können. Die Finanzverwaltung soll durch den Zugang zu den Zahlungsdaten der Zahlungsdienstleister Informationen erhalten, die bislang nicht oder nicht unmittelbar zur Verfügung standen. Dabei soll die Finanzverwaltung in die Lage versetzt werden, Lieferungen von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen kontrollieren zu können, die gemäß den Bestimmungen des Titels V der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) als in einem Mitgliedstaat erfolgt bzw. erbracht gelten.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister bedarf es einer nationalen Regelung im Umsatzsteuergesetz (UStG). Durch die Vorschrift § 22g UStG werden Zahlungsdienstleister verpflichtet, bei grenzüberschreitenden Zahlungsdiensten bestimmte Aufzeichnungen zu den Zahlungen vorzunehmen und diese Daten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Dort werden die Aufzeichnungen vorübergehend gespeichert und an das CESOP zur weiteren Auswertung übermittelt.

Absatz 1

§ 22g Absatz 1 Satz 1 UStG bestimmt die Informationen über grenzüberschreitende Zahlungen, die die Zahlungsdienstleister aufzuzeichnen haben. Es werden die in Artikel 243d der Richtlinie (EU) 2020/284 vorgesehenen Aufzeichnungspflichten umgesetzt. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollen Zahlungsdienstleister nur verpflichtet sein, Aufzeichnungen über jene grenzüberschreitenden Zahlungen zu führen, die auf eine wirtschaftliche Tätigkeit hindeuten. Aus diesem Grund regelt Satz 2 einen Schwellenwert auf der Grundlage der an einen Zahlungsempfänger in einem Kalenderquartal geleisteten Zahlungen, ab dem die Aufzeichnungspflicht greift. Damit wird Artikel 243b Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2020/284 umgesetzt. Liegen dem Zahlungsdienstleister mehrere, unterschiedliche Namen oder Bezeichnungen zum Unternehmen des Zahlungsempfängers oder seiner Adresse vor, können auch mehrere Angaben gemacht werden. Eine unter Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d genannte Adresse des Zahlungsempfängers kann die private Anschrift, die Anschrift des Unternehmens oder Warenlagers des Zahlungsempfängers, sowie eine E-Mail-Adresse sein. Zahlungsdienstleister sind lediglich verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Daten zu übermitteln, nicht jedoch Nachforschungen zu den in Absatz 1 geforderten Zahlungsinformationen zu tätigen.

Absatz 2

Satz 1 bestimmt den Begriff der „grenzüberschreitenden Zahlung“. Satz 2 enthält eine Regelung zur Ortsbestimmung des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers. Die Regelungen setzen Artikel 243b Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 243c der Richtlinie (EU) 2020/284 um.

Absatz 3

Es ist möglich, dass mehrere Zahlungsdienstleister an einer einzelnen Zahlung eines Zahlers an einen Zahlungsempfänger beteiligt sind. Grundsätzlich unterliegen alle an einer Zahlung beteiligten Zahlungsdienstleister den Aufzeichnungspflichten. Eine Ausnahme wird jedoch in Artikel 243b Absatz 3 Richtlinie (EU) 2020/284 geregelt, welche in Absatz 3 in nationales Recht umgesetzt wird.

Absatz 4

In Absatz 4 ist geregelt, dass die Aufzeichnungen dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz und Datenformat über eine amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln sind. Die aufgezeichneten Informationen und die weiteren Angaben im Sinne des Absatz 4 sind vollständig und richtig zu übermitteln. Nachforschungen zur Überprüfung der Richtigkeit der zu übermittelnden Informationen, z. B. der Adressdaten, sind nicht erforderlich. Der Zahlungsdienstleister hat diese Aufzeichnungen jeweils für das Kalendervierteljahr bis Ende des auf den Ablauf des Kalendervierteljahrs folgenden Kalendermonats zu übersenden. Diese Anforderungen ergeben sich aus Artikel 24b Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/283. Bei der Übersendung sind vom Zahlungsdienstleister die eigene BIC oder ein sonstiges Geschäftskennzeichen zur eindeutigen Identifizierung des Zahlungsdienstleisters anzugeben.

Absatz 5

Erkennt der Zahlungsdienstleister nachträglich, dass die übermittelten Zahlungsinformationen unrichtig oder unvollständig sind, so ist er verpflichtet, die fehlerhaften Angaben innerhalb eines Monats nach Erkenntnis zu berichtigen oder zu vervollständigen.

Absatz 6

Die Aufzeichnungen sind in elektronischer Form für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung ausgeführt wurde, durch den Zahlungsdienstleister aufzubewahren. Diese Regelung setzt Artikel 243b Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2020/284 um. Dadurch soll der Finanzverwaltung ausreichend Zeit

eingräumt werden, um Kontrollen durchführen und den Umsatzsteuerbetrug wirksam bekämpfen zu können.

Absatz 7

Absatz 7 enthält Definitionen bankenrechtlicher Begriffe. Die Begriffe der Nummern 1 bis 6 werden unter Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz bestimmt. Die Begriffe der Nummern 7 und 8 verweisen auf die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009.

Absatz 8

Nach Absatz 8 nimmt das Bundeszentralamt für Steuern die nach Absatz 4 übermittelten Zahlungsinformationen entgegen und führt eine ausschließlich automatisierte Prüfung der ihr übermittelten Daten daraufhin durch, ob diese vollständig und schlüssig sind und ob der amtlich vorgeschriebene Datensatz und das amtlich vorgeschriebene Datenformat verwendet worden sind. Dadurch wird die erforderliche Datenqualität sichergestellt. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert diese Daten vorübergehend in einem elektronischen System nur für Zwecke dieser Prüfung bis zur Übermittlung an CESOP. Artikel 24b Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/283 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 ermöglicht die Speicherung der Daten in einem nationalen elektronischen System. Über das Bundeszentralamt für Steuern erfolgt auch der Zugriff auf die von CESOP bereitgestellten Informationen. Eurofisc-Verbindungsbeamten wird gemäß Artikel 24d in Verbindung mit Artikel 24c der Verordnung (EU) 2020/283 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 Zugang zu diesen Daten gewährt, wenn dieser Zugang im Zusammenhang mit der Untersuchung mutmaßlicher Fälle von Umsatzsteuerbetrug oder zur Aufdeckung von Umsatzsteuerbetrug steht. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die bereitgestellten Daten, analysiert diese und stellt sie den zuständigen Landesfinanzbehörden zur Verfügung.

Absatz 9

Durch Absatz 9 wird klargestellt, dass es sich bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grund der übermittelten Zahlungsinformationen der Zahlungsdienstleister um ein Verwaltungsverfahren in Steuersachen im Sinne der Abgabenordnung handelt. § 22g UStG sieht gegenüber § 93c AO speziellere Regelungen vor. Eine Informationspflicht des Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Zahlungsempfänger besteht nicht. § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO findet keine Anwendung.

Absatz 10

Absatz 10 enthält die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Verarbeitung und Weiterverarbeitung der nach Absatz 8 Satz 3 erhobenen Daten.

Zu Nummer 3

§ 26a

Zu Buchstabe a

§ 26a Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa und zu Doppelbuchstabe bb

§ 26a Absatz 2 Nummer 6 und 7

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Anfügung der neuen Nummer 8.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 26a Absatz 2 Nummer 8 – neu –

Nach dem der neuen Nummer 8 des § 26a Absatz 2 UStG kann mit einem Bußgeld von bis zu 5 000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 22g Absatz 4 UStG Informationen zu grenzüberschreitenden Zahlungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder nach § 22g Absatz 5 UStG nicht rechtzeitig berichtet oder vervollständigt. Für die Ahndung von Verstößen gilt das Opportunitätsprinzip.

Zu Buchstabe b

§ 26a Absatz 4

§ 26a Absatz 4 UStG wird ergänzt um die Fälle nach Absatz 2 Nummer 8.

Zu Artikel 11 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [1.1.2023])

Zu Nummer 1

§ 24 Absatz 1 Satz 1

Der Antrag auf Steuervergütung nach § 4a UStG ist bisher ausschließlich in Papierform abzugeben.

Nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) sind Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Mit der Gesetzesänderung wird diese Verpflichtung umgesetzt.

Die Änderung zur Antragsfrist für die Steuervergütung und Nachweis der Voraussetzungen in § 24 Absatz 1 Satz 1 UStDV setzt zudem eine Empfehlung des Bundesrechnungshofes zur Umsetzung eines elektronischen Antragsverfahrens um. Damit soll eine Verbesserung des Verwaltungsvollzugs erreicht werden.

Zu Nummer 2

§§ 69 und 70 und Anlage (zu den §§ 69 und 70 UStDV) – aufgehoben –

Basierend auf der Ermächtigungsgrundlage in § 23 UStG wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in §§ 69 und 70 UStDV für bestimmte Berufs- und Gewerbebezüge zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge zur Vereinfachung der Besteuerung bestimmter Unternehmer allgemeine Durchschnittssätze für die abziehbaren Vorsteuerbeträge gebildet, die die zu entrichtende Steuer oder die Grundlagen ihrer Berechnung festlegen. Danach können kleinere nicht buchführungspflichtige Unternehmen – abweichend von den allgemeinen Anforderungen an den Vorsteuerabzug – einen festgesetzten Prozentsatz ihres Umsatzes als Vorsteuerbetrag abziehen.

Mit Blick auf die eingeschränkte Anwendung der Durchschnittssätze in der Praxis durch sehr wenige Unternehmer (rd. 11,1 Tsd. Unternehmer laut Umsatzsteuerstatistik - Veranlagungen 2017), die geringe steuerliche Bedeutung der Vorschrift und die sehr geringen steuerlichen Auswirkungen wird die Regelung zur pauschalen Vorsteuerermittlung nach Durchschnittssätzen abgeschafft.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bewertungsgesetzes [TnV])

Zur Änderung des Bewertungsgesetzes (allgemein)

Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz 2008 wurde die Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaftsteuer unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 (Az. 1 BvL 10/02, BStBl 2007 II S. 195) in enger Anlehnung an die anerkannten Vorschriften der Verkehrswertermittlung auf der Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) grundlegend reformiert.

Mit der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) wurden die Regelungen zur Verkehrswertermittlung an die Entwicklungen in diesem Gebiet angepasst. Mit der neuen ImmoWertV soll insbesondere im Interesse der Wertbarkeit der von den Gutachterausschüssen ermittelten und den Finanzämtern nach § 193 Absatz 5 Satz 3 BauGB mitzuteilenden Daten bei der steuerlichen Bewertung die Anwendung einheitlicher Grundsätze bei Ermittlung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten sichergestellt werden (Verordnung der Bundesregierung, Bundesrats-Drucksache 407/21 vom 12. Mai 2021, A. Problem und Ziel sowie B. Lösung; Nutzen, S. 1 und 2).

Mit den nunmehr vorgenommenen Änderungen des Bewertungsgesetzes werden insbesondere das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie die Verfahren zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden an die geänderte ImmoWertV angepasst. Insbesondere wird sichergestellt, dass die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte auf der Grundlage der ImmoWertV ermittelten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Modellkonformität weiterhin bei der Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer sachgerecht angewendet werden können. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen an die Rechtsprechung des BFH sowie an die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung.

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung aus der Änderung der Überschrift des § 235 BewG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 153 Absatz 2 Satz 4

Bei der Änderung des Absatzes 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 4.

Zu Buchstabe b

§ 153 Absatz 4

Bei verschiedenen Steuerarten bestehen bereits Verpflichtungen zur elektronischen Abgabe der Erklärungen, z. B. bei Umsatzsteuererklärungen, Körperschaftsteuererklärungen und Einkommensteuererklärungen. Nunmehr wird die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung auch für Feststellungserklärungen nach § 153 BewG übernommen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde gestatten, die Feststellungserklärung weiterhin auf Vordrucken in Papierform beim Finanzamt einzureichen. Eine unbillige Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem Erklärungspflichtigen nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung zu schaffen.

Für die elektronische Übermittlung der Feststellungserklärung ist die Fertigstellung der hierfür benötigten komplexen Datenverarbeitungsprogramme erforderlich. Der Beginn ist abhängig von der Schaffung der Voraussetzungen für die Entgegennahme der elektronisch abzugebenden Erklärungen. Für Feststellungen von Grundbesitzwerten nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BewG und für Feststellungen von Betriebsvermögen, Anteilen an Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften, Anteilen an sonstigen Vermögensgegenständen und Schulden (§ 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 BewG) können sich unterschiedliche Zeitpunkte für die Übermittlungspflicht ergeben. Der Zeitpunkt für die jeweilige Verpflichtung zur Übermittlung soll daher jeweils durch Schreiben festgelegt werden, das im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen ist. Der neue Satz 5 entspricht dem bisherigen Satz 2.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 177 Absatz 2

In § 177 Absatz 2 und 3 BewG werden die Voraussetzungen für die Anwendung der von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 bis 199 BauGB ermittelten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten bei den Bewertungen nach den §§ 182 bis 196 BewG bestimmt. Unter der Prämisse des Grundsatzes der Modellkonformität im Sinne des neuen Absatz 3 (nachstehend Buchstabe b) wird durch die Änderung in Absatz 2 berücksichtigt, dass die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten durch die Gutachterausschüsse gem. § 12 Absatz 1 Satz 3 ImmoWertV auf einen Stichtag zu beziehen sind. Bei einem Zeitraum von mehr als drei Jahren zwischen Bezugsstichtag der Daten und Bewertungsstichtag kann die Geeignetheit der Daten nicht mehr unterstellt werden.

Zu Buchstabe b

§ 177 Absatz 3 und 4 – neu –

Absatz 3

Im Sinne des Grundsatzes der Modellkonformität gem. § 10 Absatz 1 Satz 1 ImmoWertV sind bei Anwendung der von den Gutachterausschüssen ermittelten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten dieselben Modelle und Modellansätze zu verwenden, die der Ermittlung dieser Daten zugrunde lagen. Durch die enge Anlehnung der Vorschriften für die Grundbesitzbewertung im Bewertungsgesetz an die ImmoWertV wird hinreichend sichergestellt, dass die von den Gutachterausschüssen auf der Grundlage der ImmoWertV, insbesondere den Modellansätzen nach Anlage 1 bis 4 der ImmoWertV, abgeleiteten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten, für die Bewertungen nach den §§ 182 bis 196 BewG als geeignet angesehen werden können. Eine Ableitung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten durch die Gutachterausschüsse auf der Grundlage der Vorschriften des Bewertungsgesetzes ist nicht erforderlich.

Absatz 4

Soweit in den §§ 179 und 182 bis 196 BewG nichts anderes bestimmt ist, werden besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale im Sinne des § 8 Absatz 3 ImmoWertV nicht berücksichtigt. Da diese Einschränkung für alle Bewertungen nach den §§ 179 und 182 bis 196 BewG gilt, wird die bisher in § 183 Absatz 3 BewG enthaltene Regelung klarstellend in § 177 Absatz 4 – neu – BewG überführt. Bei Vorliegen derartiger Besonderheiten besteht die Möglichkeit den Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts nach § 198 BewG zu erbringen.

Zu Nummer 4

§ 181 Absatz 9

Die Definition einer Wohnung wird an die typologische Umschreibung des bewertungsrechtlichen Begriffs der Wohnung nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (vgl. BFH-Urteil vom 4. Dezember 2014 II R 20/14, BStBl II 2015 S. 610) angepasst. Die Mindest-Wohnfläche wird in Anlehnung an den Wohnungsbegriff für Zwecke der Grundsteuer in § 249 Absatz 10 BewG auf 20 m² abgesenkt.

Zu Nummer 5

§ 183 Absatz 2 Satz 3

Mit dem Verweis in § 183 Absatz 2 Satz 3 BewG auf § 177 Absatz 2 und 3 BewG werden die Voraussetzungen für die Anwendung der von den Gutachterausschüssen ermittelten Vergleichsfaktoren präzisiert.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 184 Absatz 3 Satz 3 – aufgehoben –

Die Aussage zur Erfassung der Werteeinflüsse der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen im Ertragswertverfahren wird von Absatz 3 in einen neuen Absatz 4 überführt.

Zu Buchstabe b

§ 184 Absatz 4 – neu –

Mit dem Rohertrag nach § 186 BewG sind regelmäßig auch die Werteeinflüsse der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen erfasst. Der Wert derartiger Anlagen ist somit mit dem nach § 184 Absatz 1 bis 3 BewG ermittelten Ertragswert abgegolten.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 185 Absatz 3 Satz 4 – neu –

In § 185 Absatz 3 Satz 4 – neu – BewG wird klarstellend eine Vereinfachungsregelung zur Ermittlung des Gebäudealters aufgenommen, die der bisherigen Verwaltungsauffassung entspricht.

Zu Buchstabe b

§ 185 Absatz 3 Satz 5 und 6

Der bisherige Satz 4 wird nach der Einfügung des neuen Satzes 4 (Buchstabe a) Satz 5. Die Restnutzungsdauer des Gebäudes kann insbesondere durch Modernisierungen, die im Sinne des Modells zur Ermittlung der Restnutzungsdauer von Wohngebäuden bei Modernisierungen nach der Anlage 2 der ImmoWertV zu einem überwiegenden oder umfassenden Modernisierungsgrad führen, wesentlich verlängert sein. In diesen Fällen ist von einer entsprechenden Verlängerung der Restnutzungsdauer auszugehen. Eine Verkürzung der Restnutzungsdauer des Gebäudes kommt bei den Bewertungen nach §§ 182 bis 196 BewG nur bei bestehender Abbruchverpflichtung nach § 185 Absatz 3 Satz 7 – neu – BewG in Betracht. In dem neu gefassten § 185 Absatz 3 Satz 5 wurde infolgedessen ein

weitergehender Verweis auf Veränderungen, die die Restnutzungsdauer verkürzt haben, nicht mehr aufgenommen. Hiermit erfolgt eine Angleichung an die bisherige Rechtslage zur Alterswertminderung im Sachwertverfahren nach § 190 Absatz 4 Satz 3 und 4 BewG, die in § 190 Absatz 6 Satz 4 und 6 – neu – BewG übernommen wird.

Der bisherige Satz 5 wird nach der Einfügung des neuen Satzes 4 (Buchstabe a) Satz 6. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Regelung zur Mindest-Restnutzungsdauer eines noch nutzbaren Gebäudes vorbehaltlich einer Abbruchverpflichtung nach § 185 Absatz 3 Satz 7 BewG gilt. Bei einer bestehenden Abbruchverpflichtung kann die Mindest-Restnutzungsdauer unterschritten werden.

Zu Buchstabe c

§ 185 Absatz 3 Satz 7 – neu –

In § 185 Absatz 3 Satz 7 – neu – BewG wird eine Regelung zur Verkürzung der Restnutzungsdauer bei bestehender Abbruchverpflichtung aufgenommen. Auf die Begründungen zu Buchstabe b wird ergänzend hingewiesen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 187 Absatz 2

Bei der Ermittlung der Liegenschaftszinssätze sind gem. § 12 Absatz 5 Satz 2 ImmoWertV als Bewirtschaftungskosten die Modellansätze nach der Anlage 3 zur ImmoWertV zugrunde zu legen. Die Bewirtschaftungskosten sind infolgedessen nicht mehr nach von den Gutachterausschüssen ermittelten Erfahrungssätzen, sondern generell nach den Bewirtschaftungskosten aus der Anlage 23 anzusetzen, die unter der Prämisse des Grundsatzes der Modellkonformität in Anlehnung an die Anlage 3 zur ImmoWertV bestimmt wurden.

Zu Buchstabe b

§ 187 Absatz 4 – neu –

Nach der Anlage 3 zur ImmoWertV sind die Verwaltungskosten und die Instandhaltungskosten für Wohnnutzung jährlich auf der Grundlage der in der Anlage genannten Basiswerte mit dem Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den Monat Oktober 2001 gegenüber demjenigen für den Monat Oktober des Jahres, das dem Stichtag der Ermittlung des Liegenschaftszinssatzes vorausgeht, erhöht oder verringert hat, anzupassen. Diese jährliche Anpassung ist auch für die entsprechenden Angaben in der Anlage 23 zum BewG vorzunehmen. In § 187 Absatz 3 – neu – BewG wird das Bundesministerium der Finanzen daher beauftragt, den jeweils hierfür erforderlichen maßgebenden Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. Das Verfahren entspricht demjenigen zu den Baupreisindizes nach § 190 Absatz 2 BewG.

Zu Nummer 9

§ 188 Absatz 1 und 2

In § 188 Absatz 1 BewG wird die Definition zu den Liegenschaftszinssätzen in § 21 Absatz 2 Satz 1 ImmoWertV übernommen.

Mit dem Verweis in § 188 Absatz 2 Satz 1 BewG auf § 177 Absatz 2 und 3 BewG werden die Voraussetzungen für die Anwendung der von den Gutachterausschüssen ermittelten Liegenschaftszinssätze präzisiert. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor,

sind ersatzweise die in § 188 Absatz 2 Satz 2 BewG bestimmten Zinssätze anzuwenden. Die Höhe der Zinssätze wurde an das aktuelle Marktniveau angepasst.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

§ 189 Absatz 1 Satz 2 – aufgehoben –

Die Aussage zur Erfassung der Werteeinflüsse der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen im Sachwertverfahren wird von § 189 Absatz 1 Satz 2 Absatz 3 BewG in einen neuen Absatz 4 überführt

Zu Buchstabe b

§ 189 Absatz 4 – neu –

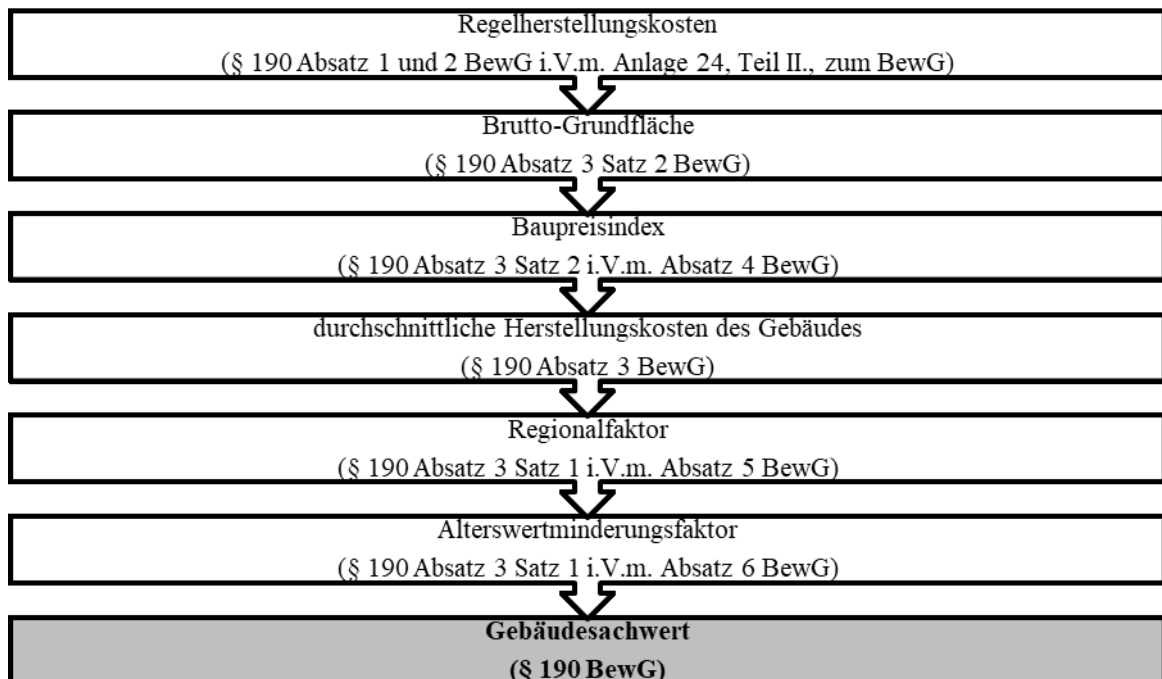
In § 189 Absatz 4 – neu – BewG wird die Erfassung der Werteeinflüsse der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen im Sachwertverfahren geregelt. Neben dem nach § 189 Absatz 1 bis 3 BewG ermittelten Sachwert sind einzelfallbezogen nur besonders werthaltige Außenanlagen gesondert zu erfassen und zu bewerten.

Zu Nummer 11

§ 190

Allgemein

Die Ermittlung des Gebäudesachwerts nach § 190 BewG wird strukturell in Anlehnung an die Ermittlung des Sachwerts der baulichen Anlagen nach § 36 ImmoWertV durch Einführung eines Regionalfaktors sowie Alterswertminderungsfaktors ausgestaltet. Der Gebäudesachwert nach § 190 BewG ermittelt sich danach in folgenden Schritten:



Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 190 Absatz 1 Satz 2

Die Regelherstellungskosten in der Anlage 24 zum BewG basieren auf den Normalherstellungskosten in der Anlage 4 der ImmoWertV. Entsprechend der Vorgabe in der ImmoWertV handelt es sich hierbei gem. § 12 Absatz 5 Satz 3 i.V.m. § 36 Absatz 2 ImmoWertV um die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen. Diese Präzisierung wird in § 190 Absatz 1 Satz 2 BewG für die Regelherstellungskosten entsprechend übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 190 Absatz 1 Satz 3 – aufgehoben –

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 190 Absatz 1 Satz 3 BewG wird in § 190 Absatz 3 BewG in Verbindung mit § 190 Absatz 4 BewG überführt. Satz 3 ist infolgedessen zu streichen.

Zu Buchstabe b

§ 190 Absatz 4

Der bisherige § 190 Absatz 2 BewG zur Anpassung der Regelherstellungskosten anhand der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindizes wird entsprechend dem geänderten strukturellen Ablauf zur Ermittlung des Gebäudesachwerts zu § 190 Absatz 4 BewG. Der bisherige § 190 Absatz 4 BewG zur Alterswertminderung wird dadurch überschrieben. Anstelle der Alterswertminderung regelt § 190 Absatz 6 – neu – BewG den Alterswertminderungsfaktor.

Zu Buchstabe c

§ 190 Absatz 2

Der bisherige § 190 Absatz 3 BewG wird redaktionell zu § 190 Absatz 2 BewG.

Zu Buchstabe d

Der bisherige § 190 Absatz 4 BewG zur Alterswertminderung wird durch den bisherigen § 190 Absatz 2 BewG inhaltlich überschrieben und wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe e

§ 190 Absatz 2

Die Regelherstellungskosten in der Anlage 24 zum BewG basieren auf den Normalherstellungskosten in der Anlage 4 der ImmoWertV. Entsprechend der Vorgabe in der ImmoWertV handelt es sich hierbei gem. § 12 Absatz 5 Satz 3 i.V.m. § 36 Absatz 2 ImmoWertV um die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen. Diese Präzisierung wird in § 190 Absatz 2 BewG für die Regelherstellungskosten entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe f

§ 190 Absatz 3 – neu –

§ 190 Absatz 3 BewG bestimmt den Ablauf zur Ermittlung des Gebäudesachwerts.

Zu Buchstabe g

§ 190 Absatz 4 Satz 1

In § 190 Absatz 4 Satz 1 BewG wird infolge der Streichung des § 190 Absatz 1 Satz 3 BewG (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) die Klarstellung eingefügt, dass die Regelherstellungskosten an den Bewertungsstichtag anzupassen sind.

Zu Buchstabe h

§ 190 Absatz 5 und 6 – neu –

Nach § 190 Absatz 5 – neu – BewG sind die Regelherstellungskosten im Sinne des § 36 Absatz 1 und 3 ImmoWertV unter der Prämisse des Grundsatzes der Modellkonformität mit den von den Gutachterausschüssen bei der Ableitung der Sachwertfaktoren nach § 191 Satz 1 BewG zugrunde gelegten Regionalfaktoren zu multiplizieren.

In § 190 Absatz 6 – neu – BewG wird die Ermittlung des Alterswertminderungsfaktors im Sinne des § 36 Absatz 1 i. V. m. § 38 ImmoWertV geregelt. Die Ablösung der bisherigen Alterswertminderung nach § 190 Absatz 4 BewG durch den Alterswertminderungsfaktor gem. § 190 Absatz 6 – neu – BewG erfolgt im Ergebnis wertneutral.

Zu Nummer 12

§ 191

Der bisherige Regelungsinhalt aus § 191 Absatz 1 und 2 BewG wird durch die Vorschrift zusammengeführt. Mit dem Verweis in § 191 Satz 1 BewG auf § 177 Absatz 2 und 3 BewG werden die Voraussetzungen für die Anwendung der von den Gutachterausschüssen ermittelten Sachwertfaktoren präzisiert. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, sind ersatzweise die in § 191 Satz 2 BewG i. V. m. Anlage 25 zum BewG bestimmten Wertzahlen anzuwenden. Die Wertzahlen wurden an das aktuelle Marktniveau angepasst.

Zu Nummer 13

§ 193

Allgemein

Die Bewertung in Erbbaurechtsfällen wird in Anlehnung an die Regelungen nach §§ 48 ff. ImmoWertV ausgestaltet. Die Verfahrensvariante zur Ermittlung des Werts des Erbbaurechts aus Vergleichspreisen für veräußerte Erbbaurechte im Sinne des § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ImmoWertV wird aus Praktikabilitätsgründen nicht übernommen.

Absatz 1

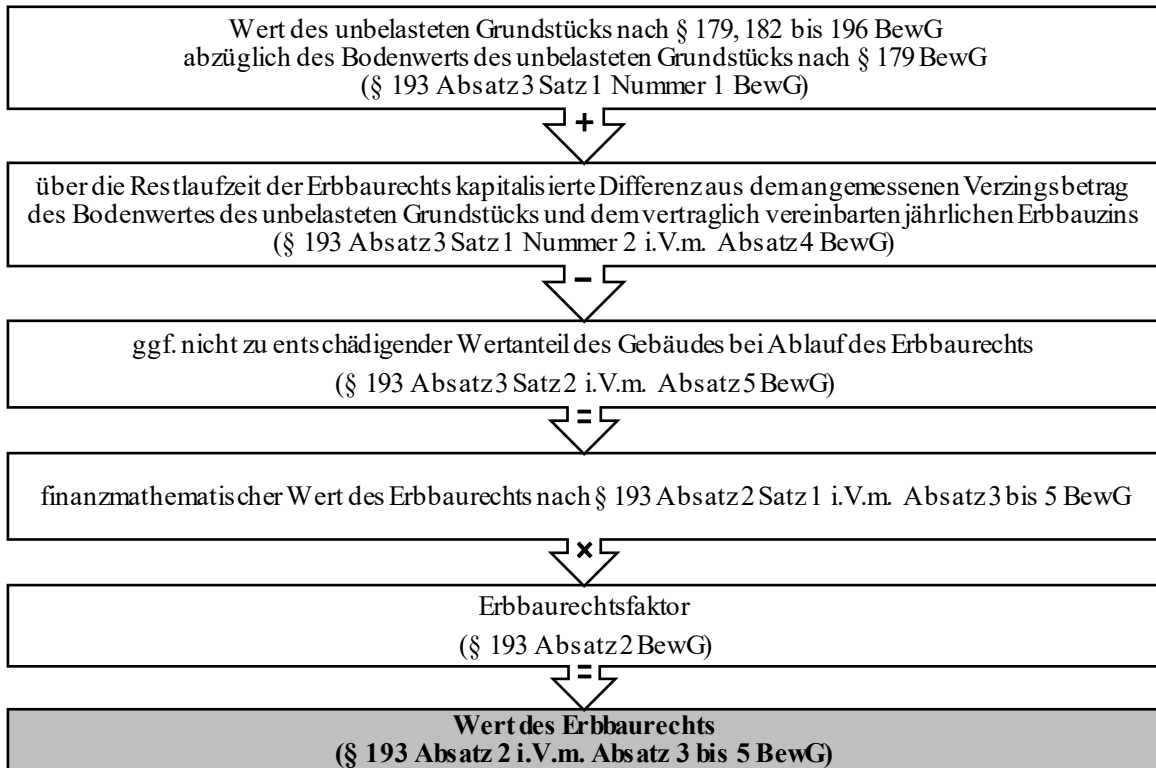
In § 193 Absatz 1 BewG wird in Anlehnung an § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ImmoWertV die Ermittlung des Werts des Erbbaurechts durch Multiplikation des Werts des unbelasteten Grundstücks mit einem von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. BauGB abgeleiteten Erbbaurechtskoeffizienten nach § 23 ImmoWertV geregelt. Der Hinweis auf § 177 Absatz 2 und 3 BewG präzisiert die Anwendungsvoraussetzungen für die Erbbaurechtskoeffizienten.

Absatz 2

§ 193 Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 bis 5 BewG regelt in Anlehnung an § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. § 50 ImmoWertV die Ermittlung des Werts

des Erbbaurechts durch Multiplikation des finanzmathematischen Werts des Erbbaurechts mit einem von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. BauGB abgeleiteten Erbbaurechtsfaktor nach § 22 ImmoWertV. Soweit von den Gutachterausschüssen nach Maßgabe des § 177 Absatz 2 und 3 BewG keine geeigneten Erbbaurechtsfaktoren zur Verfügung stehen, gilt der Erbbaurechtsfaktor 1,0. Damit wird die Anwendung dieser Verfahrensvariante zur Bewertung von Erbbaurechten sachgerecht gewährleistet.

Der Wert des Erbbaurechts ermittelt sich hiernach schematisch in folgenden Schritten:



Absatz 3

In § 193 Absatz 3 i. V. m. Absatz 4 und 5 BewG wird der Ausgangswert (finanzmathematischer Wert des Erbbaurechts im Sinne des § 50 ImmoWertV) bestimmt, der zur Ermittlung des Werts des Erbbaurechts gem. § 193 Absatz 2 BewG grundsätzlich mit einem von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. BauGB abgeleiteten Erbbaurechtsfaktor nach § 22 ImmoWertV zu multiplizieren ist.

Absatz 4

Mit der nach § 193 Absatz 4 über die Restlaufzeit der Erbbaurechts kapitalisierte Differenz aus dem angemessenen Verzinsungsbetrags des Bodenwertes des unbelasteten Grundstücks und dem vertraglich vereinbarten jährlichen Erbbauzins wird der wirtschaftliche Vorteil oder Nachteil des Erbbauberechtigten erfasst, den er dadurch erlangt, dass er für die Nutzung des Grundstücks weniger oder mehr als den vollen Bodenwertverzinsungsbetrag (angemessene Bodenwertverzinsung) leisten muss. Soweit für die Kapitalisierung von den Gutachterausschüssen nach §§ 192 ff. BauGB keine geeigneten Zinssätze vorliegen, sind ersatzweise die in § 193 Absatz 4 Satz 3 BewG bestimmten Zinssätze anzuwenden. Die Höhe der Zinssätze wurde an das aktuelle Marktniveau angepasst.

Absatz 5

§ 193 Absatz 5 BewG regelt die Ermittlung des auf den Bewertungsstichtag bezogenen Werts des bei Ablauf des Erbbaurechts nicht zu entschädigenden Wertanteils des

Gebäudes, der sich gem. § 193 Absatz 3 Satz 2 BewG auf den Wert des Erbbaurechts mindernd auswirkt.

Zu Nummer 14

§ 194

Allgemein

Die Bewertung in Erbbaurechtsfällen wird in Anlehnung an die Regelungen nach §§ 48 ff. ImmoWertV ausgestaltet. Die Verfahrensvariante zur Ermittlung des Werts des Erbbaugrundstücks aus Vergleichspreisen für veräußerte Erbbaugrundstücke im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ImmoWertV wird aus Praktikabilitätsgründen nicht übernommen.

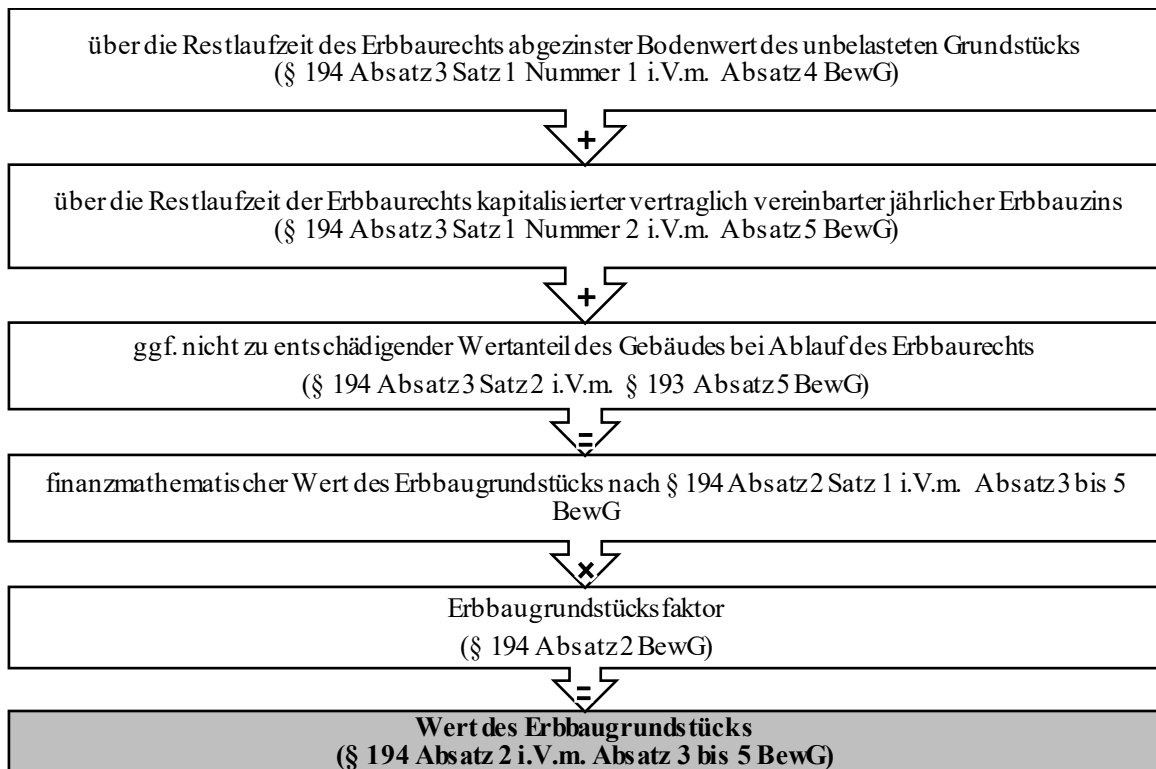
Absatz 1

In § 194 Absatz 1 BewG wird in Anlehnung an § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ImmoWertV die Ermittlung des Werts des Erbbaugrundstücks durch Multiplikation des Bodenwerts des unbelasteten Grundstücks mit einem von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. BauGB abgeleiteten Erbbaugrundstückskoeffizienten nach § 23 ImmoWertV geregelt. Der Hinweis auf § 177 Absatz 2 und 3 BewG präzisiert die Anwendungsvoraussetzungen für die Erbbaurechtskoeffizienten.

Absatz 2

§ 194 Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 bis 5 BewG regelt in Anlehnung an § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. § 52 ImmoWertV die Ermittlung des Werts des Erbbaugrundstücks durch Multiplikation des finanzmathematischen Werts des Erbbaugrundstücks mit einem von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. BauGB abgeleiteten Erbbaugrundstücksfaktor nach § 22 ImmoWertV. Soweit von den Gutachterausschüssen nach Maßgabe des § 177 Absatz 2 und 3 BewG keine geeigneten Erbbaugrundstücksfaktoren zur Verfügung stehen, gilt der Erbbaugrundstücksfaktor 1,0. Damit wird die Anwendung dieser Verfahrensvariante zur Bewertung von Erbbaugrundstücken sachgerecht gewährleistet.

Der Wert des Erbbaugrundstücks ermittelt sich hiernach schematisch in folgenden Schritten:



In § 193 Absatz 5 BewG wird die Ermittlung des auf den Bewertungsstichtag bezogenen Werts des bei Ablauf des Erbbaurechts nicht zu entschädigenden Wertanteils des Gebäudes ermittelt, der sich gem. § 194 Absatz 3 Satz 2 BewG auf den Wert des Erbbaugrundstücks erhöhend auswirkt.

Absatz 3

In § 194 Absatz 3 i.V.m. Absatz 4 und 5 BewG wird der Ausgangswert (finanzmathematischer Wert des Erbbaugrundstücks im Sinne des § 52 ImmoWertV) bestimmt, der zur Ermittlung des Werts des Erbbaugrundstücks gem. § 194 Absatz 2 Satz 1 BewG grundsätzlich mit einem von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. BauGB abgeleiteten Erbbaugrundstücksfaktor nach § 22 ImmoWertV zu multiplizieren ist.

Absatz 4

Nach § 194 Absatz 4 BewG ist der Bodenwert des unbelasteten Grundstücks über die Restlaufzeit des Erbbaurechts auf den Bewertungsstichtag abzuzinsen. Hiermit wird berücksichtigt, dass das Grundstück dem Erbbaurechtsberechtigten erst nach Ablauf des Erbbaurechts wieder zur Verfügung steht. Soweit für die Abzinsung von den Gutachterausschüssen nach §§ 192 ff. BauGB keine geeigneten Zinssätze vorliegen, sind ersatzweise die in § 194 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. § 193 Absatz 4 Satz 3 BewG bestimmten Zinssätze anzuwenden. Die Höhe der Zinssätze wurde an das aktuelle Marktniveau angepasst.

Absatz 5

§ 194 Absatz 5 BewG regelt die Ermittlung des auf den Bewertungsstichtag bezogenen Barwerts der über die Restlaufzeit des Erbbaurechts erhaltenen Erbbauzinsen. Soweit für die Kapitalisierung von den Gutachterausschüssen nach §§ 192 ff. BauGB keine geeigneten Zinssätze vorliegen, sind ersatzweise die in § 194 Absatz 5 Satz 3 i. V. m. § 193 Absatz 4 Satz 3 BewG bestimmten Zinssätze anzuwenden. Die Höhe der Zinssätze wurde an das aktuelle Marktniveau angepasst.

Zu Nummer 15

§ 195

Allgemein

Die Bewertung in Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden wird analog zu den Erbbaurechtsfällen in Anlehnung an die Regelungen nach §§ 48 ff. ImmoWertV ausgestaltet.

Zu Buchstabe a

§ 195 Absatz 1 und Absatz 1 Satz 2 – neu –

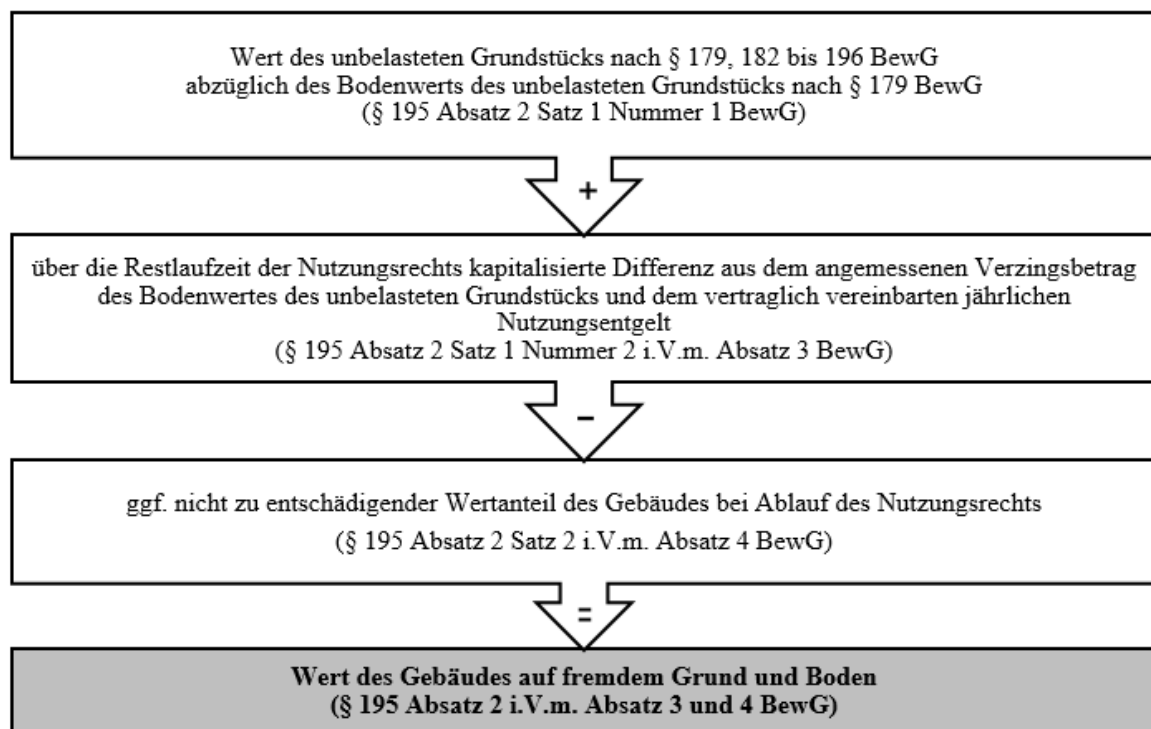
Die Verweise auf die Regelungen zur Bewertung der wirtschaftlichen Einheit des Gebäudes auf fremdem Grund und Boden (Doppelbuchstabe aa) und der wirtschaftlichen Einheit des belasteten Grundstücks (Doppelbuchstabe bb) werden an die neue Struktur der Vorschrift angepasst. Analog zu den Erbbaurechtsfällen in § 192 Satz 2 BewG bestimmt § 195 Absatz 1 Satz 2 – neu – BewG (Doppelbuchstabe cc), dass die ermittelten Grundbesitzwerte nicht weniger als 0 Euro betragen dürfen.

Zu Buchstabe b

§ 195 Absatz 2 und 3 – neu –

Absatz 2

§ 195 Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 und 4 BewG bestimmt die Vorgehensweise zur Ermittlung des Werts des Gebäudes auf fremdem Grund und Boden. Schematisch erfolgt diese Wertermittlung in folgenden Schritten:



Mit der Differenz aus dem Wert des unbelasteten Grundstücks nach §§ 179, 182 bis 196 BewG und dem Bodenwert des unbelasteten Grundstücks nach § 179 BewG wird der Wertanteil des Gebäudes erfasst.

Mit der über die Restlaufzeit des Nutzungsrechts kapitalisierten Differenz aus dem angemessenen Verzinsungsbetrag des Bodenwertes des unbelasteten Grundstücks und dem vertraglich vereinbarten jährlichen Nutzungsentgelt wird der wirtschaftliche Vorteil oder Nachteil des Eigentümers des Gebäudes auf fremdem Grund und Boden erfasst, den er dadurch erlangt, dass er für die Nutzung des Grundstücks weniger oder mehr als den vollen Bodenwertverzinsungsbetrag (angemessene Bodenwertverzinsung) leisten muss.

Abschließend wird der auf den Bewertungsstichtag bezogene Wert des bei Ablauf des Nutzungsrechts nicht zu entschädigenden Wertanteils des Gebäudes, der sich gem. § 195 Absatz 2 Satz 2 BewG auf den Wert des Gebäudes auf fremdem Grund und Boden mindernd auswirkt, erfasst. Ist der Nutzer verpflichtet, das Gebäude bei Ablauf des Nutzungsrechts zu beseitigen, ergibt sich bei Ablauf des Nutzungsrechts kein Gebäudewertanteil mehr.

Absatz 3

Nach § 195 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. Absatz 3 BewG ist der auf den Bewertungsstichtag bezogene Barwert der Differenz aus dem angemessenen Verzinsungsbetrag des Bodenwertes des unbelasteten Grundstücks und dem vertraglich vereinbarten jährlichen Nutzungsentgelt zu ermitteln. Soweit für die Kapitalisierung von den Gutachterausschüssen nach §§ 192 ff. BauGB keine geeigneten Liegenschaftszinssätze vorliegen, sind ersatzweise die in § 193 Absatz 4 Satz 3 BewG bestimmten Zinssätze entsprechend anzuwenden. Die Höhe der Zinssätze wurde an das aktuelle Marktniveau angepasst.

Zu Buchstabe c

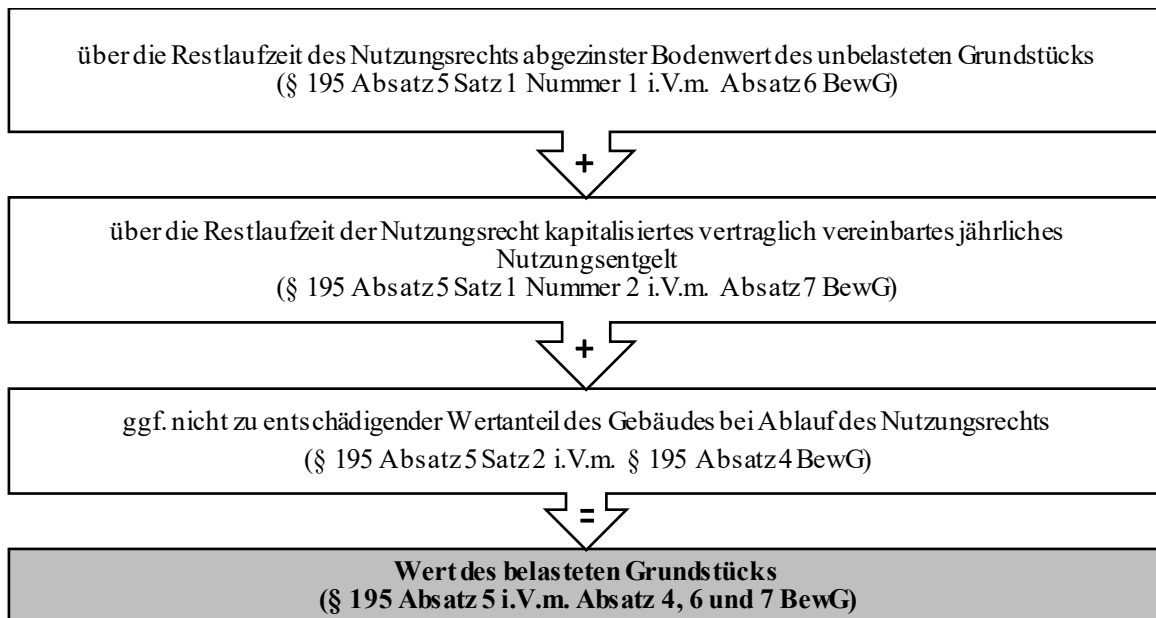
§ 195 Absatz 4 und 7 – neu –

Absatz 4

§ 195 Absatz 4 BewG regelt die Ermittlung des auf den Bewertungsstichtag bezogenen Werts des bei Ablauf des Nutzungsrechts nicht zu entschädigenden Wertanteils des Gebäudes, der sich gem. § 195 Absatz 2 Satz 2 BewG auf den Wert des Gebäudes auf fremdem Grund und Boden mindernd und gem. § 195 Absatz 5 Satz 2 BewG auf den Wert des belasteten Grundstücks erhöhend auswirkt. Ist der Nutzer verpflichtet, das Gebäude bei Ablauf des Nutzungsrechts zu beseitigen, ergibt sich bei Ablauf des Nutzungsrechts kein Wertanteil des Gebäudes.

Absatz 5

§ 195 Absatz 5 i.V.m. Absatz 6 und 7 BewG bestimmt die Vorgehensweise zur Ermittlung des Werts des mit dem Nutzungsrecht belasteten Grundstücks. Schematisch erfolgt diese Wertermittlung in folgenden Schritten:



Absatz 6

Nach § 195 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 6 BewG ist der Bodenwert des unbelasteten Grundstücks über die Restlaufzeit des Nutzungsrechts auf den Bewertungsstichtag abzuzinsen. Hiermit wird berücksichtigt, dass das Grundstück dem Eigentümer des belasteten Grundstücks erst nach Ablauf des Nutzungsrechts wieder zur Verfügung steht. Soweit für die Abzinsung von den Gutachterausschüssen nach §§ 192 ff. BauGB keine geeigneten Liegenschaftszinssätze vorliegen, sind nach § 195 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 3 BewG ersatzweise die in § 193 Absatz 4 Satz 3 BewG bestimmten Zinssätze anzuwenden. Die Höhe der Zinssätze wurde an das aktuelle Marktniveau angepasst.

Absatz 7

§ 195 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. Absatz 7 BewG regelt die Ermittlung des auf den Bewertungsstichtag bezogenen Barwerts der über die Restlaufzeit des Nutzungsrechts erhaltenen Nutzungsentgelte. Soweit für die Kapitalisierung von den Gutachterausschüssen nach §§ 192 ff. BauGB keine geeigneten Liegenschaftszinssätze vorliegen, sind nach § 195 Absatz 7 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 3 BewG ersatzweise die in § 193 Absatz 4 Satz 3 BewG bestimmten Zinssätze anzuwenden. Die Höhe der Zinssätze wurde an das aktuelle Marktniveau angepasst.

Zu Nummer 16

§ 235 – Überschrift

Der § 235 BewG regelt den Zeitpunkt, zu dem die Verhältnisse eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft maßgebend sind. Im alten Recht wurde der Zeitpunkt als Bewertungsstichtag betitelt. Mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts wurde der Zeitpunkt als Feststellungszeitpunkt definiert. In § 235 Absatz 1 und 2 wird der Feststellungszeitpunkt definiert. Eine Anpassung der Überschrift ist daher erforderlich.

Zu Nummer 17

§ 265 Absatz 13 und 14 – neu –

Absatz 13

Bis zur Umsetzung der elektronischen Übermittlung der Feststellungserklärung nach § 153 BewG hat der Erklärungspflichtige die jeweilige Erklärung wie bisher in Papierform einzureichen und eigenhändig zu unterschreiben.

Absatz 14

Die an die Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 (BGBl I S. 2805) angepassten Vorschriften der Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer sollen für Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2022 angewendet werden. Die für die Wertermittlung erforderlichen Daten werden von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte regelmäßig auf den Beginn eines Kalenderjahres ermittelt.

Zu Nummer 18

§ 266 Absatz 4 Satz 1 und 2

Nach § 266 Absatz 4 BewG werden Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide nach altem Recht kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Nach dem Wortlaut der Vorschrift gilt dies nicht für Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrags.

In § 266 Absatz 4 BewG wird daher gesetzlich klargestellt, dass auch Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrags nach bisherigem, zum 31. Dezember 2024 auslaufendem Recht, kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Nummer 19

Anlage 15 zum BewG

Die Anlage 15 BewG regelt den Reingewinn, den Pachtpreis und den Wert für das Besatzkapital jeweils in EUR/ha für unterschiedliche Nutzungsarten (Baumartengruppen) und Ertragsklassen. Für die Nutzungsart „übrige Fläche der forstwirtschaftlichen Nutzung“ gibt es kein Besatzkapital, da es sich um Hof- und Wirtschaftsgebäudefläche sowie um Nichtholzbodenfläche handelt. Der Verweis „Anlage 15a“ auf ein Besatzkapital in Spalte 6 ist daher zu streichen.

Zu Nummer 20

Anlage 22 zum BewG

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird in Anlehnung an die Überschrift zu Anlage 1 der ImmoWertV angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Gesamtnutzungsdauer für die Gebäudearten „Ein- und Zweifamilienhäuser“, „Mietwohngrundstücke“, „Wohnungseigentum“ sowie „Gemischt genutzte Grundstücke (Wohnhäuser mit Mischnutzung)“ wird entsprechend der Anlage 1 zur ImmoWertV von 70 Jahren auf 80 Jahren erhöht.

Zu Buchstabe c

Analog zur Gebäudeart 10.1 in der Anlage 24 zum BewG werden Kliniken aufgenommen.

Zu Buchstabe d

Der Schrägstrich wird redaktionell durch ein Komma ersetzt.

Zu Buchstabe e

Analog zur Gebäudeart 18.2 in der Anlage 24 zum BewG werden Scheunen aufgenommen.

Zu Nummer 21

Anlage 23 zum BewG

Die Anlage 23 zum BewG zu den Bewirtschaftungskosten im Sinne des § 187 Absatz 2 und 3 BewG wird an die Anlage 3 der ImmoWertV angepasst.

Zu Nummer 22

Anlage 25 zum BewG

Die Wertzahlen in der Anlage 25 wurden an das aktuelle Marktniveau angepasst.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Anlage 39 zum BewG – Ziffer I

Anlage 39 (zu § 254 BewG) wird redaktionell geändert. Eine mit dem Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz (BGBl. I 2021 S. 2931) erfolgte, nicht beabsichtigte Änderung der Spaltenüberschrift wird rückgängig gemacht und ein fehlender Bezug zur Fußnote wiederhergestellt.

Zu Buchstabe b

Anlage 39 zum BewG – Ziffer II

Mit der Änderung wird für in der Mietniveau-Einstufungsverordnung nicht aufgeführte Gemeinden eine Auffangklausel normiert.

Zu Nummer 24

Anlage 43 zum BewG – Zeile 1 Spalte 2

Anlage 43 (zu § 260 BewG) enthält keine gesetzliche Regelung, welche Wertzahl bei einer Ermittlung des Grundsteuerwerts im Sachwertverfahren zugrunde zu legen ist, wenn der Bodenwert mangels vorliegendem Bodenrichtwert nach § 247 Absatz 3 BewG aus den Werten vergleichbarer Flächen abgeleitet wird.

In Anlage 43 (zu § 260 BewG) wird daher klarstellend ergänzt, dass die in der Tabelle angegebenen Wertzahlen zur Ermittlung des Grundsteuerwerts im Sachwertverfahren ebenfalls für einen Bodenwert nach § 247 Absatz 3 BewG (umgerechnet in €/m²) zugrunde zu legen sind.

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes [1.1.2022])

§ 256 Absatz 3 Satz 1

§ 256 Absatz 3 Satz 1 BewG verweist zur Verringerung des Liegenschaftszinssatzes bei der Bewertung von Wohnungseigentum unzutreffend auf den in § 256 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BewG geregelten Liegenschaftszinssatz für Ein- und Zweifamilienhäuser. Mit der Änderung wird der Verweis in § 256 Absatz 3 Satz 1 BewG auf den in § 256 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BewG geregelten Liegenschaftszinssatz für Wohnungseigentum korrigiert.

Zu Artikel 14 (Änderung des Grundsteuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 1

§ 4 Nummer 6 Satz 1

§ 4 Nummer 6 Satz 1 GrStG verweist zur Definition des Veranlagungszeitpunkts in der derzeitigen Fassung auf § 13 Absatz 1 GrStG. Die Definition des Veranlagungszeitpunkts ergibt sich jedoch aus § 16 Absatz 1 GrStG, § 17 Absatz 3 GrStG und § 18 Absatz 3 GrStG (vgl. § 13 Satz 2 GrStG). Mit der Änderung wird der Verweis korrigiert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Die derzeitige Formulierung in § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 GrStG könnte dahingehend missverstanden werden, dass die Ermäßigung der Steuermesszahl nur dann gewährt wird, wenn während des gesamten Hauptveranlagungszeitraums die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 GrStG vorliegen. Die Ermäßigung soll allerdings auch dann für einzelne Erhebungszeiträume gewährt werden, wenn hierfür die Voraussetzungen zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraums innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums vorliegen. Die Gewährung der Ermäßigung für einzelne Erhebungszeiträume wird im neuen Absatz 6 geregelt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3

Mit der Änderung wird erreicht, dass die Ermäßigung der Steuermesszahl auch solchen Genossenschaften oder Vereinen gewährt wird, deren Tätigkeit sich nicht ausschließlich auf die in § 5 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a und b KStG beschriebenen Tätigkeiten beschränkt, etwa, weil sie einen partiell steuerpflichtigen Bereich im Rahmen der steuerunschädlichen 10 Prozent- oder 20 Prozent-Einnahmengrenze haben (§ 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 2 und 3 KStG) oder ihre Wohnungen an Nicht-Mitglieder vermieten. Es wird ebenfalls klargestellt, dass nur für Grundbesitz die ermäßigte Steuermesszahl gewährt wird, soweit dieser der begünstigten Tätigkeit zuzuordnen ist. Zur Klarstellung, dass sowohl Genossenschaften als auch Vereine nach § 5 Absatz 1 Nummer 10 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sein müssen, um die ermäßigte Steuermesszahl zu erhalten, wird die Formulierung redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 15 Absatz 4 Satz 2 und 3 – aufgehoben –

Die Regelungen des § 15 Absatz 4 Satz 2 und 3 GrStG werden allgemein gültig für die Absätze 2 bis 5 im neuen Absatz 6 geregelt und sind daher in Absatz 4 entbehrlich.

Zu Buchstabe c

§ 15 Absatz 6 – neu –

Der neue § 15 Absatz 6 GrStG regelt für die Ermäßigung der Steuermesszahl allgemein gültig, dass diese zunächst für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums gewährt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen am Hauptveranlagungszeitpunkt vorliegen. Treten die Voraussetzungen erst im Laufe des Hauptveranlagungszeitraums ein, erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen eine entsprechende Ermäßigung der Steuermesszahl für die Erhebungszeiträume, zu deren Beginn die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Steuermessbetrag wird zu Beginn desjenigen Kalenderjahres neu veranlagt, auf dessen Beginn die Voraussetzungen erstmalig vorliegen (vgl. § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 GrStG). Entfallen die Voraussetzungen, hat dies der Steuerpflichtige nach § 19 Absatz 2 GrStG anzuzeigen. Es erfolgt eine Neuveranlagung des Steuermessbetrags ohne entsprechende Ermäßigung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 GrStG ab dem Beginn des auf den Wegfall der Voraussetzungen folgenden Kalenderjahres (vgl. § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 GrStG) oder in den Fällen des § 21 GrStG eine Änderung des Steuermessbetrags zum Hauptveranlagungszeitpunkt. In Absatz 6 Satz 4 wird klargestellt, dass der Antrag auf Ermäßigung der Steuermesszahl nach den Absätzen 2 bis 5 durch eine entsprechende Angabe in der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts nach § 228 Absatz 1 BewG erfolgen kann.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 19 Absatz 1 Satz 1

§ 19 GrStG enthält eine umfassende Anzeigepflicht auch für Fälle, in denen eine Änderung der Nutzung oder der Eigentumsverhältnisse keine Auswirkung auf eine bestehende Steuerfreiheit hat. Mit der Änderung wird die Anzeigepflicht dergestalt eingeschränkt, dass Änderungen (nur) anzeigepflichtig sind, wenn diese zu einer Änderung oder einem Wegfall der Steuerbefreiung führen kann.

Zu Buchstabe b

§ 19 Absatz 3 – neu –

Mit der Änderung wird eine zu § 228 Absatz 5 BewG analoge Regelung in das Grundsteuergesetz aufgenommen, wonach es sich bei Anzeigen nach § 19 Absatz 1 und 2 GrStG um Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung handelt.

Zu Nummer 4

§ 33 Absatz 1 Satz 3

§ 33 Absatz 1 Satz 3 verweist auf § 236 Absatz 3 Satz 1 und 2 BewG für die Grundsätze zur Ermittlung des tatsächlichen Reinertrags eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft. Diese Grundsätze ergeben sich jedoch aus § 236 Absatz 2 Satz 1 und 2 BewG. Mit der Änderung wird der Verweis korrigiert.

Zu Artikel 15 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 6 Absatz 3 Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass es um den Übergang „des Grundstücks“ von einer Gesamthand, die nicht nach § 1a KStG optiert hat, auf eine Gesamthand, die nach § 1a KStG optiert hat, geht. In der bisherigen Formulierung sind die Wörter „das Grundstück“ nicht enthalten. Der Satz ist bisher grammatikalisch ungenau und nur unter Bezugnahme auf § 6 Absatz 1 GrEStG verständlich.

Zu Buchstabe b

§ 6 Absatz 3 Satz 5 – neu –

§ 6 Absatz 3 GrEStG enthält – anders als § 5 Absatz 3 Satz 3 GrEStG – keine Regelung über eine nachträgliche Ausübung der Option nach § 1a KStG durch die erwerbende Gesamthand. Somit liegt in einer nachträglichen Optionsausübung nach derzeitiger Rechtslage keine Verletzung der Nachbehaltensfrist. Dieser Fall ist allerdings nicht anders zu behandeln als eine Übertragung auf eine Gesamthand, die bereits optiert hat. Die Ergänzung in § 6 Absatz 3 Satz 5 – neu – GrEStG ist daher notwendig.

Zu Nummer 2

§ 19 Absatz 7 – neu –

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 986) wurde die Nachbehaltensfrist in den §§ 5 und 6 GrEStG von fünf auf zehn Jahre verlängert.

Die Verletzung der Nachbehaltensfrist der §§ 5 und 6 GrEStG ist nach § 19 Absatz 2 Nummer 4 GrEStG dem Finanzamt anzuzeigen. Auf Grund der Verlängerung der Nachbehaltensfrist auf zehn Jahre ist eine Verlängerung der Festsetzungsfrist erforderlich.

Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das in § 19 Absatz 4 Satz 1 GrEStG genannte Finanzamt von der anzeigepflichtigen Änderung im Gesellschafterbestand einer Gesamthand Kenntnis erlangt. Sie endet spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die anzeigepflichtige Änderung eingetreten ist. Hierdurch soll in Anlehnung an die in § 170 Absatz 6 und 7 AO enthaltenen Anlaufhemmungen in den Fällen, in denen eine Anzeige nach § 19 Absatz 2 Nummer 4 GrEStG nicht erfolgt, sowohl der Steuergerechtigkeit, als auch der Rechtssicherheit Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 16 (Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes [1.7.2021])

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 3 Satz 1

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 986) wurden die Fristen im Grunderwerbsteuergesetz generell von fünf auf zehn Jahre verlängert. Auf Grund eines fehlerhaften Änderungsbefehls ist die Verlängerung in § 5 Absatz 3 Satz 1 GrEStG nicht umgesetzt worden. Der Fehler wird mit der Änderung berichtigt.

Zu Nummer 2

§ 23 Absatz 18 und 24

Die Änderungen in § 23 Absatz 18 und 24 GrEStG sind Folgeänderungen. § 23 Absatz 18 und 24 GrEStG regelt das Inkrafttreten der mit dem Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 986) enthaltenen Änderungen zum 1. Juli 2021. Der Verweis in § 23 Absatz 18 und 24 GrEStG auf § 5 Absatz 3 GrEStG wird geändert in § 5 Absatz 3 Satz 1 GrEStG.

Zu Artikel 17 (Änderung des Steueroasen-Abwegesetzes [TnV])

Zu Nummer 1

§ 10

§ 10 Satz 1

Durch § 10 Satz 1 Nummer 5 StAbwG wird eine beschränkte Steuerpflicht bei Vermietung und Verpachtung oder der Veräußerung eines in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragenen Rechts neu eingeführt, soweit der Gläubiger der Vergütung in einem nichtkooperativen Steuerhoheitsgebiet im Sinne des § 2 StAbwG ansässig ist. In § 10 Satz 1 Nummer 1 bis 4 StAbwG werden Klarstellungen vorgenommen.

§ 10 Satz 1 Nummer 1

§ 10 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 – neu – StAbwG stellt nunmehr sicher, dass globalverwahrte Inhaberschuldverschreibungen und ähnliche Schuldtitel dann nicht Gegenstand des Steuerabzugs auf Grund des § 10 StAbwG sind, wenn diese an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung handelbar sind.

Schon nach der bisher geltenden Fassung des Satzes 1 Nummer 1 ist ein Steuerabzug in diesen Fällen in der Regel nicht vorzunehmen, da es dem Vergütungsschuldner – dem Emittenten der Inhaberschuldverschreibung – regelmäßig unmöglich ist, festzustellen, ob der Empfänger der Vergütung in einem nichtkooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist. Bei globalverwahrten Inhaberschuldverschreibungen hat der Emittent der Schuldverschreibung keine Kenntnis darüber, an wen die Leistung aus der Inhaberschuldverschreibung erfolgt.

Denn die Emittenten begeben die Inhaberschuldverschreibung regelmäßig als Globalkunde, die bei einer zentralen Verwahrstelle – etwa Clearstream – hinterlegt wird. Der Emittent kennt dabei nur die ursprünglichen Erwerber der Inhaberschuldverschreibung, die bereits im Moment der Zuteilung die Inhaberschuldverschreibung weiter veräußern können. Der Emittent kann somit schon bei Valutierung der Inhaberschuldverschreibung nicht mehr feststellen, wer Inhaber der Anleihe ist. Auch weitere Veräußerungsvorgänge der Inhaberschuldverschreibung werden dem Emittenten nicht bekannt. Auch die Verwahrstelle, die das Clearing vornimmt, erlangt nur Kenntnis davon, bei welchem Teilnehmer am Clearing-System die Inhaberschuldverschreibungen gehalten werden, nicht aber wer Eigentümer der Inhaberschuldverschreibung ist. Teilnehmer an dem Clearing-System sind die depotführenden Stellen.

Zahlungen aus dem in der Inhaberschuldverschreibung verbrieften Schuldversprechen werden von der Hauptzahlstelle bei dem Emittenten abgerufen und dem Clearing-System zur Verfügung gestellt. Das Clearing-System stellt die Mittel den teilnehmenden depotführenden Stellen zur Verfügung, erlangt dabei aber keine Kenntnis von den jeweiligen Inhabern der Schuldverschreibungen. Die depotführenden Stellen schütten die Beträge an direkte Kunden – sofern diese Inhaber der Schuldverschreibungen sind – aus oder geben diese in eine weitere Verwahrkette, bei der jede Ebene nur Informationen über die unmittelbar angrenzende Ebene und ebenfalls nicht über die Person erhält, die Inhaber der Schuldverschreibung ist.

Für den Emittenten besteht auf Grund dieser Unkenntnis regelmäßig kein Grund, Zweifel über das Bestehen der Voraussetzungen einer Steuerabzugsverpflichtung zu haben, die Voraussetzung für eine Abführung der Steuer nach § 10 StAbwG sind, wenn keine positive Kenntnis von den tatsächlichen Umständen, die eine Steuerabzugsverpflichtung begründen, vorliegen. Bei Vorliegen von Zweifeln wäre der Emittent zum Steuerabzug nach § 10 StAbwG in Verbindung mit § 50a EStG verpflichtet.

Gleichzeitig würde die Annahme einer Steuerabzugsverpflichtung aus § 10 StAbwG in allen Fällen, in denen der Emittent den Empfänger der Zahlung aus dem in der Schuldverschreibung verbrieften Schuldversprechen nicht kennt, zu einer paradoxen Situation führen. Der Emittent müsste sogar bei unbeschränkt steuerpflichtigen Empfängern der Leistung – in Unkenntnis der tatsächlichen Umstände – die Steuer nach § 10 StAbwG einbehalten. Zugleich müsste in der Regel die depotführende Stelle auf Grund der Verpflichtung aus § 20 Absatz 1 Nummer 7, in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a und § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG die Kapitalertragsteuer einbehalten. Dieser doppelte Steuerabzug auf zwei Ebenen der Zahlungskette auf Grund der Unkenntnis vom Empfänger der Zahlung beim Emittenten war durch die Einführung des § 10 StAbwG nicht beabsichtigt.

Um sicherzustellen, dass im Fall der globalverwahrten Inhaberschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln keine Abzugsverpflichtung besteht, wurde die Regelung ausdrücklich in Nummer 1 Satz 2 – neu – aufgenommen. Durch die Beschränkung auf an anerkannten Börsen im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung handelbare Inhaberschuldverschreibungen wird sichergestellt, dass nur tatsächlich im Sinne der vorgenannten Erläuterungen fungible Schuldtitel von der Regelung umfasst werden.

Daneben wird mit dem neu eingefügten Satz 2 implizit klargestellt, dass § 10 auf Staatsanleihen keine Anwendung findet.

§ 10 Satz 1 Nummer 2

§ 10 Satz 1 Nummer 2 StAbwG stellt klar, dass von der Norm „Versicherungs- und Rückversicherungsprämien“ erfasst sind. Die bisherige Gesetzesformulierung „der Versicherungs- oder Rückversicherungsleistung“ bezieht sich nach einer dem Gesetzeszweck folgenden Auslegung schon nur auf Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien, da nur in diesen Fällen die Gefahr besteht, dass Steuersubstrat aus Deutschland in nichtkooperative Steuerhoheitsgebiete verlagert wird. Denn nur die von den Versicherungsnehmern zu zahlenden Prämien führen zu einem potentiellen Gewinn bei den Versicherungsunternehmen, nicht aber die Zahlungen einer Versicherung im Schadensfall. Zahlungen im Schadensfall gleichen beim Empfänger dieser Zahlung einen entstandenen Schaden aus und führen in aller Regel nicht zu einer Verlagerung von Steuersubstrat, was durch das Steueroasen-Abwehrgesetz unattraktiv gemacht werden soll. Die Gefahr einer Verlagerung besteht demnach nur bei Versicherungs- und Rückversicherungsprämien.

Die bisherige offene und streitanfällige Formulierung in Satz 1 Nummer 2 „Versicherungs- oder Rückversicherungsleistung“ wird klargestellt und damit Rechtssicherheit geschaffen.

§ 10 Satz 1 Nummer 3

§ 10 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 StAbwG stellt klar, dass Nutzungsüberlassungen keine Dienstleistungen im Sinne des Satzes 1 sind. Nutzungsüberlassungen sind dabei die Vermietung und Verpachtung im privaten und gewerblichen Bereich. Hierunter fallen insbesondere die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen (wie einzelne Räume), aber auch Gegenstände, die nicht denen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen.

Der Begriff der Dienstleistung ist weder im Steueroasen-Abwehrgesetz, noch im übrigen Ertragsteuerrecht gesetzlich definiert und im jeweiligen Kontext der Einzelnorm auszulegen. Der Dienstleistungsbegriff ist entwicklungs offen und daher gesetzlich schwerlich abschließend zu fassen. Ein wesentliches Element einer Dienstleistung ist aber, dass sie keine Warenproduktion darstellt. Ein typisches Merkmal von Dienstleistungen ist dabei die Gleichzeitigkeit von Produktion und Verbrauch. Weiter stellt eine Tätigkeit des Leistungserbringers regelmäßig den wesentlichen Inhalt der Erbringung einer Dienstleistung dar. Bei einem reinen Überlassungsvorgang – wie den gegenständlichen Nutzungsüberlassungen

– fehlt es regelmäßig an dem Element der Erbringung einer Tätigkeit des Leistungserbringers, vielmehr steht das bloße Zurverfügungstellen im Vordergrund. Mithin handelt es sich bei Nutzungsüberlassungen nicht um die Erbringung einer Dienstleistung. In Fällen, in denen die Nutzungsüberlassung in einem einheitlichen gemischten Vertrag zusammen mit Dienstleistungen erfolgt, unterliegt grundsätzlich der gesamte Vorgang dem Steuerabzug. Bei der Bestimmung der Höhe des Steuerabzugs sind die Vergütungsanteile den einzelnen Bestandteilen zuzuordnen. Wenn die Vergütung bei einem gemischten Vertrag nicht zugeordnet werden kann oder die vorgenommene Zuordnung unangemessen ist, ist die Vergütung anhand eines angemessenen Maßstabs aufzuteilen. Die Vergütung unterliegt der beschränkten Steuerpflicht nach § 10 StAbwG nur in dem Umfang, in dem sie für die Erbringung einer Dienstleistung gezahlt wird.

Der Ausschluss der Nutzungsüberlassung aus dem Dienstleistungsbegriff wird ins Gesetz aufgenommen und damit Rechtsklarheit geschaffen.

§ 10 Satz 1 Nummer 4

Satz 1 Nummer 4 verweist nunmehr auf den Dienstleistungsbegriff des Satzes 1 Nummer 3 und nimmt damit auch den klarstellend aufgenommenen Ausschluss der Nutzungsüberlassungen mit auf.

§ 10 Satz 1 Nummer 5

Der bisher in § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f und Nummer 6 EStG geregelte Besteuerungsanspruch bei der Vermietung und Verpachtung oder der Veräußerung eines in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragenen Rechts (beispielsweise Patentrechte, Markenrechte, Sortenrechte) wird in § 10 StAbwG überführt und damit auf Fallkonstellationen beschränkt, in denen der Vergütungsgläubiger in einem nichtkooperativen Steuerhoheitsgebiet im Sinne des § 2 StAbwG ansässig ist.

Nichtkooperative Steuerhoheitsgebiete im Sinne des § 2 StAbwG halten die international anerkannten Standards im Steuerbereich nicht ein und erleichtern damit Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und unfairen Steuerwettbewerb. Dadurch werden das deutsche Steueraufkommen und die Steuergerechtigkeit gefährdet. Gerade bei hochmobilen Wirtschaftsgütern besteht eine besondere Gefahr, dass diese in Steuerhoheitsgebiete im Sinne des § 2 StAbwG verlagert werden und durch die Verlagerung ein ungerechtfertigter Steuervorteil erzielt werden soll. Rechte sind auf Grund ihrer Immaterialität und der geringen praktischen Voraussetzungen ohne besonderen Aufwand in nichtkooperative Steuerhoheitsgebiete verlagerbar. Dem Zweck des Steueroasen-Abwergesetzes folgend, dass Personen und Unternehmen durch gezielt materiell-steuerrechtliche Maßnahmen davon abgehalten werden sollen, Geschäftsvorgänge zu natürlichen und juristischen Personen in diesen Steuerhoheitsgebieten aufrechtzuerhalten oder aufzunehmen, ist es angezeigt, die Registeranknüpfung bei Sitz des Empfängers von Zahlungen aus der Überlassung eines in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragenen Rechts für die Zukunft aufrechtzuerhalten. Dadurch wird die Verlagerung von Rechten, die einen Inlandsbezug in Form einer Registereintragung aufweisen, in diese Steuerhoheitsgebiete unattraktiv gemacht und ein Anreiz dafür gesetzt, die Rechte in kooperative Steuerhoheitsgebiete (zurück) zu verlagern. Damit wird auch der Druck auf die nichtkooperativen Steuerhoheitsgebiete erhöht, international anerkannte Standards im Steuerbereich zu befolgen.

Mit der Aufnahme der Registeranknüpfung bei Rechten in den Katalog des § 10 StAbwG werden auch die Bemühungen der Europäischen Union zur Bekämpfung von unfairem Steuerwettbewerb und Steuerhinterziehung gestärkt. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (sog. „Schwarze Liste“) sowie den seitdem in diesem Zusammenhang durch die Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) verhandelten und vom Rat gebilligten Maßnahmen wird die Quellensteuemaßnahme in Form der

Registerfallbesteuerung gegenüber nichtkooperativen Steuerhoheitsgebieten aufrechterhalten. Damit wird der europäische Binnenmarkt gestärkt und der unfaire Steuerwettbewerb bekämpft.

§ 10 Satz 2

Satz 2 fasst den letzten Halbsatz des vormaligen Satzes 1 auf Grund der Änderungen im Katalog der Einkünfte dieses Satzes neu. Durch die Aufnahme der beschränkten Steuerpflicht für die Vermietung und Verpachtung oder die Veräußerung von in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragenen Rechten ist die Einschränkung, dass Einkünfte nur vorliegen, soweit die diesen Einkünften entsprechenden Aufwendungen oder Werbungskosten bei einem anderen, unbeschränkt Steuerpflichtigen ungeachtet des § 8 Satz 1 StAbwG im Rahmen einer inländischen Veranlagung berücksichtigt werden können, auf den Katalog der Einkünfte nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 zu beschränken. Bei Einkünften im Sinne der Nummer 5 liegen regelmäßig keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei einem im Inland unbeschränkt Steuerpflichtigen vor, da die Norm neben der Registereintragung keinen weiteren Inlandsbezug voraussetzt. Um die Besteuerung in diesen Fällen sicherzustellen, ist Satz 2 nicht auf Satz 1 Nummer 5 anzuwenden. Damit wird abgesichert, dass der vormals in § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f und Nummer 6 EStG geregelte Besteuerungsanspruch umfänglich gegenüber nichtkooperativen Steuerhoheitsgebieten aufrechterhalten wird.

Weiterhin wird der Satzteil „eines anderen unbeschränkt Steuerpflichtigen ungeachtet des § 8 Satz 1 StAbwG bei dessen Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer berücksichtigt werden können.“ neu gefasst. Inhaltlich ergeben sich durch die sprachliche Überarbeitung keine Änderungen.

§ 10 Satz 3

Satz 3 stellt den Verweis auf § 50a EStG klar und ordnet nunmehr die Anwendung des Absatzes 1, des Absatzes 2 Satz 1 und 2, sowie der Absätze 3 bis 5 explizit an. Die nicht von diesem Verweis erfassten Regelungen des § 50a EStG sind nicht anzuwenden.

Der bisherige Gesetzeswortlaut schloss explizit nur die Anwendung der Absätze 6 und 7 des § 50a EStG aus. Im Übrigen wurde § 50a EStG für entsprechend anwendbar erklärt.

Der Globalverweis einer entsprechenden Anwendung des § 50a Absatz 1 bis 5 EStG diente dazu, das Steuerabzugsverfahren des § 50a EStG auf den § 10 StAbwG zu übertragen. Eine entsprechende Anwendung setzt jedoch voraus, dass die anzuwendende Norm dem Sinn und Zweck nach auch auf die gegenständliche Situation des § 10 StAbwG anwendbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn einzelne Regelungen des § 50a EStG selbst auf andere Teilregelungen innerhalb des Regelungskomplexes des § 50a EStG verweisen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob nach dem Sinn und Zweck der Norm eine Anwendung im Rahmen des § 10 StAbwG in Betracht kommt.

Hiernach ist § 50 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 EStG schon gegenwärtig nicht in Fällen des § 10 anzuwenden. Denn § 50a Absatz 2 Satz 3 EStG bezieht sich nur auf solche Vergütungen, die für Tätigkeiten im Sinne des § 50a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG ausgeübt werden. Dies sind Einkünfte, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einkünfte zufließen (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 9 EStG), es sei denn, es handelt sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die bereits dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG unterliegen. Diese Einkünfte sind nicht mit den in § 10 Satz 1 StAbwG aufgezählten Einkünften vergleichbar, sodass eine entsprechende Anwendung des § 50a Absatz 2 Satz 3 EStG dem Gesetzeszweck nach ausscheidet.

Zu Nummer 2

§ 13 Absatz 1a – neu –

§ 10 StAbwG in der geänderten Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. Mit der Anwendung zu diesem Datum ist sichergestellt, dass die klarstellenden Änderungen des § 10 StAbwG ab dem ersten Tag der Anwendbarkeit dieser Regelung anzuwenden sind und Rechtsunsicherheit während des gesamten Anwendungszeitraums vermieden wird. Weiter ist sichergestellt, dass Vergütungen für Drittlizenzen bei Geschäftsbeziehungen zu Steuerhoheitsgebieten im Sinne des § 2 StAbwG während dem gesamten Anwendungszeitraum des § 10 StAbwG weiterhin steuerpflichtig sind und die Steuerpflicht für bei Registerfällen für Zuflüsse von Vergütungen nach dem 31. Dezember 2022 bestehen bleibt.

Zu Artikel 18 (Änderung der Abgabenordnung [TnV])

Zu Nummer 1

§ 30 Absatz 4 Nummer 2d – neu –

Mit der neuen Nummer 2d des § 30 Absatz 4 AO wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Landesfinanzbehörden (und gemäß § 1 Absatz 2 AO auch Gemeinden) Steuerakten an Landes- und Kommunalarchive abgeben dürfen.

Zu Nummer 2

§ 31a Absatz 1 Satz 2 – neu –

§ 31a Absatz 1 AO gestattet die Offenbarung dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegenden Daten, soweit dies zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, der rechtswidrigen Arbeitnehmerüberlassung oder des Leistungsmissbrauchs erforderlich ist. Im Zusammenhang mit auf Grund der Covid19-Pandemie zu Unrecht erlangten Leistungen aus öffentlichen Mitteln ist umstritten, ob die Finanzbehörden nach § 30 AO geschützte Daten nur den Bewilligungsstellen als Verwaltungsbehörden zwecks Rückforderung mitteilen dürfen oder auch den für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen zwecks straf- oder bußgeldrechtlicher Verfolgung und Ahndung wegen einer zu Unrecht erlangten Leistung aus öffentlichen Mitteln.

Die für die Bewilligung der Leistung aus öffentlichen Mitteln zuständige Stelle (Bewilligungsstelle) darf die ihr von einer Finanzbehörde nach § 31a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb oder Nummer 2 AO mitgeteilten Daten nach § 30 Absatz 11 Satz 1 AO nur zu dem Zweck speichern, verändern, nutzen oder übermitteln, zu dem sie ihr offenbart wurden. Außerdem gilt für bei der Bewilligungsstelle tätige Amtsträger das verlängerte Steuergeheimnis (§ 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c AO).

Im neuen Satz 2 des § 31a Absatz 1 AO wird im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ausdrücklich geregelt, dass die Finanzbehörden in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb oder Nummer 2 nach § 30 AO geschützte Daten auch für die Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer zu Unrecht erlangten Leistung aus öffentlichen Mitteln offenbaren dürfen. Eine Offenbarung zur Durchführung eines Bußgeldverfahrens wird mit der Regelung hingegen nicht zugelassen.

Diese unmittelbare Offenbarung ermöglicht es, dass den für die Durchführung eines Strafverfahrens zuständigen Stellen auch solche, für das Strafverfahren relevante Daten offenbart werden dürfen, die – aus welchem Grund auch immer – nur bei den Finanzbehörden, nicht aber bei den Bewilligungsstellen vorliegen. Daher ist die Neuregelung in Satz 2 gegenüber einer bloßen Ermächtigung der Bewilligungsstellen, die ihnen von den Finanzbehörden nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb oder Nummer 2

mitgeteilten Daten an die für die Durchführung eines Strafverfahrens zuständigen Stellen übermitteln zu dürfen, vorzugswürdig.

Die Offenbarung nach dem neuen Satz 2 erfolgt allerdings nicht von Amts wegen, sondern nur nach einem entsprechenden Ersuchen der für das jeweilige Strafverfahren zuständigen Stelle.

Zu Nummer 3

§ 32i Absatz 5 Satz 2

Für Klageverfahren nach § 32i Absatz 2 AO ist nach § 32i Absatz 5 Satz 2 AO das Finanzgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die beklagte Finanzbehörde ihren Sitz oder der beklagte Auftragsverarbeiter seinen Sitz hat. Das zum Land Niedersachsen gehörende Finanzamt Wesermünde hat seinen Sitz allerdings im Land Bremen, sodass für solche Klagen bislang das Finanzgericht Bremen zuständig ist.

Befindet sich der Sitz einer Finanzbehörde außerhalb ihres Bezirks, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Finanzgerichts nach § 38 Absatz 3 FGO abweichend von § 38 Absatz 1 FGO nach der Lage des Bezirks, nicht nach dem Sitz der Finanzbehörde. Diese Regelung soll künftig nicht nur Klageverfahren nach der FGO, sondern auch für Klageverfahren nach § 32i Absatz 2 AO gelten. Dies liegt im Interesse der Kläger, der Finanzverwaltung und der Finanzgerichtsbarkeit.

Zu Nummer 4

§ 89a Absatz 7 Satz 9

Auf Grund eines Redaktionsversehens verweist § 89a Absatz 7 Satz 9 AO bisher auf Absatz 1 Satz 4 und 6. Die Gebührenregelung in Absatz 7 Satz 9 zielt darauf, in Fällen, in denen gegebenenfalls mehrere Personen zusammen ein Vorabverständigungsverfahren betreiben (müssen), nur eine Gebühr entstehen zu lassen. Entsprechend geht der Verweis auf Absatz 1 Satz 6, nach dem ein Empfangsbevollmächtigter bestellt werden kann, ins Leere. Richtigerweise muss auf Absatz 1 Satz 7 verwiesen werden, nach dem im Rahmen von Steuerabzugsverfahren auch zum Steuerabzug verpflichtete Personen Anträge auf die Einleitung eines Vorabverständigungsverfahrens stellen können.

Zu Nummer 5

§ 122 Absatz 5 Satz 2 und Satz 4 – neu –

Nach § 122 Absatz 5 AO können Steuerverwaltungsakte nach Maßgabe des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt werden. Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 122 Absatz 5 Satz 2 AO i. V. m. § 10 Absatz 2 VwZG durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Bundesanzeiger. In den Akten ist dabei mit einer vollständigen Unterschrift des zeichnungsberechtigten Bediensteten schriftlich zu vermerken, wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde. Der Verwaltungsakt gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Änderung des § 122 Absatz 5 AO wird klargestellt, dass die Finanzbehörden Steuerverwaltungsakte auch durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf einer Internetseite der Finanzverwaltung oder in ihrem elektronischen Portal öffentlich zustellen können. In diesem Fall kann die Anordnung und die Dokumentation nach § 10 Absatz 2 Satz 5 VwZG zur Vermeidung eines Medienbruchs in einfacher elektronischer Form erfolgen. Diese Daten müssen revisionssicher gespeichert werden und den handelnden

Amtsträger eindeutig bezeichnen; eine qualifizierte elektronische Signatur ist dabei aber nicht erforderlich.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 139b Absatz 3a – neu – (direkter Zahlungsweg für öffentliche Leistungen)

Um einen künftigen Anstieg des CO₂-Preises zu kompensieren und die Akzeptanz des Marktsystems zu gewährleisten, sieht auch der Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode die Entwicklung eines sozialen Kompensationsmechanismus über die Abschaffung der EEG-Umlage hinaus (Klimageld) vor.

Bislang sind Strukturen für eine unbürokratische und zugleich missbrauchssichere Auskehrung öffentlicher Mittel in gleicher Weise an alle Bürgerinnen und Bürger nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Die Bundesregierung hat vor diesem Hintergrund beschlossen, die Voraussetzungen für eine missbrauchssicheren Auskehrung öffentlicher Mittel über die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) nach § 139b AO für das Klimageld zu entwickeln, um in Zukunft einen einfachen und unbürokratischen missbrauchssicheren Zahlungsweg zu ermöglichen. Anknüpfungspunkt ist die IdNr-Datenbank, in der alle in Deutschland mit erstem Wohnsitz gemeldeten Personen enthalten sind und die eine eindeutige Identifikation jedes einzelnen Bürgers ermöglicht. Die für die Auszahlung des Klimageldes bislang nicht in der Datenbank enthaltenen Kontonummern (IBAN und gegebenenfalls BIC) sollen über die zu schaffende gesetzliche Regelung erhoben, gespeichert, verarbeitet, übermittelt und genutzt werden dürfen.

Andere Lösungsmöglichkeiten (wie etwa die Auskehrung über bestehende Auszahlungswege zusammen mit dem Lohn, der Rente, der Grundsicherung, etc. oder über die Ausgabe von Verrechnungsschecks) würden zu erheblichen bürokratischen Belastungen führen und wären ungleich missbrauchs anfälliger.

Die Speicherung der IBAN und gegebenenfalls die BIC einer Kontoverbindung zu den Daten zur Identifikationsnummer nach § 139b AO ist Grundvoraussetzung für die Auszahlung der in Absatz 4c genannten Ansprüche durch Überweisung und ermöglicht eine unbürokratische und wenig missbrauchs anfällige Leistung.

Vgl. im weiteren auch die Einzelbegründungen der nachfolgenden Buchstaben b, c und e.

Zu Buchstabe b

§ 139b Absatz 4c – neu – (direkter Zahlungsweg für öffentliche Leistungen)

Der neue Absatz 4c definiert trennscharf und abschließend die Zwecke der Speicherung der IBAN und gegebenenfalls der BIC in der IdNr-Datenbank und wird damit dem Grundsatz der Zweckbindung gerecht.

Zu Buchstabe c

§ 139b Absatz 5 Satz 1 (direkter Zahlungsweg für öffentliche Leistungen)

Der neugefasste Absatz 5 Satz 1 verfolgt das Ziel, die Verarbeitung der Daten für die genannte Zwecke zu beschränken.

Zu Buchstabe d

§ 139b Absatz 7 Satz 3 bis 6 – neu – (Anfrageverfahren der Meldebehörden beim BZSt)

Die Meldebehörde kann bei der Anmeldung einer Person, der nach eigenen Angaben noch keine Identifikationsnummer (IdNr) nach § 139b AO zugeteilt wurde (z. B. bei erstmaligem Zuzug aus dem Ausland), derzeit nicht prüfen, ob dieser Person aus anderem Anlass doch bereits eine Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt worden ist. Es meldet die Daten dieser Person daher dem Bundeszentralamt für Steuern zur erstmaligen Vergabe einer IdNr. Im Bundeszentralamt für Steuern erfolgt dann zur Qualitätssicherung eine maschinelle Ähnlichkeitssuche, um zu gewährleisten, dass jeder Person nur eine Identifikationsnummer zugeordnet wird.

Bislang stellt das Bundeszentralamt für Steuern bei Anwendung dieser Ähnlichkeitssuche in einer Vielzahl von Fällen fest, dass zu den übermittelten Daten der Person bereits eine IdNr gespeichert ist, und teilt dies der zuständigen Meldebehörde mit. Die Meldebehörde muss dann prüfen, ob es sich statt des vermeintlichen erstmaligen Zuzugs aus dem Ausland um einen Wiederzuzug handelt und der betroffenen Person bereits eine IdNr zugeteilt wurde.

Nach der Neuregelung sollen die Meldebehörden künftig schon vor der ersten Datenlieferung an das Bundeszentralamt für Steuern durch ein Maschinelles Abrufverfahren (MAV) prüfen können, ob der fraglichen Person – anders als angegeben – doch bereits früher eine IdNr zugeteilt worden ist. Dies optimiert das IdNr-Verfahren, so dass ein und derselben Person dann nur einmalig eine IdNr zugeteilt wird.

Zu Buchstabe e

§ 139b Absatz 10 bis 13 – neu – (direkter Zahlungsweg für öffentliche Leistungen)

Absatz 10 – neu –

Mit dem neu eingefügten Absatz 10 werden sowohl Verwaltungskontakte der Bürgerinnen und Bürger auf das Notwendige reduziert als auch Verwaltungsressourcen gespart, indem für Kinder unter 18 Jahren, für die Kindergeld festgesetzt und nicht nach § 74 Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 EStG an eine abweigungsberechtigte Stelle oder andere Dritte ausbezahlt wird, und für volljährige Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung die IBAN und gegebenenfalls die BIC der verwendeten Kontoverbindungen (einschließlich späterer Änderungen) an die IdNr-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern geliefert werden. Die Datenlieferung nach Absatz 10 Satz 1 und 2 ist möglich, weil die hierfür mitteilungspflichtigen Stellen über aktuelle und zutreffende IBAN und gegebenenfalls die BIC verfügen und es bei dem Berechtigtenkreis keine Kollisionen geben dürfte, die verwaltungsseitig aufzulösen wären.

Alle übrigen natürlichen Personen können nach Absatz 10 Satz 3 über bestehende Kommunikationskanäle zwischen den Kreditinstituten und dem Bundeszentralamt für Steuern die für Auszahlungen benötigte IBAN und gegebenenfalls die BIC mitteilen. Die Kreditinstitute haben zu diesem Zweck ein geeignetes Verfahren bereitzustellen.

Änderungen bereits mitgeteilter Kontoverbindungen hat die Familienkasse nur mitzuteilen, wenn diese der Familienkasse vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes bekannt werden. Den Umstand, dass das 18. Lebensjahr vollendet wird, teilt die Familienkasse dem Bundeszentralamt für Steuern nicht mit. Eine Aufhebung der Kindergeldfestsetzung vor Vollendung des 18. Lebensjahres teilt die Familienkasse dem Bundeszentralamt für Steuern mit. In diesen Fällen gilt Satz 3.

Weitergehende Rechte der betroffenen Person nach der Datenschutz-Grundverordnung gelten darüber hinaus unmittelbar (vgl. § 2a Absatz 3 AO).

Den Zeitpunkt der Initialdatenlieferung soll nach Absatz 13 das Bundesministerium der Finanzen bestimmen.

Absatz 11 – neu –

Nach Absatz 11 sind die in Absatz 10 genannten Daten dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (§ 87b Absatz 1 AO) über die amtlich bestimmte Schnittstelle (§ 87b Absatz 2 AO) zu übermitteln. Daher gelten hierbei auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen des § 87a Absatz 6 und des § 93c AO.

Absatz 12 – neu –

Nach Absatz 12 übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern den für die Auszahlung der in Absatz 4c genannten Ansprüche zuständigen Stellen die erforderlichen Daten durch automationsgestützten Abgleich oder stellt sie zum Abruf durch Datenfernübertragung bereit und ermöglicht so die Auskehrung von Zahlungen in einem bürokratiearmen Verfahren.

Absatz 13 – neu –

Absatz 13 enthält Anwendungsbestimmungen für Datenübermittlungen nach Absatz 10.

Nach Satz 1 haben die nach Absatz 10 Satz 1 und 2 mitteilungspflichtigen Stellen die maßgebliche IBAN und gegebenenfalls die BIC erstmals zu einem vom Bundesministerium der Finanzen noch zu bestimmenden und im Bundesgesetzblatt bekanntzumachenden Zeitpunkt an das Bundeszentralamt zu übermitteln (Initialdatenlieferung).

Werden Kindergeld oder eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstmals nach dem vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zeitpunkt ausgezahlt, gilt nach Satz 2 die Regelung in Satz 1 entsprechend.

Datenübermittlungen über das kontoführende Kreditinstitut (Absatz 10 Satz 3) können nach Satz 3 ebenfalls erstmals ab dem vom Bundesministerium der Finanzen nach Satz 1 bestimmten Zeitpunkt erfolgen.

Zu Nummer 7

§ 150 Absatz 7 Satz 2

Der Schaffung der Deklarationsfiktion in § 150 Absatz 7 Satz 2 AO im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) lag die Annahme zugrunde, dass alle Daten eines Steuerpflichtigen, die von einem Dritten nach Maßgabe des § 93c AO elektronisch an die Finanzbehörden übermittelt werden (sogenannte „eDaten“), auch „kennziffergenau“ mit der Steuererklärung abgeglichen und bei unterlassener Deklaration im Rahmen der Steuerfestsetzung von Amts wegen vollständig automationsgestützt berücksichtigt werden können (z. B. Daten aus der Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung). Solche Daten werden dem Steuerpflichtigen auch im Verfahren Elster vor Erklärungsabgabe zum Abruf bereitgestellt und können dann in die elektronische Steuererklärung übertragen werden. Nur derartige Eintragungen sollten durch die gesetzliche Deklarationsfiktion entbehrlich werden.

Mittlerweile werden zunehmend aber auch solche Daten von Dritten elektronisch nach Maßgabe des § 93c AO an die Finanzverwaltung übermittelt, die im Erklärungsformular nicht „verkennziffert“ abgefragt werden. In Betracht kommen zum Beispiel Daten, die zur Vermeidung von Steuerausfällen nach §§ 13 bis 15 der Mitteilungsverordnung – MV – an die Finanzverwaltung übermittelt werden müssen. Ab 2025 gilt die elektronische Mitteilungspflicht nach Maßgabe des § 93c AO für alle nach der MV den Finanzbehörden mitzuteilende Daten. Solche Daten werden nicht „kennziffergenau“ und eigenständig in der Steuererklärung abgefragt, sondern werden bei Ermittlung des Gewinns, der Überschusseinkünfte oder anderer Besteuerungsgrundlagen untergeordnet berücksichtigt. Sie können daher weder automationsgestützt abgeglichen noch bei unterlassener Deklaration automationsgestützt beigestellt werden. Dies hat nicht nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Folge, sondern

kann auch zu Steuerausfällen führen. Außerdem stellt sich die Frage, inwieweit eine Steuerverkürzung vorliegt, wenn der Steuerpflichtige die Deklaration solcher Daten unterlassen hat.

Der Anwendungsbereich des § 150 Absatz 7 Satz 2 AO soll daher auf solche elektronisch den Finanzbehörden von Dritten übermittelten Daten beschränkt werden, die im amtlichen Steuererklärungsformular ausdrücklich als „e-Daten“ im Sinne des § 150 Absatz 7 Satz 2 AO gekennzeichnet sind oder bei nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelten Steuererklärungen (elektronische Steuererklärungen) für den Belegabruf (Vorausausgefüllte Steuererklärung) bereitgestellt werden. Die amtlichen Einkommensteuererklärungsformulare enthalten seit dem Veranlagungszeitraum 2019 derartige Kennzeichnungen (vgl. das Infoblatt eDaten unter https://www.formulare-bfinv.de/ffw/resources/A317BE2A4CE23EDC85DE/form/Infoblatt_E_Daten.pdf). Die deutlich erkennbare Kennzeichnung vermittelt den Steuerpflichtigen Rechtssicherheit und dient zugleich der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens. Zeilen oder Bereiche der Erklärung, die als eDaten gekennzeichnet sind, sind nur auszufüllen, wenn dem Steuerpflichtigen bekannt ist, dass diese Daten bislang nicht an die Finanzverwaltung übermittelt wurden, oder wenn der Steuerpflichtige die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten für unzutreffend hält. Zeilen oder Bereiche der Erklärung, die nicht als eDaten gekennzeichnet sind, sind hingegen wie bisher auszufüllen, soweit diese Angaben jeweils von Bedeutung sind. Da bei der elektronischen Steuererklärung durch den angebotenen Belegabruf (Vorausgefüllte Steuererklärung) keine Kennzeichnung von eDaten erfolgt, kann der Steuerpflichtige durch den Umfang der zum Datenabruf bereitgestellten eDaten erkennen, welche Datenfelder er weiterhin auszufüllen hat.

Zu Nummer 8

§ 162 Absatz 4a Satz 1

Der Verweis auf die Gesetzesbezeichnung des StAbwG ist im derzeit geltenden § 162 Absatz 4a Satz 1 AO nicht korrekt. Die korrekte Gesetzesbezeichnung lautet "Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb". Die Änderung korrigiert die unrichtige Bezeichnung.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

§ 188 Absatz 1 Satz 1

Die Ergänzung in Satz 1 ermöglicht im Sinne des Onlinezugangsgesetzes eine elektronische Bekanntgabe des Zerlegungsbescheides nach Maßgabe des § 122a AO. Die Neuregelung soll ab dem Tag nach Verkündung des Gesetzes gelten.

Zu Buchstabe b

§ 188 Absatz 1 Satz 2 – neu –

Im Gleichklang zu § 184 Absatz 3 Satz 2 AO wird gesetzlich geregelt, dass nicht nur die Inhalte des Steuermessbescheids, sondern auch die Bescheide über die Zerlegung des Steuermessbetrags den Gemeinden ausschließlich elektronisch zum Datenabruf bereitgestellt werden. Der neugefasste Artikel 97 § 35 EGAO enthält hierzu besondere Anwendungsregelungen.

Zu Nummer 10

§ 191 Absatz 1 Satz 3

Das „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ (OZG) verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Im Hinblick auf die angestrebte weitere Digitalisierung der Verwaltungsverfahren sollen darüber hinaus die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Änderung des schriftlichen Verwaltungsverfahrens auf ein elektronisches Verwaltungsverfahren vorgenommen werden.

Zu Nummer 11

§ 224 Absatz 2 Nummer 3

Mit SEPA, dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, wurden auch in Deutschland neue, europaweit einheitliche Verfahren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr (Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen) eingeführt. Sie sind seit 2014 für Euro-Zahlungen in den EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen sowie Monaco, der Schweiz, San Marino, Andorra, dem Staat Vatikanstadt und dem Vereinigten Königreich nutzbar.

§ 224 Absatz 2 Nummer 3 AO wurde bereits bisher auf SEPA-Lastschriftmandate angewandt. Mit der Änderung der Vorschrift wird der Einführung von SEPA im Interesse der Rechtsklarheit durch Ersetzung des Wortes „Einzugsermächtigung“ durch das Wort „SEPA-Lastschriftmandat“ Rechnung getragen.

Zu Nummer 12

§ 229

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erlöschen mit Eintritt der Zahlungsverjährung (§ 47 AO). § 229 AO regelt den Beginn der Zahlungsverjährungsfrist.

Absatz 1

Die Zahlungsverjährungsfrist beginnt nach § 229 Absatz 1 Satz 1 AO mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist. Nach § 229 Absatz 1 Satz 2 AO in der bislang geltenden Fassung beginnt sie jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Festsetzung eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis, ihre Aufhebung, Änderung oder Berichtigung nach § 129 AO wirksam geworden ist, aus der sich der Anspruch ergibt; eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung gleich.

Bislang wird weitgehend die Auffassung vertreten, dass § 229 Absatz 1 Satz 2 AO ungeachtet seines Wortlautes nur für so genannte Fälligkeitssteuern gilt. Das sind solche Steuern, bei denen der Anspruch nach dem Gesetz schon fällig wird, bevor die Steuer angemeldet oder festgesetzt worden ist, die Steueranmeldung oder Steuerfestsetzung aber erst die Voraussetzung für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs (vgl. § 218 Absatz 1 AO) schafft. Mit dem neuen Satz 3 wird nunmehr in Abgrenzung zum im Übrigen weitgehend unveränderten Satz 2 eindeutig bestimmt, dass die Zahlungsverjährungsfrist des gesamten Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis im Fall der Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Festsetzung oder Anmeldung des Anspruchs erst mit Ablauf des Kalenderjahrs beginnt, in dem die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung wirksam geworden ist. Dies dient der Sicherung des Steueraufkommens und der Steuergerechtigkeit.

Absatz 2

Ein Haftungsbescheid kann auch ohne gleichzeitiges Leistungsgebot ergehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn für den der Haftung zugrundeliegenden Steueranspruch der Ablauf der Festsetzungsfrist droht und vom Haftenden aber noch keine Zahlung verlangt werden kann, weil die gebotene vorherige Inanspruchnahme des Steuerschuldners bislang nicht erfolglos abgeschlossen ist. In solchen Fällen wird der festgesetzte Haftungsanspruch mangels Zahlungsaufforderung noch nicht fällig. Die Zahlungsverjährungsfrist beginnt in diesen

Fällen derzeit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Haftungsbescheid wirksam geworden ist (§ 229 Absatz 2 AO).

Zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Steuergerechtigkeit soll in Absatz 2 bestimmt werden, dass die Verjährung in den vorgenannten Fällen künftig erst mit Ablauf des Kalenderjahrs beginnt, in dem die Zahlungsaufforderung ergangen ist, spätestens aber fünf Jahre, nachdem der Haftungsbescheid durch Bekanntgabe (§§ 122 und 122a AO) wirksam geworden ist. Die Neuregelung erspart es den Finanzbehörden außerdem, die Zahlungsverjährungsfrist gegenüber dem Haftungsschuldner mit einer Maßnahme nach § 231 AO zu unterbrechen, um das Erlöschen des Haftungsanspruchs zu vermeiden.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

§ 230 Absatz 1

§ 230 AO regelt, wann die Zahlungsverjährungsfrist gehemmt ist. Bislang ist dies nur der Fall, solange der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann. Diese Regelung soll künftig ohne inhaltliche Änderung Absatz 1 sein.

Zu Buchstabe b

§ 230 Absatz 2 – neu –

In einem neuen Absatz 2 soll bestimmt werden, dass die Zahlungsverjährung auch gehemmt ist, solange die Festsetzungsfrist des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis noch nicht abgelaufen ist. Damit wird verhindert, dass ein anhängiges Steuerfestsetzungs- oder Rechtsbehelfsverfahren durch zwischenzeitliches Erlöschen des Anspruchs mit Eintritt der Zahlungsverjährung ohne Sachentscheidung beendet wird. Die Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist nach § 171 Absatz 14 AO ist dabei nicht anzuwenden, da sie ihrerseits den Ablauf der Festsetzungsfrist an den Ablauf der Zahlungsverjährungsfrist anknüpft.

Zu Nummer 14

§ 249 Absatz 3 Satz 2 – neu –

Seit dem 1. Januar 2022 dürfen Vollstreckungsbehörden zur Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen Auskunfts- und Unterstützungsersuchen nach § 757a ZPO bei der Polizei stellen, ob von dem Schuldner eine Gefahr für Leib oder Leben des Vollstreckungsbeamten ausgeht, bei dem vollstreckt werden soll (§ 249 Absatz 3 AO, eingefügt durch Artikel 4 Absatz 7 Nummer 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021, BGBl. I S. 850). Nach § 757a Absatz 5 ZPO ist ein Schuldner über die Durchführung des Auskunfts- und Unterstützungsersuchens unverzüglich nach Erledigung der Vollstreckungsmaßnahme zu unterrichten.

Als Pflichtgläubiger treten Finanzbehörden – anders als Gerichtsvollzieher – mit einem Schuldner nicht selten regelmäßig in Kontakt, da bestimmte Steuern (z. B. Umsatzsteuer-Vorauszahlungen) monatlich fällig werden. Nach § 757a Absatz 5 ZPO muss der Schuldner aber über die Durchführung einer Auskunfts- und Unterstützungsersuchens der Vollstreckungsbehörde nach § 757a ZPO unterrichtet werden. In diesem Fall ist aber zu befürchten, dass der Vollstreckungsschuldner bei weiteren Vollstreckungsaufträgen unkooperativ und aggressiv gegenüber dem Vollziehungsbeamten auftritt, weil er über seine Einschätzung als „gefährliche Person“ informiert wurde. Insbesondere in Fällen von

Vollstreckungsmaßnahmen gegen Vollstreckungsschuldnerin der sogenannten Reichsbürgerszene könnte dies zur Gefährdung von Vollziehungsbeamten führen.

Daher soll in § 249 Absatz 3 AO bestimmt werden, dass die Unterrichtspflicht nach § 757a Absatz 5 AO bei der Vollstreckung nach der Abgabenordnung nicht anzuwenden ist. In diesem Fall überwiegen die Interessen der Finanzbehörden, die in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Interessen der Vollstreckungsschuldner, weshalb auch eine Information der betroffenen Person nach Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung sowie eine Auskunft nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung unterbleiben muss (vgl. § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 32c Absatz 1 Nummer 1 AO).

Zu Nummer 15

§ 251 Absatz 3

Das „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ (OZG) verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Im Hinblick auf die angestrebte weitere Digitalisierung der Verwaltungsverfahren sollen darüber hinaus die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Änderung des schriftlichen Verwaltungsverfahrens auf ein elektronisches Verwaltungsverfahren vorgenommen werden.

Derzeit ist die Insolvenzforderung durch schriftlichen Verwaltungsakt festzustellen. Im Hinblick auf eine zukünftig nicht auszuschließende Umstellung des schriftlichen Verwaltungsverfahrens auf ein komplettes elektronisches Verwaltungsverfahren ist die Anpassung erforderlich. Dadurch wird mit dem Tag des Inkrafttretens auch die Feststellung der Insolvenzforderung durch elektronischen Verwaltungsakt ermöglicht.

Zu Nummer 16

§ 371 Absatz 3 Satz 1

Mit dem Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S 2415) wurde u.a. § 371 Absatz 3 AO im Zusammenhang mit der Verschärfung der Voraussetzungen für eine straffbefreiende Selbstanzeige geändert. Die Erlangung der Straffreiheit setzt u. a. voraus, dass der die Selbstanzeige Erstattende neben den zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern die Hinterziehungszinsen nach § 235 AO vollständig und fristgerecht entrichtet. Seit vollständiger Anwendbarkeit des Zollkodex der Union zum 1. Mai 2016 entstehen bei der Hinterziehung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben Verzugszinsen nach Artikel 114 des Zollkodex der Union. Nationales Recht wird insoweit durch das unmittelbar geltende Unionsrecht überlagert. Die Entrichtung der Verzugszinsen nach Artikel 114 Zollkodex der Union ist bislang keine Voraussetzung für eine Straffreiheit bei einer Selbstanzeige. Die Entrichtung der Verzugszinsen nach Artikel 114 Zollkodex der Union soll ergänzend zu den Hinterziehungszinsen nach § 235 AO Voraussetzung für eine Straffreiheit werden.

Zu Nummer 17

§ 398a Absatz 1 Nummer 1

Mit dem Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S 2415) wurde u. a. § 398 Absatz 1 Nummer 1 AO im Zusammenhang mit der Verschärfung der Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung in besonderen Fällen geändert. Das Absehen von der Verfolgung setzt u. a. voraus, dass der an der Tat Beteiligte neben den aus der Tat zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern die Hinterziehungszinsen nach § 235 AO vollständig und fristgerecht entrichtet. Seit vollständiger Anwendbarkeit des Zollkodex der Union zum 1. Mai 2016

entstehen bei der Hinterziehung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben Verzugszinsen nach Artikel 114 des Zollkodex der Union. Nationales Recht wird insoweit durch das unmittelbar geltende Unionsrecht überlagert. Die Entrichtung der Verzugszinsen nach Artikel 114 Zollkodex der Union ist bislang keine Voraussetzung für ein Absehen von der Verfolgung in besonderen Fällen. Die Entrichtung der Verzugszinsen nach Artikel 114 Zollkodex der Union soll ergänzend zu den Hinterziehungszinsen nach § 235 AO Voraussetzung für ein Absehen von der Verfolgung in besonderen Fällen werden.

Zu Artikel 19 (Weitere Änderung der Abgabenordnung [BGBl.]

Zu Nummer 1

§ 139b Absatz 7 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 139b Absatz 6 Satz 4 der AO wurde durch Artikel 17 Nummer 20 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) aufgehoben, der bisherige Satz 5 der Vorschrift wurde dadurch zu Satz 4. Die versehentlich unterbliebene Anpassung der Verweisung in § 139b Absatz 7 Satz 2 AO ist nachzuholen.

Zu Nummer 2

§ 139b Absatz 8

Im Rahmen des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) vom 28. März 2021, (BGBl. I S. 591) wurden dem § 139b Absatz 3 und 6 AO folgende neu zu speichernden Daten hinzugefügt: „Staatsangehörigkeiten“ und „Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr)“. Eine Anpassung der Verweisung in § 139b Absatz 8 AO an den um die neuen Nummern 11 und 12 ergänzten Absatz 6 der Vorschrift erfolgte dabei jedoch versehentlich nicht. Dies wird durch die Änderung nachgeholt. Durch die Änderung wird gewährleistet, dass die Meldebehörden dem Bundeszentralamt für Steuern auch Änderungen zur „Staatsangehörigkeit“ und zum „Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr)“ melden. Gleichzeitig wird durch den neuen Satz 2 klargestellt, dass das Datum „Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr)“ bei Verwaltungskontakten mit anderen Behörden als den Meldebehörden nur von der Registermodernisierungsbehörde an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt wird.

Zu Artikel 20 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung [TnV])

Zu Nummer 1

Artikel 97 § 8 Absatz 6

Dem Artikel 97 § 8 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) war zweimal ein neuer Absatz 5 angefügt worden, zunächst durch Artikel 6 des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) – allerdings erst mit Wirkung ab 1. Januar 2022 – und danach durch Artikel 29 Nummer 1 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) – bereits mit Wirkung ab 29. Dezember 2020. Der zuletzt in Kraft getretene Absatz 5 soll zur Vermeidung von Missverständnissen ohne inhaltliche Änderung zum neuen Absatz 6 werden.

Zu Nummer 2

Artikel 97 § 10a Absatz 5 – neu –

Der neue Absatz 5 bestimmt, dass die Neuregelung in § 150 Absatz 7 Satz 2 AO nur auf Steuererklärungen anzuwenden ist, die ab Inkrafttreten dieser Rechtsänderung abgegeben werden.

Zu Nummer 3

Artikel 97 § 14 Absatz 6 – neu –

Der neue Absatz 6 bestimmt, dass die Neuregelungen in den §§ 229 und 230 AO für alle am Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen gelten.

Zu Nummer 4

Artikel 97 § 35

Die Änderung der Überschrift ist eine Folge der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorschrift.

Entsprechend der bereits bestehenden Anwendungsregelung zu § 184 Absatz 3 Satz 2 AO soll nach dem neugefassten Satz 1 auch die Neuregelung in § 188 Absatz 1 Satz 2 - neu – AO (Bekanntgabe der Bescheide über die Zerlegung des Steuermessbetrages an Gemeinden nur durch Bereitstellung zum Datenabruf) erstmals für Realsteuern des Jahres 2025 maßgeblich sein.

Da für Zwecke der Grundsteuer bereits ab dem 1. Juli 2022 Grundsteuermessbeträge festgesetzt werden und damit zusammenhängende Zerlegungsbescheide für die Grundsteuer des Jahres 2025 ergehen können, ist nicht sichergestellt, dass in allen vier Länderverfahren ein elektronischer Datenabruf den Gemeinden bereits zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden kann. Satz 2 bestimmt daher, dass für Zwecke der Grundsteuer die Pflicht zum Datenabruf durch die Gemeinden erst Anwendung findet, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den elektronischen Abruf erfüllt sind, spätestens jedoch zum 1. Januar 2025.

Zu Nummer 5

Artikel 97 § 37 – neu –

Der neue § 37 bestimmt in Anlehnung an den Grundsatz des § 17 Absatz 1 Satz 1 GVG, der nach § 70 FGO auch im finanzgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, dass die Neuregelung in § 32i Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz AO nur für nach ihrem Inkrafttreten anhängig gewordenen Klageverfahren gilt.

Zu Artikel 21 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung [BGBl.]

§ 5a – neu –

Nach Satz 1 des neuen § 5a ist § 139b Absatz 8 AO in der durch Artikel 19 Nummer 2 des vorliegenden Änderungsgesetzes geänderten Fassung ab dem Tag anzuwenden, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach Artikel 22 Satz 3 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) im Bundesgesetzblatt bekanntgibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) vorliegen.

Im Rahmen des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) vom 28. März 2021, (BGBl. I S. 591) wurde in § 139b Absatz 3 und 6 AO bestimmt, dass nunmehr auch folgende Daten zu speichern sind: „Staatsangehörigkeiten“ und „Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr)“. Während das Datum „Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr)“ erstmals nach Inkrafttreten der Vorschriften vorkommen kann, muss das Datum „Staatsangehörigkeiten“ für alle zu diesem Zeitpunkt bereits vergebenen Identifikationsnummern in der IdNr-Datenbank nachgespeichert werden. Durch Satz 2 wird diese

Nachspeicherung im Rahmen einer Einmallieferung des Datums „Staatsangehörigkeiten“ von den Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern sichergestellt.

Zu Artikel 22 (Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung [1.1.2023])

§ 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 6 und 7 – aufgehoben –

Durch § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 6 FVG wurde das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bundesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Familienkasse nach § 72 Absatz 1 EStG für die in § 72 Absatz 3 Nummer 3 EStG ausgenommenen Behörden, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich des Bundes einzurichten. Davon wurde auch Gebrauch gemacht und durch Rechtsverordnung vom 20. Mai 2010 beim Bundesverwaltungsamt eine Bundesfamilienkasse eingerichtet (siehe Artikel 28 des vorliegenden Änderungsgesetzes). Durch die Beendigung der Sonderzuständigkeit für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes zum 31. Dezember 2022 überträgt die Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt ihre Aufgaben nun ebenfalls an die Bundesagentur für Arbeit, sodass die Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt aufgelöst wird. Die Ermächtigung zur Errichtung von Bundesfamilienkassen ist somit nicht mehr erforderlich und wird aufgehoben. Rechtsverordnungen zur Errichtung von Bundesfamilienkassen wird damit die Rechtsgrundlage entzogen. Die Bearbeitung von Kindergeldangelegenheiten soll zukünftig allein durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Zu Artikel 23 (Weitere Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung [1.1.2024])

§ 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 6 bis 8 und 10 – aufgehoben –

Die Landesregierungen bzw. die zuständigen obersten Landesbehörden waren ermächtigt, durch Rechtsverordnung Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Familienkasse nach § 72 Absatz 1 EStG einzurichten. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt zukünftig allein durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit, die dem Bundeszentralamt für Steuern zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs ihre Dienststellen zur Verfügung stellt. Eine Ermächtigung zur Einrichtung von Landesfamilienkassen ist somit nicht mehr vorgesehen.

Durch das Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) wurde in § 72 Absatz 1 und 7 EStG die Vergabe von Familienkassenschlüsseln eingeführt. Das als Familienkassenschlüssel bezeichnete Identifikationsmerkmal dient der Authentifizierung und Registrierung der Familienkassen des öffentlichen Dienstes beim Bundeszentralamt für Steuern. Dadurch wurde sichergestellt, dass keine unbefugte Stelle Zugriff auf die beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 139b der Abgabenordnung gespeicherten Daten hat und Absetzungen bei der Lohnsteuer-Anmeldung vornimmt. Durch die Regelung in § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 10 FVG gilt die Vergabe eines Familienkassenschlüssels auch für die Bundesagentur für Arbeit. Die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit erhielten einen gemeinsamen Familienkassenschlüssel. Ab 1. Januar 2024 erfolgt die Bearbeitung von Kindergeldangelegenheiten allein durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit. Die Vergabe von Familienkassenschlüssel als Identifikationsmerkmal ist somit nicht mehr erforderlich. Da der Familienkassenschlüssel in diversen Datenaustauschverfahren als Pflichtfeld geführt wird, ist eine technische Weiternutzung als internes Ordnungskriterium zulässig.

Zu Artikel 24 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken [TnV])

§ 2b Absatz 1 Satz 1

Im Rahmen seiner Aufgabe der Gesetzesfolgenabschätzung bei der Unternehmensbesteuerung erhält das Bundesministerium der Finanzen bislang von den Finanzverwaltungen der Länder Daten der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die ebenfalls notwendigen Daten der Umsatzbesteuerung werden nicht übermittelt. Die Ergänzung in § 2b StStatG schließt an bisher im Bereich der Finanzverwaltung durchgeführte jährliche Geschäftsstatistiken mit Umsatzsteuerdaten aus den maschinellen Verfahren an. Mit der Änderung werden die Unternehmenssteuerdaten durch die im Rahmen des automatisierten Besteuerungsverfahrens vorhandenen Angaben zur Umsatzsteuer komplettiert und damit die statistische Datenbasis für die Aufgabenerfüllung durch das Bundesfinanzministerium verbessert.

Zu Artikel 25 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes [TnV])

Zu Nummer 1

§ 4 Nummer 12 – aufgehoben –

Nach § 4 Nummer 12 StBerG sind inländische Kapitalanlagegesellschaften sowie Personen, Gesellschaften und andere Gesamthandsgemeinschaften zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt, soweit sie in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Sammelanträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 45b des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 1. November 2011 stellen. Diese Fassung des § 45b EStG (Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund von Sammelanträgen) wurde zum 29. Juni 2013 außer Kraft gesetzt. Zum 9. Juni 2021 ist die Vorschrift des § 45b EStG mit einem neuen Regelungsgehalt neu gefasst worden (Angaben zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer).

Der in § 4 Nummer 12 StBerG enthaltene Verweis auf § 45b EStG ist nicht mehr zutreffend. Zudem sind keine Fälle mehr denkbar, bei denen Sammelanträge nach der alten Regelung des § 45b EStG gestellt werden. Die Regelung des § 4 Nummer 12 StBerG ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 2

§ 4 Nummer 12a

Die Vorschrift des § 4 Nummer 12a StBerG regelt in seiner noch geltenden Fassung, dass ausländische Kreditinstitute, soweit sie in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 50d EStG stellen, zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.

Mit Einführung des § 50c EStG zum 9. Juni 2021 sind Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nicht mehr nach § 50d EStG, sondern nach § 50c EStG zu stellen. Es bedarf insoweit einer Korrektur der Zitierung in § 4 Nummer 12a StBerG.

Darüber hinaus soll die Regelung des § 4 Nummer 12a StBerG zukünftig auch für inländische Kreditinstitute Anwendung finden. Für eine Beibehaltung der bisherigen Beschränkung auf ausländische Kreditinstitute wird kein Anlass gesehen.

In § 4 Nummer 12a StBerG wird außerdem ein Befugnis von Kreditinstituten zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen im Zusammenhang mit Erstattungsanträgen nach § 44a Absatz 9 EStG und § 11 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) aufgenommen, da insoweit vergleichbare Anträge zu § 50c EStG vorliegen.

Für die Neufassung des § 4 Nummer 12a StBerG gilt die bestehende Systematik des § 4 StBerG hinsichtlich der sachlichen und persönlichen Beschränkung der Befugnis zu geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen, d. h. die Hilfeleistung in Steuersachen darf den in § 4 Nummer 12a StBerG bestimmten Umfang nicht überschreiten.

Zu Artikel 26 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes [TnV])

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d

Nach derzeitiger Rechtslage wird gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) ein volljähriges Kind u. a. dann berücksichtigt, wenn es eine Freiwilligenaktivität im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 absolviert oder einen Internationalen Freiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. Mai 2018 (GMBI S. 545) leistet.

Die Freiwilligendienste sind im Zuge der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 in das eigenständige EU-Programm Europäisches Solidaritätskorps übergegangen (u. a. auch „Erasmus+“). An den Antragsmodalitäten und -voraussetzungen hatte sich durch das neue Programm gegenüber dem Europäischen Freiwilligendienst in „Erasmus+“ keine Änderung ergeben.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurde die Verordnung (EU) 2018/1475 aufgehoben. Die ab dem 1. Januar 2021 geltende Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 muss korrekt im Gesetz abgebildet werden. Außerdem erfolgt eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den in der Verordnung (EU) 2021/888 verwendeten Begriff „Freiwilligentätigkeit“ (vorher „Freiwilligenaktivität“). Es handelt sich um eine rein technische bzw. redaktionelle Änderung entsprechend der Änderung in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG (Artikel 1 Nummer 3 des vorliegenden Änderungsgesetzes).

Des Weiteren wird ein volljähriges Kind nach derzeitiger Rechtslage u. a. dann berücksichtigt, wenn es einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. Mai 2018 (GMBI S. 545) absolviert. Auf Grund einer Aktualisierung der Richtlinie muss die Fundstelle im Gesetz entsprechend angepasst werden.

Zu Artikel 27 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [1.1.2023])

Zu Nummer 1

§ 10 Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 95 EStG im vorliegenden Änderungsgesetz.

Der Verweis auf § 95 EStG ist auf Grund dessen Neufassung anzupassen. An der bisherigen Regelung, dass der Anbieter einen ihm bekannt gewordenen Tatbestand, beispielsweise die Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Zulageberechtigten außerhalb der EU-/ EWR-Staaten, der zentralen Stelle mitzuteilen hat, ändert sich nichts.

Zu Nummer 2

§ 12 Absatz 3 – aufgehoben –

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 95 EStG im vorliegenden Änderungsgesetz.

Die Regelungen des § 95 Absatz 2 und 3 EStG sind weggefallen. Damit kann die bisherige Mitteilungspflicht der zentralen Stelle gegenüber dem Anbieter zum Erlass des Rückzahlungsbetrags nach Absatz 3 entfallen.

Zu Nummer 3

§ 13

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 95 EStG im vorliegenden Änderungsgesetz.

Zum einen ist der Verweis auf § 95 EStG auf Grund dessen Neufassung anzupassen.

Zum anderen sieht die bisherige Formulierung eine Anzeigepflicht des Zulageberechtigten sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase vor. Nach der Neuregelung in § 95 EStG kann nur noch ab Beginn der Auszahlungsphase ein Sonderfall der Rückzahlung vorliegen. Die Formulierung in Absatz 2 ist entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 28 (Aufhebung der BVA-Bundesfamilienkassenverordnung [1.1.2023])

Das Bundesministerium der Finanzen hat durch die Rechtsverordnung vom 20. Mai 2010 die Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Familienkasse nach § 72 Absatz 1 EStG eingerichtet. Die Sonderzuständigkeit für die Bundesfamilienkasse endet zum 31. Dezember 2022 (vgl. auch die Änderungen in Artikel 4 und 22 des vorliegenden Änderungsgesetzes). Somit ist die Verordnung, mit der beim Bundesverwaltungsamt eine Bundesfamilienkasse eingerichtet wurde, zukünftig nicht mehr erforderlich und wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 29 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 29 Absatz 1 bestimmt, dass das vorliegende Änderungsgesetz grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) und in der Fassung des Artikels 1 des Jahressteuergesetzes 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) in Artikel 2 des vorliegenden Änderungsgesetzes treten rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Damit wird dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 8. Dezember 2021 (Az. 2 BvL 1/13) Rechnung getragen. In dem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften gemäß § 32c EStG sowie § 32b Absatz 2 Satz 2 und 3 EStG in Verbindung mit § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 EStG in der jeweils für das Jahr 2007 geltenden Fassung nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist. Das BVerfG hat den Gesetzgeber mit seinem Beschluss angewiesen, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 rückwirkend für den Veranlagungszeitraum 2007 eine Neuregelung zu treffen.

Zu Absatz 3

§ 3 Nummer 14a – neu – EStG (Artikel 3) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Damit wird ein steuerlicher Gleichklang mit der Einführung des Zuschlages an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung zum 1. Januar 2021 hergestellt. Die Änderung ist für betroffene Bürgerinnen und Bürger begünstigend.

Zu Absatz 4

Die Änderung des § 5 Absatz 3 Satz 1 GrEStG (Artikel 16) muss zum 1. Juli 2021 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt die Änderungen des Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 986) in Kraft getreten sind.

Das Rückwirkungsverbot, das seinen Grund im Vertrauensschutz hat, steht nicht entgegen, da sich kein schützenswertes Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte (vgl. BVerfGE 95, 64 [86f.]; 123, 111 [129]).

Gemäß Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 986) wurde die Frist in § 5 Absatz 3 GrEStG entsprechend von fünf auf zehn Jahre verlängert. Die Änderung wurde am 17. Mai 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bereits mit dem ersten Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 23. September 2019 (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes, Drucksache 19/13437, S. 12), sollten aus Gründen der Missbrauchsabwehr die bisherigen Fristen in § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 Satz 2 GrEStG von fünf Jahren auf zehn Jahre verlängert werden. Die Verlängerung der Fristen steht im Zusammenhang mit den in den Ergänzungstatbeständen abgesenkten Beteiligungsgrenzen und der in § 1 Absatz 2a GrEStG verlängerten Frist.

Zwischen dem ersten Gesetzesentwurf vom 23. September 2019 und dem Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 986) ist § 5 Absatz 3 GrEStG um einen Satz 2 ergänzt worden. Hierdurch wurde der ursprüngliche Änderungsbefehl, der sich auf § 5 Absatz 3 GrEStG ohne Nennung eines Satzes bezieht, fehlerhaft. Die Änderung in § 5 Absatz 3 Satz 1 GrEStG wurde auf Grund dessen bisher nicht ausgeführt.

Die Gesetzesbegründung vom 23. September 2019 und der Wortlaut des Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021 verdeutlichen, dass die Frist auf zehn Jahre verlängert werden sollte. Es besteht kein Vertrauensschutz, so dass die Änderung rückwirkend zum Inkrafttreten der Änderungen auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021 zum 1. Juli 2021 erfolgt.

Zu Absatz 5

Die Änderung des § 27 Absatz 3 Nummer 3 UmwStG (Artikel 7) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft, da ab diesem Zeitpunkt § 6 AStG in der ab 1. Juli 2021 geltenden Fassung erstmals anzuwenden ist.

Mit der Änderung des § 256 Absatz 3 Satz 1 BewG (Artikel 13) wird ein offensichtliches redaktionelles gesetzgeberisches Versehen rückwirkend auf den 1. Januar 2022, den Hauptfeststellungszeitpunkt für die Grundsteuerwerte, korrigiert. Bereits aus dem bisherigen Sinnzusammenhang ergibt sich, dass sich § 256 Absatz 3 BewG auf den Zinssatz für Wohnungseigentum nach § 256 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BewG bezieht.

Zu Absatz 6

Die Änderungen von § 7 Absatz 4 Satz 2 – aufgehoben – und § 10 Absatz 3 Satz 6 EStG treten am 1. Januar 2023 in Kraft und gelten damit erstmals für die Einkommensteueranmeldung 2023.

Die Anhebung des Freibetrags nach § 33a Absatz 2 Satz 1 EStG für ein volljähriges, auswärtig untergebrachtes Kind in Berufsausbildung auf 1 200 Euro je Kalenderjahr tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Änderung von § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b und Absatz 4a Satz 1 EStG tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und setzen auf die durch Artikel 4 des Jahressteuergesetzes 2020 (BGBl. I S. 3096) verabschiedeten Regelungen zum umfassenden Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern auf (Inkrafttreten ebenfalls zum 1. Januar 2023).

Die Aufhebung von § 39b Absatz 4 EStG tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft und gilt damit erstmals für den Lohnsteuerabzug 2023.

Die Änderungen der §§ 43 und 44 EStG in Artikel 4 zum Kapitalertragsteuerabzug bei Forderungen, die über Crowdfunding-Plattformen erworben werden, treten am 1. Januar 2023 in Kraft, um den zum Kapitalertragsteuereinbehalt verpflichteten Intermediären ausreichend Zeit für die technische Umsetzung zu geben.

Die Änderungen der §§ 43 und 44 EStG in Artikel 4 zu den Anpassungen bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer durch das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren treten ebenfalls am 1. Januar 2023 in Kraft, um den zum Kapitalertragsteuereinbehalt verpflichteten Intermediären ausreichend Zeit für die technische Umsetzung zu geben.

Die Änderung der §§ 39 und 69 EStG in Artikel 4 zur Ausweitung Datenübermittlungsverfahren zu Kindergelddaten treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Dadurch kann frühzeitig mit der Anpassung und Errichtung der technischen Systeme begonnen werden. Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ergibt sich aus § 52 Absatz 4a EStG.

Die Änderung des § 95 EStG sowie die Anwendungsregelung in § 52 Absatz 5a - neu – EStG und die Folgeänderung in § 10a Absatz 6 Satz 4 EStG (Artikel 4) und die Folgeänderungen in der AltvDV (Artikel 27) treten zum 1. Januar 2023 in Kraft, damit die Verfahrenserleichterung möglichst frühzeitig ihre Wirkung entfalten kann.

Die Sonderzuständigkeit für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes enden zum 31. Dezember 2022. Mit Inkrafttreten am 1. Januar 2023 sind die entsprechenden Regelungen in § 72 EStG in Artikel 4 anzupassen und sind die Ermächtigung im FVG zur Errichtung einer Bundesfamilienkasse in Artikel 22 und die BVA-Bundesfamilienkassenverordnung aufzuheben (Artikel 28).

Die Änderung des Umsatzsteuergesetzes in Artikel 9 und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in Artikel 11 treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) sind Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Mit der Gesetzesänderung in Artikel 9 Nummer 2 bis 4 wird diese Verpflichtung umgesetzt.

Zu Absatz 7

Die Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden nach § 7 Absatz 4 EStG tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Änderungen von § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a sowie Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 EStG treten am 1. Januar 2024 in Kraft und setzen auf die durch Artikel 5 des Jahressteuergesetzes 2020 (BGBl. I S. 3096) verabschiedeten Regelungen zum umfassenden Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern auf (Inkrafttreten ebenfalls zum 1. Januar 2024).

Die Verfahrensvereinfachung bei der Meldung von zu wenig einbehaltener Kapitalertragsteuer nach § 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 EStG tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Änderungen des § 90 und des § 91 EStG treten zum 1. Januar 2024 in Kraft, damit die Verfahrenserleichterungen zwar möglichst frühzeitig ihre Wirkung entfalten können, aber der Finanzverwaltung ausreichend Zeit eingeräumt wird, die technischen Anpassungen im Verfahren vorzunehmen.

Die Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes der Länder und Kommunen endet zum 31. Dezember 2023. Dementsprechend ist § 72 EStG in Artikel 5 aufzuheben und in § 5 Absatz 1 Nummer 11 FVG in Artikel 23 sind Änderungen vorzunehmen.

Die Regelungen zu den besonderen Pflichten für Zahlungsdienstleister in Artikel 10 treten am 1. Januar 2024 in Kraft, weil die entsprechende EU-Richtlinie zu diesem Zeitpunkt im nationalen Recht umgesetzt sein muss.

Zu Absatz 8

Die Einführung der elektronischen Steueranmeldung im Bausteuerabzugsverfahren (Änderung des § 48a Absatz 1 EStG in Artikel 6 des vorliegenden Änderungsgesetzes) tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Der entsprechende zeitliche Vorlauf wird für die Vorbereitung des IT-Verfahrens im Vorhaben KONSENS benötigt. Ab dem 1. Januar 2025 haben die Abzugsverpflichteten ihre Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln.

Zu Absatz 9

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt nach Artikel 22 Satz 3 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) im Bundesgesetzblatt bekannt, wann die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) vorliegen. Da die Artikel 19 und 21 des vorliegenden Änderungsgesetzes Folgeänderungen dazu enthalten, müssen sie zeitgleich in Kraft treten. Das Inkrafttreten ist für den 1. November 2022 geplant.